

Der „Kanzler Koch“.

Ein Beitrag zur Geschichte der Gießener Juristenfakultät.

Von

Prof. Dr. L. Günther.

Bei der Hochflut von Erinnerungen an frühere Gießener Professoren, die das im vorigen Sommer so glanzvoll gefeierte Stiftungsfest unserer Alma mater gezeitigt hat, ist auch die juristische Fakultät nicht ganz leer ausgegangen. So wurden u. a. bisher noch unbekannte interessante Briefe aus Rudolf von Jherings Gießener Zeit (1852—1868) durch Joh. Biermann herausgegeben (Berlin, H. W. Müller, 1907), und über den Staatsrechtslehrer Christian Hartmann Samuel von Gatzert (1739—1807) und den Kriminalisten Karl Ludwig Wilhelm von Grolman (1775—1829), die beide zuletzt auch heftische Staatsminister gewesen, längere Abhandlungen (von Julius Reinhard Dieterich und Karl Eßelborn) veröffentlicht¹⁾, während man anderer namhafter Rechtsgelehrter wenigstens in den Festzeitungen kurz gedacht hat, wie von den älteren z. B. des feinsinnigen Romanisten und Naturrechtlers Ludwig Julius Friedrich Höpfner (1743—1797), der als Jugendfreund Goethes auch in weiteren Kreisen bekannt geworden ist²⁾. Dagegen ist meines Wissens nirgends ein besonderer Artikel über Johann Christoph Koch erschienen, und doch gebührt gerade auch ihm ein ehrenvolles Gedenkblatt in der Geschichte der „Ludoviciana“. Hat er doch an ihr fast ein halbes Jahrhundert (von 1759 bis 1808) als einer der glänzendsten Dozenten, der gelehrtesten und vielseitigsten Juristen seiner Zeit gewirkt und Jahrzehnte lang auch das damals noch sehr gewichtige Amt des Kanzlers, d. h. des offiziellen Vertreters der Regierung bei der Universität³⁾, unter besonders schwierigen Zeitverhältnissen mit Geschick und Energie, zuweilen freilich wohl auch mit der Willkür eines kleinen Diktators gehandhabt. Die hundertste Wiederkehr seines Todestages (13. Januar 1808) gab mir Veran-

lassung, durch einen kurzen Aufsatz im „Feuilleton“ der „Frankfurter Zeitung“ vom 14. Jan. 1908 (erstes Morgenblatt) das etwas verblaßte Andenken an den Gießener Gelehrten bei der heutigen Generation wieder einmal aufzufrischen. Aus einer Erweiterung dieses Artikels (durch Zusätze im Text wie besonders auch durch Hinzufügung einer Reihe von Anmerkungen) ist die vorliegende Abhandlung entstanden.

Johann Christoph Koch⁴⁾ ist von dem Universitäts-Standpunkte seiner Zeit aus betrachtet, ein „Ausländer“, d. h. einer der wenigen damaligen Gießener Professoren gewesen, deren Wiege nicht im Hessenlande gestanden hat⁵⁾. Er ist am 8. März 1732 in dem kleinen Waldeckischen Orte Mengerlinghausen geboren, wo sein Vater (Johann Friedrich Koch), seines Zeichens ein ehrsamer Schuhmachermeister, auch die Ehrenposten eines „Kirchenprovisors“, „Stadt-Pfennigmeisters“ und Bürgermeisters bekleidet haben soll⁶⁾. Hier hat er auch seinen ersten Schulunterricht genossen, bis zum Jahre 1748, wo er auf das damals sehr angesehene Gymnasium zu Osnabrück kam, dessen Direktor Johann Christoph Strodtmann, ihm namentlich Interesse und Verständnis für das römische Altertum beibrachte⁷⁾. Dagegen dürfte der junge Koch sich für die Wahl der Jurisprudenz als Lebensberufs wohl durch den Einfluß seines Osnabrücker Hauswirts, des Bürgermeisters und Senators Dr. jur. Joh. Wilhelm Klusmann mit haben bestimmen lassen, der ihn in mehr unterhaltender als lehrhafter Form in die Elemente der Rechtswissenschaft eingeführt hat⁸⁾. Seit dem Sommer 1751 hat er sein Fachstudium auf der Universität Jena mit dem größten Eifer betrieben, namentlich sollen anfänglich die „Meditationes ad Pandectas“ des Augustin Leyser seine fast tägliche Lektüre gewesen sein, so daß ihn seine Freunde, „die er bei allen Gelegenheiten immer mit Leyser'scher Weisheit unterhielt,“ mit dem Spitznamen „der Leyser“ belegten⁹⁾. Schon nach dem vierten Semester konnte er sich seinen reicheren, aber weniger fleißigen Kommilitonen als „Repentent“ anbieten, wodurch er zu vornehmen Kurländern, Livländern und Mecklenburgern, die damals mit Vorliebe in Jena studierten, in nähere Beziehungen getreten sein soll. Unter den Dozenten, deren Vorlesungen er besuchte¹⁰⁾, hat er später den Pandektisten Prof. Johann August Hellfeld und den Publizisten und Historiker Prof. Joachim Erdmann Schmidt als seine ganz speziellen Gönner bezeichnet¹¹⁾. Namentlich der zuletzt genannte, den er in seinem (gelegentlich der Doktordisputation angefertigten) „Lebenslaufe“ mit dem Zusatz

„fautor atque patronus . . . aeterna mentis veneratione pie colendus“ ehrt, scheint ihm durch Rat und Tat (so z. B. auch durch weitgehende Überlassung seiner wertvollen Privatbibliothek) väterlich zur Seite gestanden zu haben¹²⁾. Dem Einflusse dieser Gelehrten sowie eines hochgestellten „Mäzens“ (vermutlich des Waldeckischen Staatsministers Karl Georg Adolf Freiherrn von Zerbst¹³⁾) ist es wohl auch zuzuschreiben, daß der junge Rechtsbegriffene auf die zunächst in Aussicht genommene Tätigkeit eines Advokaten (bei der fürstlich Schwarzburgischen Regierung zu Rudolstadt¹⁴⁾) wieder Verzicht leistete, um sich ganz der akademischen Laufbahn zu widmen. Nachdem er einige kleinere wissenschaftliche Arbeiten¹⁵⁾ sowie Rezensionen in der Jena'schen Gelehrten-Zeitung veröffentlicht hatte und am 22. April 1756 in Jena zum Doctor juris promoviert worden¹⁶⁾, hat er dort schon als Privatdozent eine recht vielseitige und erfolgreiche Lehrtätigkeit entfaltet¹⁷⁾.

Bereits nach etwa zwei Jahren (am 25. Oktober 1758) erhielt er daher die Berufung zu der vierten, d. h. damals lezten ordentlichen Professur der Rechte¹⁸⁾ nach Gießen (Anstellungsdekret vom 1. Dezember 1758), und zwar eigentümlicherweise als Nachfolger eines — gar nicht mit ihm verwandten — Namensvetters, des am 13. November 1756 verstorbenen Christoph Ludwig Koch, eines geborenen Bugbachers, der seit 1745 außerordentlicher Professor, seit 1748 Ordinarius der Rechtswissenschaft, auch (seit 1746) als Historiker Mitglied der philosophischen Fakultät sowie Universitätsbibliothekar gewesen und durch das (zu Gunsten seiner Erben) verfaufulierte Vermächtnis seiner reichhaltigen Bücherei an die Hochschule in der Geschichte der Universitätsbibliothek eine gewisse Rolle gespielt hat¹⁹⁾. Daß die passende Wiederbesetzung dieser Stelle ziemliche Schwierigkeiten bereitet hat, ist aus mehreren umfangreichen, in den Personalakten der Universität über Johann Christoph Koch befindlichen Schreiben zu ersehen, die zwischen Rektor, Dekan und landesherrlicher Kanzlei darüber gewechselt worden sind. Die in Vorschlag gebrachten Gelehrten lehnten nämlich entweder den Ruf ab (wie der a. o. Professor Hofrat Johann Heinrich Christian von Selchow in Göttingen²⁰⁾) oder fanden (wie die beiden hessischen Praktiker Dr. Georg Wilhelm Wagner und Johann Konrad Hallwachs sowie der a. o. Professor Ernst Heinrich Knorre in Halle²¹⁾) nicht den Beifall der Regierung, die — weil Christoph Ludwig Koch u. a. auch „Deduktionschreiber“ in hessischen Staatsangelegenheiten gewesen — ein besonderes Augenmerk

darauf gerichtet wissen wollte, daß der neue Professor „ein in jure publico vorzüglich versiertes Subjectum“ sei²²⁾). Schließlich hatte man sich über den Professor Joachim Erdmann Schmidt in Jena, den oben erwähnten Lehrer Kochs, als den Verfasser „einer eigenen Reichs-Historie“ (Jena 1755) und einen „mit allgemeinem applausu“ dozierenden Rechtslehrer (vgl. Schreiben der Regierung vom 29. Juli 1758) geeinigt. Dieser lehnte dann zwar den Ruf für seine Person — „gewisser äußerlicher Umstände halber“ — ab, empfahl dafür aber seinen Freund und ehemaligen Schüler, den Privatdozenten Dr. Koch, — wegen seines „Fleißes“, seiner „Geschicklichkeit und allgemeinen Achtung unter denen studiosis“ — so nachdrücklich²³⁾), daß ihm zuletzt die Stelle zufiel²⁴⁾), trotzdem er gerade über Staatsrecht bis dahin weder etwas vorgetragen noch geschrieben hatte²⁵⁾). Etwaigen Bedenken hiergegen kam die Fakultät mit dem Hinweise darauf zuvor, daß das Staatsrecht zur Zeit ja noch durch den Publizisten Franz Justus Kortholt (den damaligen Rektor) ausreichend vertreten sei, der darüber „jederzeit jährlich und zwar mit gutem applausu gelesen“ habe²⁶⁾), und daß es bei der Besetzung der vakanten Professur ihrer Meinung nach überhaupt mehr auf „einen in jure civili gründlich erfahrenen Mann“ ankomme, der zugleich imstande sei „denen übrigen Professoribus die schwere Acten-Arbeit (bei der sog. Spruchthätigkeit der Fakultät, vgl. unten Anm. 67) zu erleichtern“²⁷⁾).

In Gießen hat es dann Koch sehr schnell zu einer höchst angesehenen Stellung gebracht, wozu freilich außer seinen hervorragenden Fähigkeiten und seinem Fleiß auch äußere Umstände mit beigetragen haben. So starben z. B. noch vor seiner Ankunft in der Lahnstadt (die erst nach Ostern 1759 erfolgte²⁸⁾) rasch hintereinander die beiden schon länger kränklich gewesenenen Professoren Johann Ernst Höpfner (der Vater von Ludw. Jul. Friedrich Höpfner²⁹⁾) und Gottlob August Zenichen³⁰⁾), wodurch er selbst zunächst in die dritte, im Jahre 1763 aber in die zweite Stelle der Fakultät aufrückte, um schließlich — nach Kortholts Tod im Jahre 1771 — Professor Primarius zu werden. Bis zum Sommersemester 1766, wo Ludwig Gottfried Mogen, schon seit 1757 als ordentlicher Professor der Geschichte (und in dieser Beziehung Nachfolger von Christoph Ludw. Koch) Mitglied der philosophischen Fakultät, auch juristischer Ordinarius wurde³¹⁾), hat sich Koch allein mit dem bereits betagten Kortholt in die Vorlesungen und alle Amtsgeschäfte der Fakultät geteilt, und man wird wohl annehmen dürfen, daß in diesen sieben

Jahren die Hauptarbeit auf den Schultern des jüngeren Kollegen gelastet hat. Von den übrigen Ordinarien der Rechte, die längere Zeit mit Koch zusammen gewirkt haben, sind besonders zu nennen Chr. H. S. von Gahert (von Göttingen berufen, in Gießen von 1767 bis 1782, wo er als Oberappellationsrat nach Darmstadt ging), L. F. Fr. Höpfner (von Cassel berufen als Nachfolger Mogens, der 1771 als Amtmann zu Battenberg in die Praxis übertrat; in Gießen von 1771 bis 1781, wo er — gleich von Gahert — als Oberappellationsgerichtsrat nach Darmstadt kam), Helwig Bernhard Jaup (von 1772 bis zu seinem Tod im Jahre 1806), Johann Gottfried Sigismund Albrecht Büchner (1781 aus Göttingen als Nachfolger Höpfners berufen, † 1821) und Johann Daniel Heinrich Musaeus (aus Kiel 1782 als Nachfolger von Gaherts berufen, † 1821³²)); aber auch noch das in den Beginn des neunzehnten Jahrhunderts fallende Aufsteigen einer jüngeren juristischen Gelehrtengeneration zu ordentlichen Mitgliedern der Fakultät — nämlich von Karl Ludw. Wilh. von Grolman (Privatdoz. seit 1795, a. o. Prof. 1798, o. Prof. 1800), Franz Josef Freiherrn von Arens (Privatdoz. 1803, a. o. Prof. 1804, Ordinarius 1806) und Heinrich Karl Jaup (Sohn von Helw. Bernh. Jaup, Privatdoz. 1803/4, a. o. Prof. 1804, Ordinarius 1806) hat Koch im hohen Alter noch miterlebt³³).

An Titeln und Ehrungen hat es dem Gießener Gelehrten auf seiner Laufbahn nicht gefehlt. Nach der schon in das Jahr 1759 fallenden Verleihung der Würde eines sog. kaiserlichen Hofpfalzgrafen („Comes palatinus Caesareus“), die übrigens seit 1630 stets mit der jeweiligen Bekleidung des juristischen Dekanats ipso jure verbunden sein sollte³⁴), folgte unter dem 17. August 1763 (zugleich mit Kochs Beförderung zum zweiten Professor juris) „aus dazu bewegendem Ursachen und besonders in Ansehung seiner bis daher bezeugten application, Treue und Geschicklichkeit“ — wie es in dem landgräflichen Schreiben heißt — die Ernennung zum hessischen Hofrat und (11. August) 1764 (nach des bisherigen Syndikus Kortholts Beförderung zum Vizekanzler) die zum Syndikus der Universität, der „die Korrespondenz der Hochschule in Gerichts- und Streitsachen“, ev. auch die aus ihrem „Grund- und Kapitalbesitz erwachsenden Streitigkeiten zu führen hatte“³⁵), 1766 wurde er Regierungsrat, 1771 (nach Dekret vom 20. Dezember) — zugleich mit seiner Beförderung zum Primarius — „in gnädigster Betracht seiner besitzenden Geschicklichkeit und übrigen guten Qualitäten“ Vizekanzler (gewöhnlich schon schlechtweg „Kanzler“ genannt³⁶)), im April 1773

Geheimer Rat und endlich am 28. Oktober 1782 — „in gnädigster Erwägung der sich um das Wohl der Universität erworbenen rühmlichen Verdienste“ — „wirklicher Universitätskanzler“. Das Rektorat hat er zweimal, in den Jahren 1765 und 1769 bekleidet³⁷); als ihn später (für 1787/88 und 1794/95) wieder die Reihe treffen sollte, „deprezierte“ er — wie aus der eigenhändigen Aufzeichnung von ihm über die Gießener Rektoren in den Jahren 1747 bis 1807 (vgl. Anm. 37) zu ersehen ist — aus Rücksicht auf die schon mit dem Kanzleramte verbundene Arbeitslast.

Einen Ruf nach auswärts scheint Koch auffälligerweise nur einmal erhalten zu haben³⁸), und zwar im Jahre 1782 nach Jena, als dort sein früherer Lehrer Hellfeld (s. oben Anm. 11) gestorben war³⁹). Kein Geringerer als der „Geh. Rat Goethe“ hat darüber — im Auftrage des Herzogs Karl August, der sich persönlich für die Angelegenheit interessierte⁴⁰) — mit ihm verhandelt. Er weigerte sich jedoch, „den Wunsch der Höfe und des gesamten Publici in Jena“ zu „befriedigen“⁴¹), und begreiflicherweise konnte es ihm nicht leicht fallen, die hochgeachtete Stellung an der hessischen Landesuniversität aufzugeben, zumal er inzwischen hier, wo er sich schon 1760 mit Helene Koll, der schönen Tochter des Superintendenten und Theologieprofessors Reinhard Koll (1683—1768) verheiratet⁴²) und eine zahlreiche Familie begründet hatte⁴³), gleichsam eine zweite Heimat gefunden. Aber auch Erwägungen materieller Art mögen bei der Ablehnung jener Berufung mitgespielt haben. Die „fixe Besoldung“ der vakanten Jenaer Professur war nämlich — wie u. a. aus einem Schreiben Goethes an Johann Heinrich Merck in Darmstadt vom 28. August 1782 hervorgeht — nur ziemlich gering⁴⁴), während Koch in Gießen in seiner Doppelstellung als erster Rechtslehrer und Vizkanzler schon damals allein in barem Geld (abgesehen also noch von den in jener Zeit üblichen Naturallieferungen in Getreide) 776 $\frac{1}{2}$ Gulden Gehalt bezog⁴⁵), so daß er sich — nach Bemerkungen von Zeitgenossen — aus seiner Besoldung sowie den Kolleggeldern und Schriftstellerhonoraren allmählich ein recht absehnliches Vermögen, ja Reichtum erworben haben soll⁴⁶). Nur hierdurch war es ihm auch ermöglicht, seine Liebhaberei, das Sammeln von Bücherschätzen, wobei er weder Mühe noch Kosten scheute⁴⁷), in so ausgiebiger Weise zu befriedigen, wie er es tatsächlich getan. Hat er doch z. B. „fast alle vorzüglichen alten und neuen Editionen“ des Corpus juris (26 an der Zahl) ganz oder teilweise (d. h.

in einzelnen Bänden⁴⁸⁾ sowie 32 Drücke der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. („Carolina“) aus dem 16. Jahrhundert in seinem Privatbesitz gehabt⁴⁹⁾.

Hervorragend muß Kochs Lehrbegabung, namentlich in seinen jüngeren Jahren, gewesen sein. Koch für das Jahr 1787 bezeichnet ihn z. B. der Nationalökonom Prof. August Friedrich Wilhelm Crome in seiner „Selbstbiographie“ als den „besten Dozenten, welchen Gießen zu dieser Zeit besaß“⁵⁰⁾. Ganze Generationen von heftigen Juristen hat er in den fast 50 Jahren seiner Gießener akademischen Tätigkeit herangebildet, darunter später selber zu Ansehen gelangte Gelehrte, wie z. B. die Professoren L. J. Fr. Höpfner, R. L. W. von Grolman und H. R. Jaup (seine späteren Gießener Kollegen) und Philipp Friedrich Weiß in Marburg⁵¹⁾. Über den sachlichen Umfang seiner Vorlesungen geben uns die noch vorhandenen Verzeichnisse der „Prælectiones academicae“ ziemlich vollständigen Aufschluß. Daraus geht hervor, daß Koch im Laufe der Jahre über die meisten Zweige der Jurisprudenz, die damals überhaupt gelehrt wurden, größere oder kleinere Vorlesungen angeündigt, wenn auch vielleicht nicht immer wirklich gehalten hat⁵²⁾, so z. B. anfangs auch über „Naturrecht“ („Ius naturæ [et gentium]“, Rechtsphilosophie), das vor 1761 nur von Angehörigen der philosophischen Fakultät hatte behandelt werden dürfen⁵³⁾, ferner über Wechselrecht („Ius cambiale“⁵⁴⁾) und vereinzelt auch über heftiges Staatsrecht („Ius publicum hassiacum ad proprias theses“), so z. B. im Winter-Semester 1771/72, als ihm mit dem Aufrücken in Rothholts Stelle als Professor primarius eigentlich nach den Statuten die Verpflichtung zufiel, die staatsrechtlichen Vorlesungen zu halten⁵⁵⁾, wovon er aber später dispensiert worden zu sein scheint⁵⁶⁾. Seine regelmäßig wiederkehrenden Hauptkollegien waren jedoch: „Institutionen“ des römischen Zivilrechts, nach dem seinerzeit weltberühmten (von Höpfner schon 1775 mit Notizen versehenen, 1778 neu bearbeiteten) „Elementa juris civilis secundum ordinem Institutionum“ des Johann Gottlieb Heineccius (zuerst Amsterd. 1725⁵⁷⁾), „Pandekten“, anfangs nach dem „Compendium juris Digestorum“ von Johann Gottfried Schaumburg (Leipz. 1745⁵⁸⁾), dann nach den beiden sehr beliebt gewesenen Leitfaden von Justus Henning Bömer („Introductio in jus Digestorum“, zuerst Halle 1704), und (seit dem Winter-Semester 1781/82) von Hellfeld („Jurisprudentia forensis secundum ordinem Pandectarum“, Jena 1764⁵⁹⁾), Kirchenrecht der

Katholiken und Protestanten („Ius canonicum [pontificium] et [oder: cum jure] protestantium ecclesiasticum“) nach des Göttinger Professors Georg Ludwig Böhmer „Principia juris canonici“ zc. 1762⁶⁰⁾, endlich Strafrecht, nach seinem eigenen, sogleich noch näher zu betrachtenden „Institutiones juris criminalis“. Gerade diese Vorlesung, die vor Koch in Gießen nie ganz regelmäßig (zuweilen nur auf besonderen Wunsch der Studenten) und meistens auch nur „publice“ gehalten worden⁶¹⁾, war ihm ganz besonders ans Herz gewachsen. Während er sich nämlich in die übrigen Fächer des öfteren mit anderen Kollegen teilen mußte und namentlich in der Zeit von Höpfners Gießener Lehrtätigkeit nur abwechselnd mit diesem über Institutionen und Pandekten gelesen hat⁶²⁾, ist er Jahrzehnte lang der alleinige Vertreter des „Kriminalrechts“ an der Universität gewesen, bis ihm dann seit 1795 auch auf diesem Gebiete in von Grolman ein offenbar nicht sehr erwünschter und in der Tat bei seinem zunehmenden Alter wohl immer gefährlicher gewordener Konkurrent verstanden war⁶³⁾. Fast für jedes Semester hat er endlich die üblichen „Collegia examinatória et (aut) disputatoria“ (über einzelne Teile der Rechtswissenschaft oder gar „in universum jus“) in Aussicht gestellt.

Daß diese ausgedehnte Lehrtätigkeit, die beinahe den ganzen Vormittag und mehrere Nachmittagstunden in Anspruch nahm, auf die Dauer von Koch — ebenso wie übrigens auch von anderen Professoren jener Zeit⁶⁴⁾ — als lästig empfunden worden, das beweist folgender Stoßseufzer, der sich darüber in einem seiner Briefe an Höpfner (vom 4. September 1782, bei R. Wagner III, Nr. 92, S. 194) findet: „Was ich doch für ein geplagtes Tier bin! Ich muß von 8 bis 12 und von 3 bis 7 Uhr lesen⁶⁵⁾. Lunge und Brust sind mir fast täglich wund, und Gott weiß, wie lange ichs aushalten werde.“ Da hierzu natürlich noch die mannigfachen sonstigen Amtsgeschäfte hinzutraten, wie z. B. der Vorsitz bei Doktordisputationen⁶⁶⁾, später auch die Abhaltung von Fakultätsprüfungen⁶⁷⁾, sodann die Bearbeitung praktischer Rechtsstreitigkeiten, deren Begutachtung oder Entscheidung („Consilia“, „Responsa“), damals noch der Juristenfakultät als sog. „Spruchkollegium“ gesetzlich oblag⁶⁸⁾, ferner (seit 1771) die recht zeitraubende Anfertigung der „Deduktionen“ in landesherrlichen Angelegenheiten⁶⁹⁾ u. a. m., so glaubt man es dem Kanzler gern, wenn er in einem anderen Briefe aus dem Jahre 1782 (vom 7. Aug. an Höpfner, f. R. Wagner III, Nr. 92, S. 193) klagt, daß er „in Arbeit bis über die Ohren“ sitze.

Unter diesen Umständen erscheint es geradezu erstaunlich, daß Koch auch als Schriftsteller noch überaus produktiv gewesen ist. Schon die bloße Aufzählung seiner sämtlichen, den verschiedensten Rechtszweigen angehörenden Werke⁷⁰⁾ würde mehrere Seiten füllen, im Rahmen dieser biographischen Skizze kann daher nur auf die bedeutenderen Schriften etwas näher hingewiesen werden. Kurz, aber treffend ist das Gesamtbild, das sich aus der literarischen Tätigkeit Kochs ergibt, von Ernst Landsberg in seiner Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft (III, 1, S. 311) charakterisiert worden. Es zeigt uns einen „Mann von ungewöhnlich ausgebreiteter und sicherer Gelehrsamkeit, von einer für seine Zeit unerhörten Akribie in literärgeschichtlichen Dingen (für die er eine ganz besondere Vorliebe verrät⁷¹⁾) und von energisch systematischer Begabung, freilich daneben von ungemeiner Selbstgerechtigkeit mit Neigung zu Splitterrichterei und derber Polemik.“ Unbestritten anerkannt sind wohl Kochs Verdienste um die Pflege und die Fortbildung des (römischen) Zivilrechts. Er war (nach Landsberg, a. a. O., S. 311) in einer Epoche „traurigen Tiefstandes“ dieses Wissenszweiges die einzige „hervorragende Erscheinung“. Sein Spezialgebiet war hier das Erbrecht. Diesem gehörte schon seine erste größere privatrechtliche Schrift — über das römische Intestaterbrecht (Jena 1757) — an, die nach einer wesentlichen Umarbeitung im Jahre 1767, den für eine solche juristische Monographie unerhörten (jedoch dem inneren Werte des Buches entsprechenden) Erfolg von acht Auflagen (zuletzt: Gießen 1798) gehabt hat⁷²⁾; und dazu ist er auch später noch immer wieder zurückgekehrt⁷³⁾, so zuletzt (1799) in der von ihm selbst (sogar auf dem Titelblatt) als sein „literarisches Testament“ bezeichneten Arbeit über die römisch-rechtliche „Bonorum possessio“⁷⁴⁾.

Auch auf dem Gebiete des Strafrechts hat Koch Vortreffliches geleistet. Hierher gehören z. B. seine rechtsgeschichtlichen Studien über die sog. Bambergensis (Bambergische Halsgerichtsordnung von 1507), die Hauptquelle der peinlichen (Hals-) Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, und über diese „Carolina“ selbst, die damals noch offiziell als „Reichsstrafgesetzbuch“ anerkannt war. Während er über die ersten Ausgaben der Bambergensis in einem Universitätsprogramm vom Jahre 1765 gehandelt⁷⁵⁾, eine ursprünglich geplante Herausgabe und genauere Beschreibung des ersten Druckes dieses Gesetzes aber nicht veranstaltet hat⁷⁶⁾, ist von der Carolina durch ihn im Jahre 1769 auf Grund eingehendster Vorarbeiten⁷⁷⁾

ein diplomatisch genauer Abdruck (nach der sog. editio princeps vom „Hornung 1533“, Mainz bei Schöffer) besorgt worden, der acht Auflagen (darunter drei nach seinem Tode, zuletzt Marburg 1824) erlebt^{7 8)} und sich das ganze neunzehnte Jahrhundert hindurch so hohen Ansehens erfreut hat, daß er z. B. selbst noch einer in der Reclam'schen „Universal-Bibliothek“ erschienenen Handausgabe zu Grunde gelegt worden^{7 9)}, obwohl damals schon längst neuere Editionen des Gesetzes (so von Reinhold Schmid [zuerst 1826] und H. Zöpfl [zuerst 1841]) veranstaltet waren. Auch die von Koch dieser Carolina-Ausgabe vorangeschickte sehr ausführliche „Vorrede“, in welcher er namentlich auch die hohe rechtsgeschichtliche Bedeutung des Gesetzbuchs gegenüber der damals ziemlich üblich gewordenen Verachtung desselben^{8 0)} mit Recht aufs nachdrücklichste betont hat^{8 1)}, ist trotz einzelner Unrichtigkeiten^{8 2)} und Übertreibungen^{8 3)} für den Fachmann noch heute von Wert und Interesse. Den Haupttriumph als Kriminalist hat sich jedoch Koch erworben durch sein „epochemachendes“^{8 4)}, für die Universitätsvorlesungen über Strafrecht bestimmtes Lehrbuch, die „Institutiones juris criminalis in usum auditorum“, (1. Aufl., Jena 1757, 9. Aufl. ebd. 1791^{8 5)}, auch in deutscher, übrigens nicht vom Verfasser selbst angefertigter Übersetzung erschienen als „Anfangsgründe des peinlichen Rechts“, Jena und Leipzig 1790^{8 6)}). Es ist bis etwa zum Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts auf fast allen deutschen Hochschulen im Gebrauche gewesen^{8 7)}, hat späteren Schriftstellern vielfach zum Muster gedient^{8 8)} und — durch Vermittelung von Ernst Ferdinand Klein (Professor in Halle, dann Obertribunalsrat in Berlin^{8 9)}) — nachgewiesenermaßen auch auf das Strafrecht des preußischen „Allgemeinen Landrechts“ von 1794 (Teil II, Titel 20) in mehr als einem Punkt Einfluß geübt^{9 0)}. Diesen Erfolg hat das Werk übrigens nicht sowohl dem Einschlagen neuer Bahnen^{9 1)} als vielmehr dem Umstande zu verdanken gehabt, daß es trotz Kürze der Darstellung^{9 2)} doch fast überall klar und erschöpfend erscheint, namentlich auch in der — von seinen Vorgängern noch allzu sehr vernachlässigten — Behandlung der wichtigen allgemeinen Lehren, deren bisher „unreichliche systematische Vollständigkeit und Klarheit“^{9 3)} schon die Zeitgenossen lobend anerkannt haben^{9 4)}. Zu den kriminalistischen „Aufklärern“ — nach Art etwa des Leipziger Professors Karl Ferdinand Hommel^{9 5)} — ist dagegen Koch nicht zu rechnen, ja man tut ihm m. E. fast schon zu viel Ehre an, wenn man ihn auch nur als einen der „geistigen Vorläufer der Aufklärungsperiode“ bezeich-

net⁹⁶⁾, wie er denn z. B. in den Bemerkungen seines Lehrbuchs über die (recht weitläufig betrachtete) „Hexerei“ noch keineswegs ganz frei von den abergläubischen Vorstellungen früherer Zeiten erscheint⁹⁷⁾. Den humanen Bestrebungen für Milderung der Strafen war er zwar im ganzen nicht abgeneigt⁹⁸⁾, räumte ihnen jedoch nur soweit Berechtigung ein, als sie mit den Vorschriften des positiv geltenden Rechts (Carolina) nicht in Widerspruch gerieten⁹⁹⁾; ja in einem Punkt erscheint der Kriminalist Koch sogar noch völlig rückständig gegenüber den Forderungen des Zeitalters: die Folter im Prozesse — gegen die sich namentlich seit des Marchese Beccaria Schrift „Dei delitti e delle pene“ (1764) auch in Deutschland schon viele Stimmen erhoben¹⁰⁰⁾ — hat er noch lange für ein zu billigendes, ja unentbehrliches Institut gehalten, falls man sie nur mit der nötigen Umsicht (wie solche die Carolina seiner Meinung nach beobachtet habe) zur Anwendung bringe¹⁰¹⁾.

Weniger allgemeines Interesse können Kochs kirchenrechtliche Schriften beanspruchen, da sie sich meistens nur mit quellen- geschichtlichen oder dogmatischen Einzelheiten von mehr untergeordneter Bedeutung befassen. Die bis zum Jahre 1774 erschienenen Arbeiten auf diesem Gebiete hat er in einer (nach dem Titel und der Vorrede besonders gegen Professor G. L. Böhmer in Göttingen gerichteten) Sammlung vereinigt¹⁰²⁾. Als Publizist im e. S. hat endlich Koch nach Landsbergs Urteil (a. a. O. S. 314) im ganzen „lediglich die hergebrachte Manier der Deduktionen (betr. landesherrliche Angelegenheiten [vgl. oben S. 30 u. Anm. 68]) fortgesetzt“, wenngleich er dabei „in der Form die unbedingte Parteinahme für das Interesse des eigenen Landesherrn etwas geschickter bemäntelt“ haben mag, als dies bis dahin üblich gewesen. Es handelte sich dabei hauptsächlich um die Einziehung von Gütern und Einkünften verschiedener aufgehobener Klöster, worüber z. B. im Jahre 1781 zwischen dem Kurfürsten von Mainz und dem Landgrafen Ludwig IX. von Hessen ein sehr heftiger Streit entbrannt war¹⁰³⁾. Zu den 1764 von Koch veröffentlichten „Rechtlichen Gedanken von der Gerichtsbarkeit der Universitäten, insbesondere der Universität Gießen in realibus“ usw.¹⁰⁴⁾ dürfte das ihm in jenem Jahr übertragene Amt des Syndikus der Universität die äußere Veranlassung gegeben haben.

Von seinem ersten literarischen Auftreten an hat sich Koch, wie schon angedeutet, durch eine ungemein scharfe, nicht selten das erlaubte Maß weit überschreitende Polemik gegen andere Gelehrte

ausgezeichnet, die sich auch mit zunehmendem Alter nicht gemildert, sondern eher noch gesteigert hat¹⁰⁵). In der „Vorrede“ zu seinem Werke über die Bonorum possessio (S. VIII ff.) hat er sich selber ziemlich ausführlich über diese Eigentümlichkeit in drastischer Weise geäußert. Zwar — so meint er hier — läge ihm „Tadel sucht“ an und für sich durchaus fern, und er greife nie zur Feder, „um zu polemisieren“; sobald er aber „über kontroverse und mißverständene Materien“ schreibe, begegneten ihm eben immer „rechts und links Scharen von Schriftstellern“, die er nicht friedlich entlassen könne, „ohne an der Wahrheit zum Verräter zu werden“ (S. IX). Als Kritiker, der einigen Eifer für seine Wissenschaft empfinde, sich stets ruhiges Blut zu bewahren, sei schon schwer, „sanft“ zu sein aber „mitleidige Schwäche“. Wenn zuweilen sein „Ton des Urteils etwas inhuman“ erscheine, so erkläre sich das aus dem „gerechten Unwillen“ über die Enttäuschung, wenn man in den „Schriften mancher akademischen Gelehrten anstatt Blumen und reifer Ähren, die man erwartete, Disteln und Dornen“ gefunden (S. X). Wollte man „jeden Tadel durch eine Schmeichelei verzußern, so würde eine sauersüße Manier daraus entstehen“, die ihm wenigstens „sehr widrig“ dünke (S. VIII). Demnach ist er denn bis an sein Lebensende als „miles togatus“ gegen (wirkliche oder vermeintliche) „literarische Übereilungen und Irrtümer“ zu Felde gezogen (vgl. S. IX)¹⁰⁶).

Nur als einige seiner Hauptfeinden seien hier angeführt die mit den beiden Leipziger Professoren Karl Ferdinand Hommel und August Friedrich Schott (veranlaßt durch Kochs Kritik von Hommels, allerdings in vieler Beziehung recht mangelhafte „Palingenesia librorum juris veterum“, Leipzig 1767/68¹⁰⁷)), die, auf beiden Seiten gleich heftig geführt, geradezu zu einem „literarischen Skandal“ ausgeartet ist¹⁰⁸), ferner die mit den Professoren Wilhelm August Friedrich Danz (an der Karlschule in Stuttgart) und Nikolaus Thaddäus von Gönner (in Bamberg) betr. die Ascendentenerbfolge in Lehen¹⁰⁹), mit Karl Wilhelm Robert (ursprünglich Theologe, dann Professor der Rechte) in Marburg über dessen strafrechtliche Doktordissertation (betr. die Unterscheidung der zivilen und kriminellen Verbrechen nach der Carolina¹¹⁰)) und mit Johann Richard Roth (Professor in Mainz) betr. die Angelegenheit der Mainzer Klostergrüter¹¹¹). Eine sehr üble und zwar größtenteils ungerechte Behandlung durch Koch hat auch der Polyhistor Renatus Karl Freiherr von Senckenberg (1751–1800), der hoch-

herzige Mehrer unserer Universitätsbibliothek, erfahren, der als Regierungsrat und seit 1784 als Privatgelehrter in Gießen gelebt hat¹¹²). Seitdem er sich den Haß des Kanzlers durch einige Bemängelungen von dessen staatsrechtlicher Gelegenheitschrift „Über die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge“ (1786) zugezogen¹¹³), konnte er es diesem mit keiner seiner juristischen Arbeiten mehr recht machen¹¹⁴); ja das Erscheinen des zweiten Hefes von von Senckenbergs (in mehreren gelehrten Zeitschriften sehr günstig beurteilten) „Meditationes juridicae“ (1789)¹¹⁵) soll Koch seinen Studenten im Kolleg mit den hämischen Worten angekündigt haben: „Die Gießener Dutton- und Käsekrämer haben wieder neues Papier bekommen; da sind die Meditationes, sie sind von Senckenberg!“¹¹⁶)

Fast noch ungezwungener als in den für die Öffentlichkeit bestimmten Äußerungen hat sich begreiflicherweise der Kanzler bezüglich der Beurteilung anderer Gelehrter in den mit Höpfner gewechselten Briefen gehen lassen, was eine kleine Blütenlese daraus illustrieren mag. Hier meint er z. B. von Danz, er habe doch „gar zu tolle Sachen“ behauptet, so daß er sich „fast gar nicht in den Mann zu finden“ wisse¹¹⁷), den Göttinger Romanisten Gustav Hugo, den Begründer der sog. historischen Rechtsschule, nennt er einen „Phantasten“, dem er auch Konfusion und „höchst dunkle und verworrene Schreiberei“ vormirft¹¹⁸), ebenso wird der „superfluge“ Gönner als ein „eingebildeter“ und „tollen Schwärmereien“ huldigender „Phantast“ bezeichnet, dem in der „Geschichte der gelehrten Narrheit . . . ein vorzüglicher Platz“ gebühre¹¹⁹); R. R. v. Senckenberg erhält das Beiwort „der allezeit sonderbare“ und wird wegen eines Gedichtes auf den Tod seines Schwagers, des Regierungsrats Adolf Ludwig von Grolman¹²⁰), und anderer „Senckenbergiaden“ verspottet¹²¹), der berühmte Göttinger Staatsrechtslehrer Johann Stephan Pütter wird (wegen der vermeintlichen Ausbeutung seiner Verleger) als „der ärgste Pluismacher“ des Zeitalters charakterisiert¹²²), der fleißige Erläuterer der Pandekten, Christian Friedrich Glück in Erlangen, ist in seinen Augen nur ein weitläufiger „Schmierer“, der „seinen ganzen Kommentar in den einzigen ersten Titel“ hätte „bringen können“¹²³), die beiden Jenaer Professoren Schaumburg und Hellefeld (sein ehemaliger Lehrer) werden zu den „größten Ignoranten“ gezählt¹²⁴), und sein junger Kollege von Grolmann (der Neffe von Senckenbergs) endlich scheint ihm „von seiner Gelehrsamkeit sehr eingenommen zu sein“, obwohl es ihm an Gründlichkeit mangle¹²⁵).

Da Koch auch in seiner Stellung als Kanzler sowohl gegen die Studenten als auch gegen andere Kollegen¹²⁶⁾ nicht selten derber und rücksichtsloser durchgegriffen haben mag, als es vielleicht gerade immer nötig gewesen, so erscheint es leicht begreiflich, daß er sich im Laufe der Zeit gar manche persönliche Feinde erworben, die dann wohl für die von ihm erfahrene Behandlung später auf ihre Weise Vergeltung geübt haben. Am schlimmsten hat es in dieser Beziehung ohne Zweifel der bekannte Pfälzer Magister und spätere preussische Musketier Friedrich Christian Laufhard¹²⁷⁾ getrieben, der in seiner Gießener Studentenzeit (vom Sommersemester 1775 bis Ostern 1778) wegen seines wüsten Lebenswandels des öfteren mit den akademischen Disziplinarbehörden und besonders auch mit dem Kanzler Koch in unliebsame Berührung gekommen war¹²⁸⁾. Aus Rache hierfür hat er ihn in seiner bekannten Selbstbiographie (in der er [bes. im Kap. 9 und 10] überhaupt von dem geistigen Niveau der damaligen Gießener Professoren eine übertrieben dunkle Schilderung gibt) als Mensch, Gelehrten und Beamten in jeder Weise herabzusetzen versucht, nachdem er kurz zuvor (in seinen anonym erschienenen „Beiträgen und Berichtigungen zu D. Karl Friedrich Bahrds Lebensbeschreibung“ usw.) schon in ähnlicher Weise gegen ihn vorgegangen war¹²⁹⁾. Daß die gehässigen Angriffe auf Kochs Lebenswandel in Jena¹³⁰⁾ aus der Luft gegriffen seien, hat schon bei dessen Lebzeiten einer seiner Gießener Kollegen, der Professor der Poesie und Beredsamkeit Christian Heinrich Schmid (im „Intelligenzblatt“ der „Allgemeinen [Jenaischen] Literatur-Zeitung“ vom 28. Dezember 1791, Nr. 153, Sp. 1261 ff.) nachzuweisen unternommen¹³¹⁾, und für eine Beurteilung Kochs als juristischen Gelehrten war „der Magister“ überhaupt wohl nicht zuständig¹³²⁾. Dagegen scheint an der Schilderung, die uns Laufhard von der Allmacht des Kanzlers gegeben, wonach sich „in Gießen jedermann“ vor ihm gefürchtet habe, und „alles, was er auf dem akademischen Senat“ sprach, „gelten“ mußte, „und wenn Rektor und alle Professoren anderer Meinung waren¹³³⁾, doch etwas Wahres zu sein, da sich auch ein anderer Zeitgenosse in ganz ähnlicher Weise darüber geäußert hat, nämlich sein Kollege Aug. Fr. Wilh. Crome¹³⁴⁾, der freilich infolge des leidigen, mit dem Kanzler und der Universität geführten langjährigen Streites um seine „Naturalbesoldung“ auch nicht ganz frei von Voreingenommenheit gewesen sein dürfte¹³⁵⁾. Sicher ist wohl auch, daß der Kanzler im ganzen gegen das rohe Treiben der damaligen akademischen Jugend¹³⁶⁾, namentlich auch

gegen die mannigfachen Erzeße des aufblühenden Verbindungswesens (Orden, Kränzchen und Landsmannschaften¹³⁷⁾) — und zwar durchaus in Übereinstimmung mit den Wünschen der Regierung — scharf vorgegangen ist. Zuweilen hat er sich aber doch auf die Seite der Studenten gestellt, wenn ihre Forderungen ihm berechtigt erschienen, wie gelegentlich des ersten Auszugs der Studentenschaft nach dem Vororte Kleinlinden im Frühjahr 1776, der als Demonstration gegen den damaligen Rektor, den Theologen Ludwig Benjamin Duvrier, unternommen worden. Dieser hatte nämlich eine von der akademischen Jugend geplante „Serenade“ für den — auf der Durchreise nach Rußland in Gießen übernachtenden — Bruder des Herzogs Karl Eugen von Württemberg und dessen Tochter, Prinzessin Dorothea (die mit dem russischen Großfürsten, späteren Zaren Paul I. [in zweiter Ehe] vermählt werden sollte), aus ziemlich nichtsagenden Gründen „sub poena relegationis in perpetuum“ verboten¹³⁸⁾. Als dann jene Strafe — nach der Verachtung des Verbots von seiten der Studenten — gegen die zwei Hauptanführer wirklich ausgesprochen worden, hatte dies die empörten Kommilitonen veranlaßt, dagegen in der erwähnten Weise zu protestieren, was aber durch Vermittelung des Kanzlers für die Beteiligten keine weiteren Folgen nach sich gezogen. Laufhard, der die ganze Episode, die schließlich noch zur Absetzung des Rektors führte¹³⁹⁾, ausführlich geschildert, hat freilich Kochs Verhalten dabei¹⁴⁰⁾ nicht sowohl auf seine Gerechtigkeitssliebe als vielmehr auf eine näher motivierte feindliche Gesinnung gegen Duvrier zurückgeführt¹⁴¹⁾, während Prof. Schmid in seiner „Apologie“ des Kanzlers auch dies zu widerlegen versucht hat¹⁴²⁾.

Noch in einem anderen Punkte wird man die Laufhard'sche Charakterisierung Kochs nicht als so ganz unzutreffend bezeichnen dürfen, nämlich in Bezug auf das, zuweilen tatsächlich in Eigendünkel ausgeartete Bewußtsein von dem Werte seiner Person¹⁴³⁾. Zeigte sich dieses bei der wissenschaftlichen Polemik gegen andere in mehr negativer Weise, so tritt es uns auch positiv u. a. entgegen in dem Lobe, das er sich selber erteilt hat für seinen Eifer und seine Begabung als Dozent¹⁴⁴⁾, für seine Eigenschaft als „Selbstdenker“ (im Gegensatz zu bloßen „Nachbetern“)¹⁴⁵⁾ und für seine Vielseitigkeit als juristischer Schriftsteller¹⁴⁶⁾, als „Universalist“, wie er sich geradezu einmal bezeichnet hat¹⁴⁷⁾. Auch an den Stolz auf seine stattliche Privatbibliothek¹⁴⁸⁾, auf den Wettkampf der Verleger um seine Werke¹⁴⁹⁾ sowie an die Freude über

das seinem Alter nicht entsprechende, noch jugendliche Aussehen¹⁵⁰) kann hier erinnert werden. Nach alledem aber dürfte er sich begreiflicherweise besonders auch auf seine Kanzlerwürde (die er — neben dem Geheimrattstitel — fast auf keiner seiner späteren Schriften anzuführen unterläßt) wohl nicht wenig eingebil-det haben, so daß die Laufhardsche Anekdote nicht so ganz unglaublich klingt, wonach er es einst dem französischen Lektor Franz Thomas Chastel¹⁵¹) „schrecklich übel“ genommen haben soll, daß dieser ihm (im Jahre 1778) ein von ihm verfaßtes Buch nur mit der Aufschrift „à monsieur Koch“ gewidmet, statt „à son Excellence“, wie er das als Vize-Kanzler verlangen zu dürfen gemeint hatte¹⁵²). Tatsächlich scheint er denn auch später noch dem Lektor nicht gerade sehr wohlgesinnt gewesen zu sein¹⁵³).

Obwohl der persönliche Umgang mit Koch bei seiner Eitelkeit und seinem Hange zum Widerspruche nicht leicht gewesen sein muß, hat es ihm doch auf seinem Lebensweg auch nicht ganz an Freunden gefehlt. Zu diesen gehörte von seinen juristischen Kollegen vor allem Ludw. Jul. Friedr. Höpfner, der mit ihm „ununterbrochen auf bestem Fuße“ gestanden zu haben scheint¹⁵⁴), und den daher Laufhard ganz mit Unrecht zu denen zählt, die Koch mit seinem Hasse verfolgt habe¹⁵⁵), so daß er deshalb schließlich seine Gießener Lehrtätigkeit mit dem höheren Richteramt in Darmstadt vertauscht habe, „bloß, um aus Kochs Kollegenschaft zu kommen“¹⁵⁶). Der spätere, überaus rege Briefwechsel zwischen den beiden Gelehrten¹⁵⁷) (den wir durch R. Wagners Sammlung kennen) und die darin wiederholt vorkommende Anrede Höpfners von seiten Kochs als seines „alten Herzensfreundes“ ist dagegen wohl der beste Gegenbeweis¹⁵⁸). Von den übrigen Juristen scheinen noch die beiden Publizisten Schnaubert und Helwig Bernhard Jaup Verkehr mit Koch gepflegt zu haben¹⁵⁹). Der warmen Verteidigung des Kanzlers gegenüber den Laufhardschen Angriffen durch Christian Heinrich Schmid (der zwar in Gießen der philosophischen Fakultät angehört hat, aber auch Doctor juris und von 1769 bis 1771 in Erfurt „Professor juris elegantioris“ gewesen), ist schon oben gedacht worden. Sein eigentlicher „Busenfreund“ ist aber in jüngeren Jahren der durch Leben wie Lehre gleich berücksichtigte Rationalist und Aufklärer Karl Friedrich Bahrdt gewesen, der von 1771 bis 1775 als Professor der Theologie in Gießen gewirkt und damit zugleich auf dem Höhepunkte seines rasch nach abwärts verlaufenden Lebens gestanden hat¹⁶⁰). In der von ihm selbst verfaßten „Geschichte

seines Lebens“ hat Bahr dt später diesen Freundschaftsbund mit dem mächtigen Kanzler, dessen Protektion offenbar den ihm drohenden Sturz aus seiner bald unhaltbar gewordenen Stellung noch etwas hinausgeschoben hat¹⁶¹), in den glänzendsten Farben geschildert¹⁶²). Scheint es nun auf den ersten Blick befremdlich, daß der im ganzen noch ziemlich konservative, wenn auch nicht gerade orthodoxe Jurist¹⁶³) und der theologische Freigeist sich zueinander hingezogen fühlten¹⁶⁴), so finden sich bei näherer Betrachtung zwischen ihnen doch auch manche Berührungspunkte. Auch Bahr dt war als gebürtiger Sachse ebenso wie Koch in Gießen ein „Ausländer“¹⁶⁵), gleich diesem ein mächtiger Polemiker, der sich fortwährend mit wissenschaftlichen Gegnern herumschlug und sich durch seine Rücksichtslosigkeit viele Feinde zugezogen hatte, nicht zum wenigsten innerhalb der Fakultät, wo ihm namentlich deren Senior „der alte Benner“ und sein Anhang gegenüberstand¹⁶⁶); vor allem aber hatten beide so ziemlich die gleichen persönlichen Neigungen¹⁶⁷). Beide machten sich wohl nicht viel aus größerem geselligen Verkehr¹⁶⁸), für den sie wegen ihres derb-aufrichtigen, nicht selten spöttischen und ironischen Tones auch wenig geeignet erschienen¹⁶⁹). Dagegen liebten sie es, in den Abendstunden sich bei einem „guten Glase Wein“ und einem „guten Knaster“ zusammenzufinden¹⁷⁰), um entweder wissenschaftliche Dinge mit einander zu besprechen und sich gegenseitig Rat zu erteilen¹⁷¹) oder auch bloß zu „scherzen“ und „über die Narrheiten der Welt ihre Glossen“ zu machen¹⁷²) oder endlich eine Partie L'hombre zu spielen, wobei zuweilen wohl Professor Jaup, in der Regel aber der Regierungsrat Adolphi, ein früherer Schüler des Kanzlers, der sich weniger durch Geist als durch Gutmütigkeit ausgezeichnet haben soll, den „dritten Mann“ abgab¹⁷³). Inwieweit bei derartigen Zusammenkünften, wenn sie im Koch'schen Hause stattfanden, auch die „schöne Kanzlerin“ auf den für weibliche Reize offenbar nicht ganz unempfindlich gewesenem Bahr dt¹⁷⁴) Anziehungskraft geübt hat, mag hier dahingestellt bleiben. Daß ihm Koch's Gattin über die Grenzen des Erlaubten entgegengekommen sei, bestreitet er zwar ausdrücklich, denn sie sei „das tugendhafteste Weib von der Welt“ gewesen, jedoch gibt er zu, daß ihre „Lebhaftigkeit“ mit der seinigen „sehr oft zusammentraf“, so daß die Eifersucht seiner Ehehälfte erregt worden sei¹⁷⁵). Hierauf freilich dürfte man dann nicht allzuviel Gewicht legen, wenn man Bahr dt's Darstellung Glauben schenkt, wonach bei seiner Frau jene Leidenschaft überhaupt chronisch

gewesen sein soll, während dies allerdings andere Zeitgenossen wieder bestritten haben¹⁷⁶).

An seinem Lebensabend ist der Kanzler Koch noch von allerlei Mißgeschick heimgesucht worden, so daß sich die Horazische Sentenz „nihil est ab omni parte beatum“ (Carm. 16, 25 ff.), die er wohl als Motto in die damals beliebten „Stammbücher“ einzutragen pflegte¹⁷⁷), an ihm selber bewahrheitet hat. Die Drangsale der Kriegszeit, die im Unterrichtsbetriebe der Universität mehrfach arge Störungen verursachten¹⁷⁸), haben ihm nicht bloß als Kanzler vermehrte Arbeit gebracht, ihm die „Gemütsruhe“ geraubt und „die literarische Laune“ verdorben¹⁷⁹), er hat unter ihnen auch noch persönlich zu leiden gehabt. Als Gießen am 11. September 1796 von den Franzosen beschossen wurde¹⁸⁰), flog nämlich eine „Haubiß-Granate“ auch in Kochs Wohnung und „zersprang“ darin, so daß er „in die größte Gefahr geriet“, sein „Haus mit allem, was darinnen war, in Rauch aufgehen zu sehen“¹⁸¹). Schwer getroffen hat ihn ferner der vorzeitige Tod seiner beiden ältesten Söhne (Heinrich Wilhelm, geb. 1759, und Christian Franz, geb. 1764), die sich einst unter seinem Präsidium die juristische Doktorwürde erworben hatten¹⁸²). Der letztere soll schon am 12. Februar 1795 als Gießener Regierungsrat an einem Nervenfieber gestorben¹⁸³), der erstere als „Amtschultheiß“ zu Königsberg bei Gießen (wo er seit dem Jahre 1800 angestellt war) im Winter 1803/04 dadurch verunglückt sein, daß er „in statu ebrio“ vom Pferde fiel und erfror¹⁸⁴).

Auch die Beschwerden des Alters machten sich allmählich bei dem Kanzler geltend, obwohl er davon zunächst gar nichts wissen wollte¹⁸⁵) und den gut gemeinten Rat der Ärzte, von deren Kunst er ziemlich geringschätzig dachte¹⁸⁶), in den Wind schlug. Durch Nachtarbeit wurden namentlich seine Augen geschwächt¹⁸⁷), ja schon im Sommer 1793 schreibt er an Höpfner geradezu, daß er auf dem rechten Auge den „grauen Star bekommen“ habe, tröstet sich jedoch bald darauf damit, daß ja „viele Menschen nur mit einem Auge“ sähen¹⁸⁸). Mußte sich nun der alte „Veteran, dessen Eifer,“ wie er einmal von sich selber sagt — „für die Ehre und den Ruhm der Wissenschaften noch am Abend seiner Tage glüht(e)“¹⁸⁹), in der Folge auch in seinen Arbeiten einige Beschränkung auferlegen, so hat er doch seine Lehrtätigkeit niemals ganz eingestellt¹⁹⁰), auch noch im Jahre 1807 das juristische Dekanat bekleidet¹⁹¹). Wie von so manchem deutschen Gelehrten kann man daher auch von Koch sagen, daß er „in den Sielen“ gestorben sei, oder daß ihm erst der Tod,

der ihn am Morgen des 13. (nicht erst des 14.) Januar 1808 im sechsundsiebzigsten Lebensjahre nach einem nur kurzen Krankenlager ereilte¹⁹²⁾, die Feder aus der Hand genommen habe. Sein Heimgang bedeutete einen schweren Verlust sowohl für die Rechtswissenschaft als namentlich auch für die Gießener Hochschule¹⁹³⁾, und wir dürfen es gewiß nicht bloß als eine leere Floskel, sondern als eine aufrichtig gemeinte Versicherung betrachten, was die Universität in ihrem „alleruntertänigsten Bericht“ über den Tod des Kanzlers an den Landesherrn aussprach, daß sie nämlich in dem Verstorbenen „einen würdigen Kollegen“ und „einen sehr talentvollen Gelehrten“ betrauere, „der zu unverkennbarem Nutzen und zur wahren Ehre (der) Akademie sein tätiges Leben anwandte“.

Anmerkungen.

¹⁾ In den „Beiträgen zur Geschichte der Universitäten Mainz und Gießen“, herausgegeben von J. R. Dieterich und Karl Vader, Darmstadt 1907 (Festgabe des histor. Vereins für das Großherzogtum Hessen zur dritten Jahrhundertfeier der „Alma mater Ludoviciana“ = Bd. V des „Archivs f. hess. Geschichte und Altertumskunde, N. F.“, im folgenden zitiert als „Darmst. Festschrift“), S. 406 ff. u. 463 ff. — Während übrigens die Abhandlung Esselborns den Lebenslauf v. Grolmans nur bis zu seiner „im Jahre 1819 erfolgten endgültigen Übersiedelung nach Darmstadt“ (a. a. S. 461) geschildert hat, beschränkt sich umgekehrt diejenige Dieterichs auf eine Darstellung des Wirkens v. Gagerns als hessischen Staatsministers (nach 1782).

²⁾ E. Frijzche in der Festzeitung „Ludoviciana“ (herausgeg. von B. Sauer u. G. Haupt, Gießen 1907), Nr. 4, S. 60. — Eine eingehende Würdigung Höpfners als Juristen gibt Ernst Landsberg in seiner „Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft“, Abtlg. III, 1, München u. Leipz. 1898, S. 442 ff. vbd. mit dem Notenbände, S. 284/85, wo auch die biographische Literatur genau verzeichnet ist. Hervorzuheben sind daraus die Schriften von H. Bernh. Wenck, Leben und Charakter des verstorbenen . . D. Ludw. Jul. Fr. Höpfner, Frankf. a. M. 1797, und Ernst Ferd. Fr. Wilh. Deurer, Über Dr. L. J. Fr. Höpfner, Akad. Festrede, Gießen 1859. — Über Höpfners Beziehungen zu Goethe zu vgl. etwa noch Otto Buchner, Gießen vor hundert Jahren, Gießen 1879, S. 55; derselbe, Aus Gießens Vergangenheit, ebd. 1886, Kap. 5, S. 71 ff; Alfr. Voß in den Mittlgn. des Oberhess. Gesch.-Ver., N. F. V (1894), S. 162 ff.

³⁾ Über die Entstehung und Bedeutung des Gießener Kanzleramts (bezw. Vizekanzleramts) s. jetzt näheres bei Wilh. Martin Becker in dem Werke „Die Universität Gießen von 1607 bis 1907, Beiträge zu ihrer Geschichte“, Gießen 1907 (= „Festschrift zur dritten Jahrhundertfeier, herausgeg. von der Universität Gießen“, im folgenden zitiert als „Festschrift“), Bd. I, S. 122 ff. u. Anm. 216 ff. — Seit dem 1. April 1888 sind die nach den Satzungen der Universität dem Kanzler obliegenden Funktionen im wesentlichen auf den Rektor übertragen worden (s. Festschrift I, Regesten, S. 405, Sp. 2, Nr. 770), und nur für den Sitz in der ersten Kammer der Landstände besteht bekanntlich noch ein besonderer Vertreter.

⁴⁾ Aus der biographischen Literatur über Joh. Chr. Koch sind hervorzuheben: a) für die Schul- und Universitätszeit: bes. das von ihm selbst verfaßte (gelegentl. seiner Doktordisputation in Jena der Fakultät eingereichte) Curriculum vitae, abgedruckt hinter dem Universitätsprogramm des Jenaer Professors Christ. Gottlieb Buder, Ad Clementinam Pastoralis de sententia

et re judicata sive de juribus vicariorum in imperio romano singulariter sic dicto, Ien. 1765, p. 12—15 (zitiert Kochs Vita), sodann der Artikel des Gießener Professors der Beredsamkeit und Poesie, Christ. Heinr. Schmid (1746—1800; vgl. Festschrift I, S. 454, Sp. 1) im „Intelligenzblatt“ der (Jenaer) „Allgemeinen Literatur-Zeitung“ vom 28. Dez. 1791, Nr. 153, Sp. 1261 ff.; b) für die Verhandlungen betr. Kochs Berufung nach Gießen und seine späteren Beförderungen: bes. die „Akten der Großh. hessischen Landesuniversität zu Gießen, Gl.: Personal-Akten, Ord.: Dozenten der juristischen Fakultät, Abtlg.: Dienstliche Personalverhältnisse des Dr. Wagner, Lic. Joh. Konr. Hallwachs, Dr. Ernst Heinr. Knorre und Dr. Joh. Christoph Koch,“ 1758 ff. (zitiert: Kochs Personalakten) sowie für die Zeit nach 1771: „Gl.: Behörden, Ord.: Kanzler, Abtlg.: Dienstliche Personalverhältnisse des Kanzlers Dr. Joh. Chr. Koch,“ 1771 ff. (zitiert: Kochs Kanzlerakten); ferner: Ernst Ludw. Wilh. Nebel, Series professorum in ordine jurisconsultorum Giessensium., Giess 1813, Nr. 56, p. 25; Festschrift I (Dozenten-Verzeichnis), S. 437, Sp. 1 u. 2; c) für die Tätigkeit Kochs als Dozenten: bes. die „Praelectiones academicae“ der Univ. Gießen; d) für Kochs wissenschaftliche Arbeiten (Verzeichnisse bezw. Würdigung seiner Werke): u. a. Christoph Weidlich, Biographische Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Deutschland usw., 3 Teile, Halle 1781—83 (zitiert: Weidlich), Teil I Halle 1781, S. 414 ff. u. Nachträge, Zusätze und Verbesserungen zu Teil I—III, Halle 1783 (zitiert: Weidlich, Nachtr.), S. 146, 147 u. 347 u. Fortgesetzte Nachträge, Zusätze und Verbesserungen zu Teil I—III (u. auch zu den . . . Nachträgen usw., hinter Teil IV), Halle 1785 (zitiert: Weidlich, Fortgef. Nachtr.), S. 150 ff.; Friedr. Wilh. Strieder, Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte, Cassel 1781 (zitiert: Strieder), bes. Bd. VII (1787), S. 204 ff. (hier auch ausführl. Angaben über die wichtigsten Rezensionen der Kochschen Schriften) u. Bd. VIII (1788), S. 525; G. Chr. Hammerger u. Joh. G. Meusel. Das gelehrte Deutschland oder Lexikon der jetzt lebenden deutschen Schriftsteller, 5. Ausg., Lemgo 1796 ff. (zitiert: Hammerger-Meusel), bes. Bd. IV (1797), S. 179 ff.; vgl. auch Bd. X, (1803), S. 108 ff. u. Bd. XIV (1810), S. 324; Christ. Gottl. Haubold, Institutiones juris romani litterariae, Lips. 1809, I, § 66, Nr. 234; Heinrich Eduard Scriba, Biographisch-literarisches Lexikon der Schriftsteller des Großherzogtums Hessen im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts, 2. Abtlgn., Darmstadt 1831 u. 1843 (zitiert: Scriba), Abtlg. II, S. 395 ff. (hier S. 399 noch weitere Angaben aus älteren biographisch-liter. Sammelwerken); Joh. Friedr. v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts usw., Bd. III, Teil 2/3, Stuttg. 1880, S. 152/53; derselbe in der „Allgemeinen Deutschen Biographie“ (abgef. zitiert: A. D. B.), Bd. XVI (Leipzig, 1887), S. 386 f., Ernst Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Abtlg. III, 1 (zitiert: Landsberg, Gesch. III, 1), S. 310 ff. und Notenband, S. 208 ff.; e) über Kochs Privatleben, sein Verhältnis zu Kollegen sowie seine Bedeutung als Kanzler bes. noch: Karl Friedrich Bahrdt, Geschichte seines Lebens, seiner Meinungen und Schicksale, von ihm selbst geschrieben, 4 Teile 1790 ff., bes. Teil II, Berlin 1791 (zitiert: Bahrdt, Leben II), S. 159 ff. u. 176/77; Friedrich Christian Lauckhard, Beiträge und Berichtigungen zu D. R. Fr. Bahrds Lebensbeschreibung (in Briefen eines Pfälzers), 1791

(zitiert: Laukhard, Beiträge), bes. S. 19. ff; derselbe, Leben und Schicksale, von ihm selbst beschrieben usw., Halle 1792 ff. (zitiert: Laukhard, Leben), bes. Bd. I, S. 69 ff. u. 178 ff. (in der neuen [an manchen Stellen gekürzten] Ausgabe des Werkes, bearbeitet von Dr. Viktor Petersen [= „Memoirenbibliothek“, Serie, II, Bd. 14], Stuttg. 1908, Bd. I, S. 47, 98); Aug. Friedrich Wilh. Crome, Selbstbiographie, Stuttg. 1833, bes. S. 156/57; zu vgl. auch „Akten der Großh. hess. Landes-Univers. zu Gießen, Gl.: Personal-Akten, Ord.: Dozenten der philosophischen Fakultät, Abtlg.: Dr. Crome“, 1787 ff. (zitiert: Cromes Personalakten). — In verschiedener Beziehung von Interesse sind endlich noch die folgenden Werke von Karl Wagner: Briefe an Johann Heinrich Merck von Goethe, Herder, Wieland und anderen Zeitgenossen, Darmstadt 1835 (zitiert: Wagner I); Briefe an und von Joh. Heinr. Merck, aus den Handschriften herausgegeben, Darmst. 1838, (zitiert: Wagner II); Briefe aus dem Freundeskreise von Goethe, Herder, Höpfer und Merck usw., aus den Handschr. herausgeg., Leipz. 1847 (zitiert: Wagner III). — Eine Silhouette von Joh. Ehr. Koch hat Joh. Christ. Konrad Schröters „Almanach für Juristen auf das Jahr 1782“ gebracht.

⁹⁾ Wenn Laukhard, Leben I (Originalausgabe) S. 88, 89 sagt: „Die Professoren sind meistens Landesfinder . . . Selten wird ein Ausländer (nach Gießen) berufen, oder wird er es ja einmal, so hat er seine liebe Not“, und „selbst Koch“ habe es erfahren, was es heiße, „in Gießen Professor zu sein, ohne seinen Stammbaum von denen herleiten zu können, welche unter Philipp dem Großmütigen der Reformation beigetreten sind“, so mag darin allerdings eine Übertreibung liegen; immerhin ergibt ein auf diesen Punkt gerichtetes Studium des Dozenten-Verzeichnisses in der „Festschrift“, daß er der Sache nach nicht so ganz ungerecht gehabt hat. Speziell in der juristischen Fakultät läßt sich zudem noch eine gewisse Begünstigung von Söhnen, Enkeln oder sonstigen Verwandten und Verschwägerten von Gießener Professoren der Rechte wohl nicht verkennen. So war — um nur einige von vielen Beispielen hervorzuheben — L. J. Fr. Höpfer der Sohn eines Gießener juristischen Professors, Johann Ernst Höpfer (vgl. unten Anm. 29 u. 62), dessen Gattin eine Tochter des Professors der Rechte Joh. Friedr. Wahl (1693—1755, seit 1743 in Göttingen, s. Festschrift I, S. 463, Sp. 1) gewesen; vgl. Wend, Leben Höpfers, S. 4, 5. — Karl Ludwig Wilh. v. Grolmans Großvater, der Professor der Rechte, Melchior Dethmar Grolman (1668—1722, seit 1702 Ordinarius in Gießen, 1721 Kanzler, vgl. Festschrift I, S. 429, Sp. 1 u. unten Anm. 62), war in dritter Ehe mit einer Tochter des Gießener Geh. Rats und Kanzlers Prof. Dr. jur. Bernhard Ludwig Mollenbeck (1658—1720, vgl. Festschrift I, S. 445, Sp. 1) verheiratet gewesen; Karl L. W. v. Grolmans Sohn Joh. August v. G. (1805—1848) wurde ebenfalls in Gießen juristischer Professor (s. Festschrift I, S. 429, Sp. 1), seine älteste Schwester wurde die Frau des Professors der Rechte und späteren Kanzlers Franz Jos. Freiherrn v. Arens (s. unten Anm. 33), eine seiner Cousinen (Tochter der Schwester seines Vaters) heiratete den Professor der Rechte Joh. Daniel Heinr. Musaeus (s. unten Anm. 32). Vgl. auch Esselborn, Darmst. Festschrift, S. 407, 408, 409 u. Anm. 8.

⁹⁾ S. Strieder VII, S. 204, 205 u. Anm. *. Hier ist nach „glaubwürdigen Kirchennachrichten“ auch noch weiter mitgeteilt, daß Kochs Mutter eine ge-

borene Esau (aus Corbach), sein Großvater väterlicherseits (George Koch) „ein Bürger zu Mengerlinghausen und Bedell bei (der) fürstl. (Waldeck'schen) Regierung“ gewesen.

⁷⁾ In Koch's Vita heißt es darüber (a. a. O. p. 13, 14): „... successit in munere rectoris vir celeberrimus ac doctissimus, Ioannes Christoph. Strodtmannus, qui in me instituendo egregiam operam posuit meque praesertim in antiquitatibus romanis, quarum solida cognitione.... instructus est, erudit, ut habita sub ejus praesidio disputatione de virtutibus hominum post mortem publica anno MDCCLI ampliorem campum ingredi dignus judicaret.“

⁸⁾ Vgl. Koch's Vita (a. a. O.) p. 13: „... ibique in splendidissima domo viri illustris Ioannis Guilielmi Klusmanni, iurium doctoris, praetoris urbis, senatoris et senatus aetioris adsectoris spectatissimi... per triennium commoratus sum. Non intermisit quidquam vir humanissimus, ... quod a juris scientiam ... mihi acquirendum profuturum esse posset, summa facilitate in colloquiis exponere.“

⁹⁾ So nach Chr. Heinr. Schmid (in dem oben in Anm. 4 unter a) angeführten Artikel über Koch), Sp. 1261/62, dem auch das zunächst Folgende entnommen ist. — Über Leyer (1683—1752, Prof. in Helmstädt u. Wittenberg) i. allg. sowie über f. „Meditationes ad Pandectas“ (11 Bde., 1717 ff.) insbes. f. näh. bei Landsberg, Gesch. III, 1, S. 206—214 u. Noten, S. 134—138. Über die spätere Bekämpfung einzelner Leyer'scher Ansichten durch Koch f. noch unten Anm. 81 u. 132.

¹⁰⁾ Es sind dies nach Koch's Vita, p. 14 — außer den beiden im Text speziell erwähnten — noch folgende Gelehrte (aus der juristischen, philosophischen und medizinischen Fakultät) gewesen: Joachim Georg Darjes, Philosoph und Jurist, bes. Naturrechtslehrer (f. über ihn Weidlich I, S. 126 ff., Nachtr., S. 58, Fortges. Nachtr., S. 57/58; Joh. G. Meusel, Lexikon der in den Jahren 1750 bis 1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller, Lpz. 1802 ff., Bd. II, S. 279 ff.; Joh. Günther, Lebensskizzen der Professoren der Universität Jena seit 1558 bis 1858, Jena 1858, S. 198/99; M. D. B. IV, S. 758; Teichmann in v. Holkenborg's Rechtslexikon, 3. Aufl. Leipz. 1880. ff. [abgef. zitiert: H. R.-L.] I, S. 496; Landsberg, Gesch. III, 1, S. 284/85 u. Noten, S. 192/93; vgl. auch unten Anm. 53), Joh. Peter Reusch, Philosoph (f. über ihn Meusel, Lexikon XI, S. 232 ff.; J. Günther, a. a. O., S. 25 u. 195/96), Christ. Gottlieb Buder, Jurist, bes. Staats- und Lehnrechtler sowie Rechtshistoriker (f. Christoph Weidlich, Zuverläss. Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten, 6 Bde., Halle, 1757 ff.), Teil II [1758] S. 346 ff.; Meusel, Lexikon usw., I, S. 631 ff.; J. Günther, S. 68; M. D. B. III, S. 502; Teichmann in H. R.-L. I, S. 427; Landsberg, Gesch. III, 1, S. 131, 134 u. Noten S. 79—80; vgl. auch schon oben Anm. 4 unter a), Joh. Kaspar Heimbürg, Jurist (f. Biographie von J. Ch. Tschirpel, 1774; vgl. Weidlich, Zuverläss. Nachrichten III [1759], S. 227 ff.; Meusel, Lexikon V, S. 295 ff.; J. Günther, S. 68, 69; Landsberg, Gesch. III, 1, Noten, S. 200, 201), Joh. Rudolf Engau, Jurist, bes. auch Kriminalist (f. Meusel, Lexikon III, S. 119 ff.; J. Günther, S. 70; M. D. B. VI, S. 112; Teichmann in H. R.-L. I, S. 683; Landsberg, Gesch. III, 1, Noten, S. 200), Joh. Wilh. Dietmar, romanist. Jurist (f. Weidlich, Zuverlässige Nachrichten I, S. 164 ff.; Meusel, Lexikon II, S. 359/60;

J. Günther, S. 71/72), Karl Friedrich Kaltichmid, Mediziner (s. Meusel, Lexikon VI, S. 407 ff.; J. Günther, S. 127/28), Joh. Jakob Sorber, Jurist, seit 1754 in Marburg (s. näh. bei Weidlich II, S. 367 ff., Nachtr., S. 275/6, Zuverl. Nachr., V [1761], S. 216 ff.; u. Meusel, Lexikon XIII, S. 206/7), Joh. Christ. Moter, Christ. Friedr. Polz, Philosoph (s. Meusel, Lexikon X, S. 496 ff.; J. Günther, S. 26 u. 201), Achatius Ludw. Karl Schmid, Jurist, bes. als Schriftsteller für Kirchenrecht hervorgetreten (s. Weidlich II, S. 288 ff., Fortg. Nachtr., S. 209 ff., Zuverl. Nachrichten, S. 287 ff.; Meusel, Lexikon XI, S. 240 ff.; J. Günther, S. 74; Fr. v. Schulte, Gesch. d. Quellen u. Lit. d. kanon. Rechts III, 2/3, S. 147/48; Landsberg, Gesch. III, 1, Noten, S. 201 u. in der A. D. B. XXXI, S. 649 ff.), Karl August Tittel, Jurist (s. Weidlich III, S. 323/24, Fortg. Nachr., S. 234 ff.; J. Günther, S. 73).

¹¹⁾ S. z. B. die in Anm. 13 angeführte Schrift Kochs („Meditationes“ etc.), p. 6, 7, Note a u. c; zu vgl. auch die folgende Anmerk. (12). — Über Joh. Aug. Hellfeld (1717–1782), dessen Bedeutung die Zeitgenossen zum Teil überschätzt haben, s. jetzt bes. Landsberg, Gesch. III, 1, S. 309/10 u. Noten, S. 207/8; vgl. auch Weidlich I, S. 271 ff. u. Nachtr. S. 114, Zuverl. Nachr. V, S. 56 ff., Meusel, Lexikon V, S. 342 ff., J. Günther, a. a. D., S. 71, Teichmann in S. R.-L. II, S. 309/10 u. A. D. B. XI, S. 697 ff. sowie auch unten Anm. 59 u. 124. — Über Joachim Erdmann Schmidt (1710–1776) s. Weidlich, Zuverl. Nachr. VI (1765), S. 268 ff.; J. Günther, S. 72; Meusel, Lexikon XII, S. 272/273.

¹²⁾ Nach Christ. Heinr. Schmid, a. a. D., Sp. 1262 soll das Interesse Joach. E. Schmidts für den jungen Koch zuerst dadurch erregt sein, daß dieser „ihm gegenüber wohnte und ihm zu einem, ihm interessanten Buche, Victoris ‚Waldeckische Ehrenrettung‘, verholfen hatte“. — Über die Unterstützung Kochs durch Schmidt auch in pekuniärer Hinsicht s. noch unten Anm. 16. a. E.

¹³⁾ Darauf, daß v. Zerbst mit dem „perillustris quidam Maecenas“ in der Kochschen Vita (p. 15; vgl. auch Strieder VII, S. 205) gemeint sei, dürfte wohl aus der ehrfurchtsvollen Widmung von Kochs, im Jahre 1754 zu Jena veröffentlichten „Meditationes juridicae de constitutionibus principum“ (vgl. Strieder VII, S. 207; Scriba II, S. 396, Nr. 2) an ihn („domino atque Maecenati suo gratioso“) zu schließen sein.

¹⁴⁾ Als solcher war er nach einem vorhergegangenen Examen durch Reskript vom 28. Aug. 1754 angestellt worden. S. Kochs Vita, p. 14, 15; Strieder VII, S. 205.

¹⁵⁾ Es sind dies — außer der oben in Anm. 13 erwähnten — seine Erstlingsarbeit, eine Commentatio de publico ob mortem virorum de re publica bene meritum luctu, Ien. 1784 (s. Strieder VII, S. 207; Scriba II, S. 396, Nr. 1) und eine Meditatio de evictione in donatione non indistincte praestanda etc., ibid. 1754 (Streitschrift gegen eine Dissertation des seit 1753 in Jena lehrenden Privatdozenten Dr. Johann Wundersich; [vgl. über ihn näh. noch unten Anm. 24]: De evictione in donatione remuneratoria non praestanda, Ien. 1754). Vgl. Weidlich I, S. 416 unter Nr. 3; Strieder VII, S. 207; Scriba II, S. 396, Nr. 3.

¹⁶⁾ Die unter dem Präsidium von Prof. Dietmar (vgl. oben Anm. 10) gehaltene Disputation Kochs (Diss. inaug. pro gradu Doctoris, in 2. Aufl. ipäter [Gießen 1774] als „Commentatis“ erschienen) handelte gleichfalls De

evictione in donat. non indist. praestanda (vgl. Weidlich I, S. 416, Nr. 4; Strieder VII, S. 207; Scriba II, S. 396, Nr. 4) und versuchte eine noch im Jahre 1754 von Wunderlich (unter dem Namen seines Respondenten Friedr. Andr. Oldenbruch) gegen Kochs „Meditatio de evictione“ etc. (vgl. oben Anm. 15) erschienene Schrift (Notata ad medit. de evict. in don. non indist. praestanda) „geschickt und scharfsinnig“ zu widerlegen, ohne übrigens den Gegner speziell zu nennen. Vgl. Weidlich I, S. 416 vbd. mit Strieder VII, S. 207. — Nach Chr. Heur. Schmid, a. a. O., Sp. 1262 soll Prof. Joach. C. Schmidt dem jungen Doktoranden, der sich wohl damals in nicht gerade glänzenden Vermögensverhältnissen befunden, „einigen Vorschuß“ gegeben haben, damit er „die ansehnlichen Promotions- und Druckkosten . . . völlig bestreiten“ konnte.

¹⁷⁾ Nach Chr. H. Schmid, a. a. O., Sp. 1262 soll Koch schon in Jena täglich gegen fünf Stunden „mit starkem Applaus“ Kolleg gehalten haben. Ebenso heißt es in einem (in Kochs Personalakten befindlichen) Schreiben des Rektors Kortholt an den Landgrafen vom 15. Sept. 1758 (vgl. unten Anm. 27), daß Koch „aller Nachrichten nach mit einem vorzüglichen applausu dozieren“ solle. Vgl. auch noch unten Anm. 23. — Von seinen Schriften stammen schon aus der Jenaer Dozentenzeit die ersten (1757 bezw. 1758 erschienenen) Auflagen seiner beiden bedeutendsten Werke, des Specimen compendii Pandectarum titulum de successione ab intestato exhibens“ etc. (vgl. näh. noch unten Anm. 72) und die Institutiones juris criminalis (s. näh. unten Anm. 85 ff.), außerdem noch eine Diss. de praedio urbano et rustico, len. 1757, später als „Commentatio“ (Giess. 1774) erschienen. Vgl. Strieder VII, S. 207/8; Scriba II, S. 396, Nr. 5, 6 u. 7.

¹⁸⁾ Eine früher vorhanden gewesene fünfte ordentliche Professur der Rechte war 1726 eingezogen worden (s. Festschrift I, Regesten, S. 382, Nr. 195). Seit dem 19. Jahrhundert weisen die Vorlesungsverzeichnisse dagegen i. d. R. wieder fünf Ordinarien in der juristischen Fakultät auf.

¹⁹⁾ S. Festschrift I, S. 437, Sp. 1 vbd. mit Regesten S. 384, Nr. 252; vgl. auch Meusel, Lexikon VII, S. 156/7; u. näh. noch bei G. L. W. Rebel, Kurze Übersicht einer Geschichte der Universität Gießen, in der „Vorzeit“ (herausgeg. von R. W. Justi), Marb. 1828, S. 176, C. Heuser, Beiträge zur Gesch. der Universitätsbibliothek Gießen (= „Zentralbl. für Bibliothekswesen“, Beiheft 6), Leipz. 1891, S. 26 ff., 28, 30, D. Buchner, Bibliotheca Academica et Senckenbergiana, Gießen 1894, S. 6.

²⁰⁾ S. über v. Selchow, einen Schüler Joh. Stephan Pütters, geb. 1732, 1755 Dr. jur., 1757 a. o. Prof., 1762 o. Prof. in Göttingen, seit 1782 in Marburg, wo er auch Kanzler geworden und 1795 gestorben ist, näh. bei Weidlich II, S. 355 ff., Nachtr. S. 272 ff., Fortges. Nachtr., S. 220, Meusel, Lexikon XIII, S. 75 ff., Teichmann in G. R.-L. III, S. 669 u. Landsberg, Gesch. III, 1, S. 354–58 u. Noten, S. 226–28 (mit weiteren Lit.-Angaben).

²¹⁾ G. W. Wagner, geb. am 16. Aug. 1715 zu Gießen, dort stud. u. lic. jur. (1740), ebendasselbst dann Advokat, Privatdozent, a. o. Prof. der Rechte und Professor der Juristenfakultät (seit 1745), Dr. jur. 1746, war seit 1748 Syndikus zu Worms, wo er am 6. Dez. 1780 gestorben ist (s. Festschrift I, S. 463, Sp. 1; vgl. auch Rebel, Series prof. in ord. juriscons. Giess., Nr. 53, p. 24 u. [betr. f. Schriften] Weidlich II, S. 427). Er war

schon gleich zu Anfang neben v. Selchow mit in Vorschlag gebracht worden. S. das „Votum commune“ der Fakultät, ausgefertigt vom Dekan Jenichen, vom 21. April 1758 in Kochs Personallisten. — Joh. Konr. Hallwachs war damals Amtmann in der Herrschaft Jtter. Aber seine wissenschaftliche Befähigung zum Dozenten heißt es in dem soeben erwähnten „Votum commune“ v. 21. April 1758, er habe „sich nicht allein ehemals, als er noch in Gießen lebte, in Lesung juristischer Collegiorum geübt, sondern auch bei seiner vorigen Bedienung die erwünschteste Gelegenheit gehabt, viele junge Cavaliers zu unterrichten“. Eine Schrift von ihm (Comm. de centena illimitata) sei „ein vollkommen wohlgeschriebenes Werk“, das Prof. Böhmer in Göttingen für eine ähnliche Abhandlung „meisterlich zu nutzen verstanden“ habe. — Ernst Heinrich (nach Meusel, Lexikon VII, S. 146 u. Landsberg, Gesch. III, 1, Noten, S. 81: Ernst Friedrich) Knorre (1728—1771), damals (seit 1753) a. o. Prof. und Assessor der Juristenfakultät zu Halle, wird in jenem „Votum commune“ bezeichnet als „ein würdiger Sohn eines berühmten Vaters“, nämlich des Prof., Geh. Rats und Univ.-Direktors Karl Gottlieb Knorre in Halle (1696—1753; vgl. Meusel, a. a. O. S. 147 ff.; Landsberg, a. a. O. S. 81), und als „ein Mann von ausgesuchter Gelehrsamkeit, der bei seines Vaters Lebens-Zeiten nicht allein fleißig in Akten gearbeitet“, sondern auch verschiedene Werke desselben (so bes. die „Observationes selectae“ zu Joh. Friedr. Ludovici [1671—1723, s. Festschrift I, S. 442, Sp. 2, Landsberg, S. 135/367, Noten, S. 80, 81] „Doctrina Pandectarum“ [Halle 1709, 12. Aufl. 1769]) herausgegeben und auch selber eine Reihe von (näher angeführten) juristischen Dissertationen (z. B. über Lehnrecht und Wechselrecht) verfaßt habe, die „von wohlgesinnten Gelehrten . . . mit allgemeinem Beifall aufgenommen worden“ seien. Als auf dieses günstige Urteil der Fakultät hin eine Anfrage an Knorre betr. die Geneigtheit zur Annahme der Gießener Professur ergangen, teilte er in einem (in Kochs Personallisten befindl.) Schreiben vom 21. Juli 1758 die Bedingungen mit, unter denen er, trotz „guter Hoffnung“, auch in seiner Vaterstadt Halle „mit der Zeit weiter befördert zu werden“, einem Rufe nach Gießen folgen wolle. Die Forderungen des damals erst dreißigjährigen Gelehrten, der neben reichlicher Besoldung („500 Kaiser-Gulden“) z. B. auch die sofortige Verleihung des Hofrattitels verlangte — schienen aber der Regierung wohl allzu hoch im Vergleiche zu seiner „Capacitaet“, in die sie einige Zweifel setzte, „da wenigstens in den Göttingischen Nachrichten seiner nicht zum besten gedacht worden“ (Schreiben vom 29. Juli 1758 in Kochs Personallisten).

²³⁾ „Dafür aber“ könne „so wenig besagter Dr. Knorre als der vorher in Vorschlag gebrachte Consulente Wagner angesehen werden“ (Schreiben der Regierung vom 29. Juli 1758).

²⁴⁾ In dem Schreiben des Prof. J. G. Schmidt an den Dekan Jenichen vom 7. Sept. 1758 (in Kochs Personallisten) heißt es u. a. weiter: „Herr Dr. Koch wird meine Stelle mit Beifall ersetzen. Er ist einer unserer Doktoren, welcher der Universität Ehre bringt.“ Wegen seiner (im Text näher erwähnten) guten Eigenschaften sei „sein Verlust“ für Jena keineswegs „gleichgültig“, und man würde wohl versucht haben, ihn dort „zu behalten, wenn nicht die Juristenfakultät vor der Hand überflüssig besetzt wäre.“ Der Universität Gießen aber würde es „zu einem besonderen Nutzen gereichen,“ wenn

„dieser fähige Mann die ledige Professur“ erhielt. — Nach Chr. Heinr. Schmid, a. a. O., Sp. 1262 soll diese Empfehlung Prof. Schmidts auch noch „durch einen ehemaligen Kochischen Zuhörer und vertrauten Freund,“ den späteren Präsidenten der Regierung und der Hofkammer zu Wiesbaden Karl Friedrich Freiherrn v. Kruse (s. Scriba II S. 416, vgl. auch unten Anm. 101), „welcher damals zu Darmstadt in Diensten stand, vermittelt einer Schölerung (von Kochs) Geschicklichkeit, Lehrgaben und akademischen Beifall unterstützt“ worden sein. Dagegen ist es hier (Sp. 1263) ausdrücklich als unrichtig bezeichnet worden, daß — wie Lauffhard, Beiträge, S. 19, 20 behauptet hatte — auch Prof. Joh. Georg Estor in Marburg (1699–1773, bis 1735 in Gießen und bis 1742 in Jena; vgl. Festschrift I, S. 425, Sp. 1; Weidlich, Zuverlässige Nachrichten IV [1760], S. 1 ff.; Meusel, Lexikon III, S. 192 ff.; J. Günther, Lebensskizzen, S. 69; N. D. B. VI, S. 390; Teichmann in S. R.-L. I, S. 753; Landsberg, Gesch. III, 1, S. 240–42 u. Noten, S. 157–59 mit weiteren Angaben) „Koch nach Gießen empfohlen“ habe, da dieser jenen zuerst im Jahre 1765 „persönlich kennen“ gelernt und niemals „in einem Briefwechsel mit ihm gestanden“ habe.

²⁴⁾ Neben ihm war von der Fakultät „secundo loco“ auch noch sein (schon oben Anm. 15 erwähnter Jenaer Kollege Joh. Wunderlich in Vorschlag gebracht worden, und zwar als einer der „wenigen Rechtsgelehrten, welche die Jurisprudentiam elegantiorum mit einer praktischen Wissenschaft der Rechtsgelehrsamkeit auf eine kluge und vernünftige Art verbinden“ („Votum commune“ der Fakultät für den Rektor vom 14. September 1758 in Kochs Personalakten). — Er wurde 1758 in Jena a. o. Prof., kam 1760 als Ordinarius nach Rinteln, 1761 als o. Prof. der Moral nach seiner Vaterstadt Hamburg, wo er 1770 auch Bibliothekar am Gymnasium wurde und 1778 gestorben ist. S. Weidlich I, S. 416 u. Landsberg, Gesch. III, 1, S. 477 u. Noten, S. 302 (wo auch W.'s Schriften näher aufgezählt sind).

²⁵⁾ Betr. dieses Umstandes meinte Prof. J. E. Schmidt in seinem Schreiben vom 7. September 1758. „Er (Koch) hat zwar bishero im Staatsrechte nichts gelehrt, aber wenn es notwendig wäre, so wird er in seinem künftigen Posten auch diesem Theil der Gelehrsamkeit gewachsen sein.“ — Über Kochs spätere Beschäftigung mit dem Staatsrechte s. noch unten Anm. 55, 56, 103, 111 u. 113.

²⁶⁾ „Votum commune“ der Fakultät vom 14. Sept. 1758, in dem auch darauf hingewiesen wird, daß die „in jure publico vorzüglich versierten Männer, weil sie gemeinlich wohl placieret“ wären, nicht nach einer Anstellung an der Gießener Universität verlangten. — Über Franz Justus Kortholt (geb. 1711 zu Gießen als Sohn eines Universitätsprofessors, dort seit 1741 o. Prof. der Eloquenz und Poesie, seit 1742 a. o. Prof., seit 1743 o. Prof. der Rechte, gestorben am 11. Februar 1771 [s. Nachruf im „Gießener Wochenblatt“ vom 26. Febr. 1771, Nr. 9, S. 33 ff.]) vgl. Festschrift I, S. 438, Sp. 1 u. 2 vbd. mit Strieder VII, S. 307 ff., Weidlich, Zuverläss. Nachrichten IV, S. 205 ff., Meusel, Lexikon VII, S. 280 ff., Nebel, Ser. prof. in ord. jur. Giess., Nr. 49, p. 22, N. D. B. XVI, S. 126 ff. u. Landsberg, Gesch. III, 1, Noten, S. 211 (wonach er „hauptsächlich Deduktionensreiber in heftischen Angelegenheiten“ gewesen ist).

²⁷⁾ S. „Votum commune“ der Fakultät vom 14. Sept. 1758. Ganz

ähnlich danach das Schreiben des Rektors (Kortholt) an den Landgrafen vom 15. Sept. 1758 (vgl. oben Anm. 17).

²⁸⁾ Am 3. Mai 1759 hat Koch den (damals noch üblichen) „Religionsrevers“ (vgl. Festschrift I, Regesten, S. 388, Nr. 348 u. S. 391, Nr. 412) geleistet und seine Amttrittsrede gehalten. (Vgl. Rebel, Ser. prof. etc., Nr. 56, p. 25; Festschrift I, S. 437, Sp. 2.

²⁹⁾ Joh. Ernst Höpfner (vgl. schon oben Anm. 5) starb am 3. Febr. 1759. Er war 1702 in Gießen geboren, wo er auch studiert hat u. 1740 o. Prof. der Moral 1742 ao. Prof., 1744 o. Prof. der Rechte u. 1752 Hofrat geworden ist. S. Festschrift I, S. 433, Sp. 1 u. 2 (wo aber als Todesjahr unrichtig 1755 angegeben) verbd. mit Strieder VI, S. 53, d. Biographien über L. J. Fr. Höpfner (vgl. oben Anm. 2) von Wend (S. 4, 7) u. Deurer (S. 4), Meusel, Lexikon VI, S. 12, Rebel, a. a. D., Nr. 48, p. 21, 22, M. D. B. XIII, S. 109 u. Landsberg, Gesch. III, 1, Noten, S. 284.

³⁰⁾ G. A. Zenichen starb am 1. April 1759. Er war 1709 geboren, hatte in Leipzig studiert, war dort Notar, Mag. phil., Dr. jur. und Privatdozent geworden und ging 1747 als o. Prof. der Rechte nach Gießen, wo er 1755 zum Hofrat ernannt worden. S. Festschrift I, S. 435, Sp. 1 vbd. mit Weidlich, Zuverl. Nachr. III (1758), S. 306 ff., Strieder VI, S. 325, Meusel, Lexikon VI, S. 251 ff., Rebel, a. a. D., Nr. 54, p. 241, M. D. B. XIII, S. 767, Landsberg, Gesch. III, 1, S. 131 u. Noten, S. 78 u. 202 (hier auch über seine Autobiographie [Leipz. 1740] und seine sonstigen Arbeiten). „Einen gewissen Namen“ hat er sich — nach Landsberg, a. a. D. S. 78 — gemacht teils durch die Herausgabe einiger Zeitschriften, teils durch die Bearbeitung von bereits vorhandenen Werken anderer Gelehrter (wie bes. der großen Bibliotheca realis juridica des Martin Vipenius, 1738, zuerst 1679; s. Landsberg, S. 131 u. Noten S. 78; vgl. auch unten Anm. 107 u. 114), während seinen selbständigen Schriften keine Bedeutung zukommt.

³¹⁾ Über L. G. Mogen (geb. 1724 zu Gießen, gest. 1773 als Amtmann zu Battenberg) s. nähr. noch in der Festschrift I, S. 445, Sp. 1 vbd. mit Weidlich, Zuverl. Nachr. V, S. 260 ff., Strieder IX, S. 95, Meusel, Lexikon IX, S. 232 ff. u. Rebel, Nr. 57, p. 25. — Für die Langsamkeit der Berufungen in damaliger Zeit ist charakteristisch, daß es zwar schon in dem Vorlesungsverzeichnisse für das Wintersemester 1763/64 heißt: „Facultas juridica novum membrum Sereniss. auspiciis mox sinu suo recipiet“, trotzdem aber Mogen erst am 26. März 1766 berufen und am 20. Juni 1766 angestellt worden ist.

³²⁾ Über v. Gagert s. schon oben Anm. 1. Für die Zeit vor seiner Darmstädter Wirksamkeit s. noch Festschrift I, S. 427, Sp. 1 vbd. mit Strieder IV, S. 298 ff., Weidlich I, S. 209 ff., Nachtr., S. 90 u. Fortges. Nachtr., S. 94, Rebel, a. a. D., Nr. 58, p. 26, Scriba II, S. 248—50 (mit noch weiteren älteren Lit.-Angaben) u. M. D. B. VIII, S. 413. — Über Höpfner s. schon oben Anm. 2; vgl. auch noch die Angaben in d. Festschrift I, S. 433, Sp. 1 u. 2. — Über H. B. Jaup s. Festschrift I, S. 434, Sp. 2 u. 435, Sp. 1 vbd. mit Strieder VI, S. 319 ff., Weidlich I, S. 374 ff. u. Nachtr., S. 140/41, Rebel, Nr. 60, p. 27, 28, Scriba II, S. 356/57, Teichmann in H. R.-L. II, S. 412, M. D. B. XIII, S. 736; vgl. auch noch Crome, Selbstbiographie, S. 156/57 u. unten Anm. 159 u. 173. — Über Büchner s. Festschrift I, S. 420, Sp. 2 u.

§. 421, Sp. 1 vbd. mit Strieder II, §. 67, 537, Weidlich I, §. 102 u. Nachtr. §. 40, Rebel, Nr. 61, p. 28, Scriba II, §. 102/3. — Über Mufaeus (vgl. oben Anm. 5 u. unten Anm. 54) s. Festschrift I, §. 446, Sp. 1 vbd. mit Strieder IX, §. 328 ff., Weidlich II, §. 120/21, Nachtr., §. 207/8 u. Fortges. Nachtr., §. 179, Rebel, Nr. 62, p. 28, Scriba II, §. 513/14; vgl. auch Landsberg, Gesch. III, 1, Noten, §. 315. — Nur als Privatdozenten bezw. a. o. Professoren haben in Gießen zu Kochs Zeiten vorübergehend gewirkt: der Publizist Andreas Josef Schnaubert (1750—1825, ursprüngl. kathol. Theologe, dann protest. Jurist, Privatdozent der Rechte in Gießen seit 1780, a. o. Prof. ebendas. 1783, seit 1784 in Helmstädt, seit 1786 in Jena; vgl. näh. in d. Festschrift I, §. 455, Sp. vbd. mit Strieder XIII, §. 160 ff., Weidlich, II, §. 311 ff., Nachtr., §. 257 ff. u. 357/58 u. Fortges. Nachtr., §. 212 ff., Rebel, Nr. 63, p. 28, Scriba II, §. 652—54, J. Günther, a. a. D. §. 76, 77, Reichmann in *H. R.-L.*, III §. 586, *U. D. B.* XXXII, §. 83, Landsberg, Gesch. III, 1, §. 455 u. Noten, §. 290/91, vgl. auch noch unten Anm. 32 u. 111), ferner Dr. Georg Wilh. Ludwig Bechtold (geb. 1756, a. o. Prof. der Rechte in Gießen 1785, in demselben Jahre gestorben (s. Festschrift I, §. 417 Sp. 1) und Dr. Karl Wilhelm Sundheim aus Cassel, der im Sommersemester 1790 als Privatdozent Vorlesungen (nach den darüber vorhandenen schriftlichen Aufzeichnungen [vgl. Festschrift I, Regesten, §. 385, Nr. 272]) angekündigt hat. Vgl. Festschrift I, §. 460, Sp. 1.

³³⁾ Über Karl L. W. von Grolman s. schon oben Anm. 1 u. 5 und dazu etwa noch Festschrift I, §. 429, Sp. 1 und die Angaben bei Scriba II, §. 278 und Reichmann in *H. R.-L.* II, §. 299. — Über v. Arens, v. Grolmans Schwager (vgl. oben Anm. 5), zuletzt Präsident des Darmstädter Oberappellationsgerichts, gest. 1855) s. Festschrift I, §. 415, Sp. 2 u. 416, Sp. 1 vbd. mit Scriba I, §. 9 ff., II, §. 16, 17, *U. D. B.* I, §. 517. — Über H. R. Jaup s. Festschrift I, §. 434 vbd. mit Scriba I, §. 160 ff., II §. 355 u. *U. D. B.* XIII, §. 733. — Nur Privatdozent der Rechte in Gießen (seit 1803) ist der (im Dozenten-Verzeichnisse der „Festschrift“ fehlende) später in die juristische Praxis übergetretene Dr. Christian Karl August Algeier (1782—1825) gewesen. Vgl. näh. bei Scriba, II, §. 10.

³⁴⁾ §. darüber näh. in der Beilage („Zum dreihundertjährigen Jubiläum der Universität Gießen“) zu Nr. 4 der „Hessischen Rechtssprechung“, (herausgeg. v. Keller), 1907, §. 5, Sp. 1. — Im Jahre 1806 wurde die einst ziemlich wichtige, allmählich aber immer bedeutungsloser gewordene Würde abgeschafft (s. Festschrift I, Regesten, §. 391, Nr. 414).

³⁵⁾ §. W. M. Becker in der Festschrift I, §. 124 (wo noch näheres). Koch hatte um die Übertragung dieses Amtes selbst beim Landesherrn nachgesucht. Die Besoldung dafür betrug 30 Gulden (vgl. Kochs Personalakten). — Nach seiner Ernennung zum Vizekanzler (1771) ging das Syndikat auf v. Gagert über (s. Weidlich, I, §. 415).

³⁶⁾ Wie Kochs Kanzlerakten ergeben, war vorher für die Bekleidung dieses Postens (bezw. des jurist. Primariats) zunächst Prof. Joh. Heinr. Christ. v. Selchow in Göttingen (vgl. oben Anm. 20) „vergeblich vociret“ und sodann Prof. Franz Dominikus Häberlin in Helmstädt (1720—1787, Publizist und Historiker, hauptsächlich bekannt durch seine „Neueste teutsche Reichshistorie“, fortges. von R. K. v. Senckenberg; vgl. Weidlich, I, §. 249 ff.,

Nachtr. S., 108/9 u. Fortges. Nachtr., S. 118, Zuverläss. Nachrichten I (1757), S. 68 ff.; Meusel, Lexikon V, S. 13 ff.; Landsberg, Gesch. III, 1, S. 249 u. Noten, S. 166/67) darüber — jedoch gleichfalls vergeblich — „soudiret“ worden. Über eine, von Landsberg, a. a. O., Noten, S. 218 erwähnte Berufung Joh. Stephan Pütters (s. unt. Anm. 39) zu dem Gießener Kanzleramt konnte ich in den Akten über Koch nichts finden, dagegen ist aus ihnen ersichtlich, daß „von einigen membris“ der Universität noch der Privatdozent Dr. Joh. Gottfr. Sammet in Leipzig (1719—1796; s. Weidlich II, S. 262 ff., Nachtr., S. 241., Zuverl. Nachtr. VI (1765), S. 257 ff.; Meusel, Lexikon XII, S. 32 ff.; Landsberg, Gesch. III, 1, S. 476 und Noten, S. 301/2) in Vorschlag gebracht worden, während die Regierung auch den — durch seine „Ausführliche Geschichte der Hessen“ usw. (1770 ff.) bekannten — Historiker Georg Friedrich Leuthorn (1735—1817; vgl. Strieder XVI, S. 115 ff.; Scriba II, S. 723) ins Auge gefaßt hatte, dem aber die Fakultät die erforderliche „Capacité“ für einen Publizisten und Deduzenten absprach (vgl. das „Votum praeliminare“ der Fakultät v. 23. Nov. 1771 und Schreiben der Universität an den Landgrafen vom 17. Dez. 1771 in Kochs Kanzlerakten.)

²⁷⁾ Schon 1762 wäre „die Reihe . . . eigentlich“ an ihm gewesen, er war aber nicht „eligibilis“ gewesen, weil er „erst im zweiten Quartal 1759 (in Gießen) angekommen und die Antrittsrede gehalten hatte“ (vgl. oben Anm. 28), und jeder Professor erst drei volle Jahre in Gießen gewesen sein mußte, ehe das (damals noch mit dem Kalenderjahr beginnende [s. Festschrift I, Regesten, S. 388, Nr. 344]) Rektorat bekleiden konnte. Dies hat er selbst bemerkt in seiner „Handschriftlichen Fortsetzung von den Rectoribus Acad. Giess.“, Nr. 142—202 (Handschr. der Univ.-Bibl. Nr. 34^c) unter Nr. 157. Über die Jahre 1765 und 1769 s. ebdj. unter Nr. 160 u. 165. Für das Jahr 1769 wäre eigentlich zunächst Prof. Mogen an der Reihe gewesen, da dieser aber nach einem Befehle des Landgrafen „weder Rector noch Decanus Fac. jurid. werden sollte, indem Serenissimus ihn anders placieren wollte“, und auch der auf ihn folgende Vizekanzler Kortholt „deprezierte“, so wurde Koch Rektor — Über die Rektoratsjahre 1787/88 u. 1794/95, wo beide Male H. B. Jaup an Stelle des Kanzlers (bezw. des gleichfalls „deprezierenden“ Prof. Musaeus eintrat, s. näh. a. a. O. Nr. 182 u. 189). — Nach Hammerberger-Meusel IV, S. 179 ist Koch auch „Ritter des Providenzordens“, nach Weidlich I, S. 414/15 „Mitglied der Kurmainzischen Akademie nützlicher Wissenschaften“ sowie der „Teutschen Gesellschaft in Jena“ gewesen.

²⁸⁾ In einem (in Prof. Crome's Personalakten enthaltenen) Berichte Kochs an den Rektor vom 1. April 1796 (betr. Crome's Streit um seine „Naturalbesoldung“; vgl. auch unten Anm. 135) erwähnt er (für das Jahr 1782) zwar auch eine „Votation nach Göttingen“, doch ist darüber in seinen Personalakten nichts zu finden.

²⁹⁾ Mit der Anhänglichkeit an die eine Universität steht übrigens — beiläufig bemerkt — Koch in damaliger Zeit nicht vereinzelt da. Unter den Juristen bieten Parallelen bes. die Biographien von Joh. Stephan Pütter (seit 1746 a. o. Prof. in Göttingen, o. Prof. ebenda, von 1747 bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts, † 1807) und Christian Friedr. Glück (o. Prof. in Erlangen von 1784 bis 1831), die beide alle noch so ehrenvollen Berufungen nach auswärts ablehnten. S. näh. hierüber bei Landsberg, Gesch. III, 1. S. 331 ff. (bej.

§. 332) u. Notén, §. 217 ff. (bes. §. 218), §. 444 ff. u. Notén, §. 285/86; vgl. auch Teichmann in §. R.-L. II, §. 190/91 u. III, 2 (Ergänz. zu Bd. III), §. 1525.

⁴⁰⁾ S. den Brief des Herzogs an Joh. Heinrich Merck vom 30. März 1782 (bei Wagner II, Nr. 91, §. 209), in dem er sich bei Merck über Koch erkundigt (vgl. auch unten Anm. 170).

⁴¹⁾ Aus einem Briefe Kochs an L. J. Fr. Höpfner vom 14. Juli 1782 (Wagner III, Nr. 91, §. 193), worin er dem Freund auch mitteilt, daß Goethe ihm zweimal wegen der Angelegenheit geschrieben habe. Vgl. ferner d. Brief an Höpfner vom 11. Aug. 1782 (Wagner III, Nr. 92, §. 194): „Die Jensenjer oder vielmehr die Höse von Weimar und Gotha wollen gar nicht ruhen... Mit heutiger Post habe ich also an Herrn Geh. Rat Goethe nochmals abschreiben müssen.“ — Gleich nachdem Koch der Universität Jena das erste Mal einen „Korb gegeben“, hat sich Goethe bei Merck auch nähere Auskunft über v. Gagert und Höpfner (die beide damals schon in Darmstadt lebten) erbeten (vgl. Brief Goethes an Merck vom 16. Juli 1782 bei Wagner I, Nr. 154, §. 337). Daraufhin ist dann die Übernahme von Hellfelds Professur auch Höpfner angeboten (s. Goethes Schreiben an diesen vom 23. Okt. 1782 bei Wagner III, Nr. 88, §. 186 ff. [wo fälschlich 1776 gedruckt ist]; zu vgl. auch Goethes Brief an Merck v. 28. Aug. 1782 bei Wagner I, Nr. 161, §. 347/48 u. Kochs Brief an Höpfner von demselben Datum bei Wagner III, Nr. 92, §. 194). Jedoch lehnte auch dieser das Anerbieten ab, was ihm die Beförderung zum Geh. Tribunalrat einbrachte (s. Wendt, Leben Höpfners, §. 43; Deurer, Über L. J. Fr. Höpfner, §. 5 u. Anm. 5 [§. 12]; Wagner I, §. 522).

⁴²⁾ S. Chr. Heinr. Schmid, a. a. D., Sp. 1263, der Laufhards falsche Angabe (Beiträge, §. 20: „Tochter des Superintendenten Liebfnecht“) berichtigt. — Über R. H. Koll s. näh. in d. Festschrift I, §. 452, Sp. 1.

⁴³⁾ Über Kochs Kinder (deren Zahl — nach Bahr dt, Leben II, §. 164 u. Laufhard, Beiträge, §. 229 — neun betragen haben soll) s. im allg. Strieder VII, §. 206 (nebst den handschriftl. Nachträgen dazu in dem Exemplar auf der Gießener Univ.-Bibl.) u. Scriba II, §. 396, Anm. *. Näheres über die Söhne (insbes. die beiden ältesten) noch unten §. 40, Anm. 182 ff. — Seine jüngste Tochter (Sophie Luise) soll (nach einer handschriftlichen Bemerkung bei Strieder, a. a. D.) seit 1794 mit dem Gießener Professor der Philosophie Joh. Christ. Gottlieb Schaumann (1768—1821, s. näh. Festschrift I, §. 453, Sp. 2) verheiratet gewesen sein.

⁴⁴⁾ S. Wagner I, Nr. 161, §. 347/48; vgl. auch Kochs Brief an Höpfner v. 11. Aug. 1782 (Wagner III, Nr. 92, §. 194), in dem er bemerkt, daß man ihm ev. „eine Zulage“ gewähren wollte, wenn ihm „die fixe Besoldung zu gering schiene“, sowie Goethes Schreiben an Höpfner vom 23. Okt. 1782 (Wagner III, Nr. 88, §. 187), in dem auch diesem „für die Zukunft eine Zulage (von 300 Talern... nach Verlauf von 5 bis 6 Jahren)“ zugesichert worden war.

⁴⁵⁾ Diese Summe setzte sich im einzelnen (nach dem Schreiben d. Regierung an d. Univ. vom 18. Jan. 1772 in Kochs Kanzlerakten) folgendermaßen zusammen: „400 Gulden an Geld“ als Gehalt des Professor primarius, ferner „62 Gulden, 15 albs. (d. h. = 62½ fl.) vor Holz, 4 Gulden vor Heu, 6 Gulden vor Federvieh, zwei Gulden Rechnungsgebühr“, sodann als Besoldung des

„Procancellarius“ 300 Gulden nebst 2 Gulden Rechnungsgebühr (d. h. ebensoviel wie auch der Kanzler Kortholt bezogen hatte, während dessen Vorgänger im Amte meist nur 200 fl. erhalten hatten). Dazu kamen dann noch an Naturalien „20 Achtel Korn, 5 Achtel Hafer, 10 Achtel Gersten“. — Nach Ablehnung der „Vokation nach Jena“ erhielt dann der Kanzler „in Ansehung der sich um die Universität erworbenen Verdiensten“ abermals „eine jährliche Besoldungszulage von 100 Gulden in Geld und an Naturalien so viel als die gewöhnliche Haus-Bestellung eines Professoris ordinarii“ betrug (Schreiben der Regierung an die Univ. vom 6. Juli 1782 in Kochs Kanzlerakten).

⁴⁶⁾ S. Laufhard, Beiträge, S. 52 („der reiche Kanzler Koch“); Crome, Selbstbiographie, S. 156. — Über Gießener Professorengehälter im 18. Jahrh. s. im allgem. auch D. Buchner, Aus Gießens Vergangenheit, S. 236.

⁴⁷⁾ Vgl. z. B. die Vorrede zu seiner Carolina-Ausgabe (2. Aufl. 1773), S. 75: „Ich habe Ursache zu zweifeln, ob je ein Gelehrter sich um ein Buch so viel Mühe gegeben und so viel Kosten verwendet hat als ich um die unten Anm. 83 noch näher zu erwähnende lateinische Bearbeitung der Carolina von Goblner seit 10 Jahren fast verschwendet habe“ usw.

⁴⁸⁾ S. d. Vorrede zu seinem Werke „Bonorum possessio“, Gießen 1799 (vgl. unten Anm. 74), S. XXV. Deshalb hatte er sich auch lange Zeit mit dem Plan einer „Historia critica editionum corporis juris civilis“ getragen (a. a. D., S. XXIV/V). Vgl. auch Weidlich I, S. 422.

⁴⁹⁾ S. d. Vorrede zu seiner Carolina-Ausgabe (2. Aufl. 1773), S. 30 ff., 33 (vgl. auch unten Anm. 77.)

⁵⁰⁾ Crome, Selbstbiographie S. 156, wo er ihn zugleich als den „unstreitig . . . gelehrtesten und berühmtesten Rechtsgelehrten“ bezeichnet. Dieses Urteil dürfte um so mehr ins Gewicht fallen, als der Verfasser in Folge seines langjährigen Streites mit der Universität und bes. mit dem Kanzler Koch (s. näh. noch unten Anm. 135) diesem persönlich kaum sehr wohlgesinnt gewesen sein dürfte. Näh. über Crome (1753 — 1833, o. Prof. in Gießen von 1787 bis 1831) s. in d. Festschrift I, S. 422, Sp. 1 u. 2 u. vbd. mit Scriba I, S. 53 ff., M. D. B. IV, S. 606 ff. — Daß Koch auch sonst bei den Zeitgenossen „den Ruf eines der ersten akademischen Rechtsgelehrten“ hatte, zeigt u. a. auch der Brief des Herzogs Karl August an Merck vom 30. März 1782 (s. oben Anm. 40); vgl. auch Weidlich I, S. 415 a. G. — Ueber die von Laufhard (Leben I, S. 102) Koch zum Vorwurf gemachte Diktiermethode im Kolleg s. näh. noch unten Anm. 136.

⁵¹⁾ Über Höpfner als Schüler Kochs s. Wenck, Leben Höpfners, S. 9; v. Grolman hat bei Koch Institutionen, Pandekten, Strafrecht und Kirchenrecht gehört (s. Esselborn, Darmst. Festschrift, S. 411; vgl. auch „Zeitgenossen“ (Biographien und Charakteristiken), Neue Reihe Bd. III, Heft 9, S. 5. — Über F. R. Jaup s. Scriba I, S. 161. Über Ph. Fr. Weiß (geb. zu Darmstadt 1766, seit 1789 a. o. Prof., seit 1793 o. Prof. der Rechte in Marburg, dort gestorben 1808) s. näh. bei Landsberg, Gesch. III, 1, S. 477 u. Noten, S. 303. Auch Prof. v. Arens (der seit Herbst 1802 in Gießen studiert hat; vgl. Scriba I, S. 9) wird noch hierher gerechnet werden können, desgleichen wohl der noch weiterhin (vgl. unten Anm. 109) als wissenschaftlicher Gegner Kochs zu erwähnende Wilh. Aug. Friedr. Danz (geb. zu Giedern in Hessen, 1774—1803, von 1788 bis 1796 Professor der

Rechte an der Karlschule zu Stuttgart, dann in die Praxis übergetreten; vgl. Scriba II, S. 156 ff.; Teichmann in *H. R.-L.* I, S. 496; Landsberg, *Gesch.* III, 1, S. 453 u. *Noten*, S. 289/90, da er seit 1780 in Gießen Rechtswissenschaft studiert hat.

⁵²⁾ In einem Briefe Kochs an Crome vom 8. Februar 1787 (in Cromes Personalaften) heißt es u. a.: „... Es ist (in Gießen) just nicht nötig, daß alle angezeigte collegia wirklich gelesen werden müssen, weil es darauf ankommt, zu welchem collegium sich die meisten Zuhörer finden werden“. Ein Vergleich der gedruckten Vorlesungsverzeichnisse mit den noch vorhandenen schriftlichen Bemerkungen der Dozenten über die von ihnen tatsächlich gelesenen Kollegien ergibt, daß Koch öfter von vier bis fünf angekündigten Vorlesungen wirklich nur zwei gehalten hat.

⁵³⁾ Das Naturrecht, das man anfangs nur als eine Ergänzung der philosophischen Disziplin der Politik ansah, hat 1694 in Gießen — mit zuerst an deutschen Hochschulen — Eingang gefunden. Es war hier zunächst durch Prof. Joh. Reinhard Hadinger (s. die Angaben in der *Festschrift* I, S. 430, Sp. 2, vgl. auch *Nebel* in der „*Vorzeit*“, 1828, S. 163 u. *E. Heuser*, *Gesch. der Univ.-Bibl.*, S. 12 ff.) vertreten worden (s. *Festschrift* I, *Regesten*, S. 378, Nr. 110; vgl. ebdf. S. 380, Nr. 170.) Nachdem dann am 30. Aug. 1761 auch den Juristen das Recht erteilt worden, über Naturrecht zu lesen (s. *Festschrift* I, *Reg.*, S. 384, Nr. 258) hat Koch sogleich darüber eine Vorlesung angekündigt — und zwar nach seines Jenaer Lehrers Joach. Georg Darjes (vgl. oben Anm. 10) „*Institutiones jurisprudentiae universae*“, (zuerst Jen. 1740, 7. Aufl. 1766.) — Später ging dieses Kolleg auf Höpfner über, der dabei schon seit dem Wintersemester 1777/78 sein eigenes, 1780 im Druck erschienenenes Werk über Naturrecht (7. Aufl. 1806; vgl. darüber nähr. bei *Wend.*, *Leben Höpfners*, S. 33 u. *Anm.** u. *Landsberg*, *Gesch.* III, 1, S. 443 u. *Noten*, S. 285) zu Grunde gelegt hat. Nach Höpfners Ausscheiden aus dem Lehrkörper der Universität haben dann (in der juristischen Fakultät) Büchner und v. Grolman (s. auch *Esselborn*, *Darmst. Festschrift*, S. 461) die rechtsphilosophischen Vorlesungen gehalten. — Übrigens hat Koch auch noch im höheren Alter der Rechtsphilosophie Interesse entgegengebracht, wie er denn von je her der Ansicht gewesen, daß „echte Philosophie sowie der Hauptgrund aller wahren Gehrsamkeit ebenso auch die Stütze einer gründlichen Jurisprudenz“ sei (*Vorrede zur Bonar. possessio*, S. XVII, XVIII). Nur war ihm als überzeugtem Anhänger der älteren Naturrechtsschule die „modische Philosophie“ eines Kant und Fichte, deren Anhänger auch in der Jurisprudenz alles umzuformen, ja das ganze positive Rechtssystem ihr zu Ehren zu bestürmen“ suchten (a. a. D., S. XIX), begreiflicherweise ein Dorn im Auge. Gleich Höpfner, der ebenfalls an Kants Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre „den Juristen nur allzusehr“ vermißt hat und sogar der Ansicht gewesen, „daß dieses Buch... sein Licht allein von dem Namen seines Verfassers hernehme, ihm aber kein neues geben könne“ (*Wend.*, a. a. D., S. 64, 65; vgl. auch *Landsberg*, *Gesch.* III, 1, *Noten*, S. 285), ist auch Koch von diesem Werke des Königsberger Weisen sehr wenig erbaut gewesen. „Mein Gott, was das für Zeug und Geschwätz ist!“ ruft er (nach der Lektüre einer Rezension des Buches von Bouterwek in den *Göttinger Gelehrten Anzeigen*) in einem Briefe an Höpfner v. 1. März 1797 (*Wagner* III, Nr. 160, S. 365) aus

„Wer nicht Jurist von Profession ist, der sollte doch in der Jurisprudenz nicht reformieren wollen“, denn „die Herren verstehen ja nicht, was jus in re für ein Ding ist“; jedoch tröstet er sich damit, daß „die Kantianer“ wohl „in der jurisprudentia positiva . . . ebenso wenig Unheil“ würden „anrichten können, als ehemals die Wolfianer.“ Speziell gegen Kants Idee des „ewigen Friedens“ als „nicht in der menschlichen Natur begründet“ s. Vorrede zur Bonor. possessio, S. XXI. — Über den Einfluß des Naturrechts auf Kochs „Institutiones juris arimalis“ s. noch unten Anm. 94 a. G.

⁶⁴⁾ Darüber hat auch v. Gager (vgl. Anm. 1 und 32) und später dessen Nachfolger Musaeus (vgl. Anm. 5 u. 32) gelesen, der auch mancherlei wissenschaftlich aber nicht gerade sehr Bedeutendes über Handels- und Wechselrecht veröffentlicht hat. Vgl. Scriba II, S. 514 u. Landsberg, Gesch. III, 1, Noten, S. 315.

⁶⁵⁾ S. darüber u. a. auch das Schreiben des Rektors Kortholt an den Landgrafen vom 15. Sept. 1785 (in Kochs Personalakten).

⁶⁶⁾ Wenigstens fand ich in dem mir zugänglich gewesenem Praelectiones academicae keine weiteren staatsrechtlichen Vorlesungen Kochs angezeigt. Die Hauptvorlesung über „Ius publicum“ haben nach Kortholts Zeit die Professoren v. Gager (der es auch im Wintersemester 1771/72 angezeigt hatte) und H. B. Jaup gehalten. — Von kleineren, nur „publice“ angekündigten Kollegien Kochs seien noch genannt das über „Successio ab intestato“ (nach seinem gleichnamigen Buche darüber [vgl. oben Anm. 17 u. unten Anm. 72]) und über „Struvii jurisprudentia forensis“ (ein einst berühmtes Institutionenlehrbuch, zuerst 1670; vgl. Stinzing-Landsberg, Gesch. d. deutschen R.-W. II, S. 149). Nicht selten schließt er die Ankündigung seiner Vorlesungen auch mit einer ganz allgemeinen Klausel, wie etwa „ad alia quoque paratus“.

⁶⁷⁾ S. über dieses Werk des Heineccius (1681—1741; vgl. Teichmann in H. R.-L. II, S. 308/9; Landsberg, Gesch. III, 1, S. 179 ff. u. Noten, S. 122 ff.) und seine Bearbeitungen durch Höpfner und andere vor ihm (E stor, Uhl) und nach ihm (Voltaer, Waldeck u. a.) bezw. deren verschiedene Auflagen nähr. bei Landsberg, a. a. D. S. 184 vbd. mit S. 443 u. Noten, S. 126 vbd. mit S. 285; vgl. auch Wend, Leben Höpfners, S. 30, 31 u. d. Anm. Von Höpfners Ausgabe der Heineccius'schen Institutionen (zuletzt 1806) ist noch zu sonderm sein Hauptwerk, der „Theoretisch-praktische Kommentar über die Heineccischen Institutionen nach deren neuester Ausgabe“, zuerst Frankf. a. M. 1783, dann wiederholt (auch nach H.'s Tode) aufgelegt; s. darüber Landsberg, a. a. D., S. 443/44 u. Noten, S. 285 vbd. mit Wend, a. a. D., S. 52 u. Anm.* u. Deurer, Aber L. J. Fr. Höpfner, S. 9 u. Anm. 14 (S. 13). Auch diese Arbeit ist hier insofern zu erwähnen, als Koch noch an seinem Lebensabend sich mit dem Plan einer „Revision“ derselben getragen hat (vgl. Vorrede zur Bonor. poss., S. XVIII).

⁶⁸⁾ Nähr. über Schaumburg (1703—1746, seit 1736 Prof. in Jena) s. bei J. Günther, Lebensskizzen, S. 70 und Landsberg, Gesch. III, 1, Noten, S. 105. — Über Kochs „Meditationes“ zu Schaumburgs Rompendium s. noch unten Anm. 72. Vgl. auch Anm. 124.

⁶⁹⁾ Nach Landsberg, Gesch. III, 1, S. 149 „kann“ das genannte Werk J. H. Böhmers (der sich sonst bej. auch auf dem Gebiete des pro-

testamentischen Kirchenrechts einen Namen gemacht hat; s. *N. D. B.* III, S. 79 ff.; Teichmann in *S. R.-L.* I, S. 399; Landsberg a. a. O., S. 145 ff. u. Noten, S. 89 ff.) „als das beste Lehrbuch des *usus modernus* (*Pandectarum*) gelten, wie er das 18. Jahrhundert hindurch herrschte.“ — Über Hellfeld s. schon oben Anm. 11 u. unten Anm. 124. Das im Text erwähnte Buch H.'s hat (nach Landsberg a. a. O., S. 309/10) trotz ziemlich geringen wissenschaftlichen Wertes doch eine bedeutende Rolle „als eines der beliebtesten Lehrbücher bis in das 19. Jahrhundert hinein“ gespielt, wurde mehrfach aufgelegt, von Schneidt 1786 umgearbeitet und schließlich „von Glück (vgl. oben Anm. 39) als Grundriß seines großen *Pandekten-Werkes* (vgl. Landsberg, S. 445/46 u. unten Anm. 123) verwendet, wodurch Hellfelds Name noch uns geläufig ist.“ Daß Koch eine Zeit lang mit der Idee umgegangen ist, einen „*Hellfeldius a Kochio illustratus*“ erscheinen zu lassen, lehrt sein Brief an Höpfner vom 7. Aug. 1782 (*Wagner* III, Nr. 92, S. 193).

⁹⁰⁾ Über G. L. Böhmer (einen der Söhne von J. H. Böhmer, 1715 bis 1797, 1740 a. o. Prof. in Halle, seit 1742 o. Prof. in Göttingen) und seine Schriften, insbes. das im Text genannte, auf die Fortbildung des protestant. Kirchenrechts sehr einflußreich gewesene Werk s. nähr. bei Landsberg, *Geich.* III, 1, S. 307/8 u. Noten, S. 205/6; vgl. auch Weidlich I, S. 74 ff., Nachtr., S. 25, Fortges. Nachtr., S. 44/45, *Zuverläss. Nachrichten*, I (1757), S. 1 ff.; Meusel, *Lexikon* I, S. 471 ff.; *N. D. B.* III, 73; Teichmann in *S. R.-L.* I, S. 399.

⁹¹⁾ Auf die Behandlung der Vorlesungen über Strafrecht in Gießen während des 17. und 18. Jahrhunderts an anderer Stelle noch genauer zurückzukommen behalte ich mir vor. Hier sei (zur Ergänzung des Textes) nur bemerkt, daß diese Disziplin an der *Ludoviciana* niemals (wie zum Teil an anderen Universitäten) gänzlich vernachlässigt worden ist, wenn sie auch, besonders in der älteren Zeit, neben den regelmäßig wiederkehrenden großen zivilrechtlichen, kirchen- und staatsrechtlichen Kollegien im ganzen noch mehr als spezielle Liebhaberei einzelner Gelehrter erscheint. Im 18. Jahrhundert haben — außer vielen anderen, die nur hin und wieder Vorlesungen teils über die *Carolina*, teils auch noch über die sog. „*libri terribiles*“ (I. 47, 48) der *Pandekten* angekündigt (über letztere s. B. Joh. Ehr. Kochs Amtsvorgänger ein „*Publicum*“ im Sommersemester 1752) — namentlich die beiden Professoren Melchior Dethmar Grolman (vgl. oben Anm. 5) und Joh. Ernst Höpfner (vgl. oben Anm. 5 u. 29) eine längere Reihe von Jahren hindurch „*Criminalia*“ oder „*Jus criminale*“ (meistens noch „*publice*“) traktiert, letzterer nach dem, auch von anderen Dozenten als Leitfaden benutzten „*Elementa juris criminalis*“ von Joh. Samuel Friedr. v. Böhmer (des ältesten Sohnes v. J. H. Böhmer), zuerst Halle 1732 (s. darüber Landsberg, *Geich.* III, 1, S. 301 u. Noten, S. 204; vgl. auch *S. R.-L.* I, S. 399).

⁹²⁾ Vgl. auch Wenz, *Leben Höpfners*, S. 28.

⁹³⁾ „Wie der Biograph in den ‚Zeitgenossen‘ (*N. R. Bd.* III [Leipz. 1823], Heft 9, S. 6) mitteilt, fanden Grolmans Lehrvorträge“ (über Strafrecht, das er z. B. schon als Privatdozent im Wintersemester 1796/97 achtstündig gelesen) von Anfang an „solchen Beifall, daß sie immer von einer ansehnlichen Menge Studierender besucht waren“ (*Esselborn*, *Darmst. Festschrift*, S. 416). Koch war insolgedessen auf seinen jungen Kollegen nicht wenig eifersüchtig (vgl.

„Zeitgenossen“, a. a. D. S. 6), woraus sich auch wohl die besonders scharfe Beurteilung der ersten größeren wissenschaftlichen (übrigens zivilrechtlichen) Arbeit v. Grolmans (s. näh. unten Anm. 125) erklärt. Vgl. auch Wagner III, S. 366, Anm. *. — Über das Verhältnis der Vorlesungen v. Grolmans und Kochs zu einander in den letzten Lebensjahren des Ranzlers s. noch unten Anm. 190.

⁶⁴⁾ Zu vgl. sind in dieser Beziehung z. B. auch die Briefe der Professoren Jaup und Büchner an Höpfner vom 8. Juli 1781 u. 19. Aug. 1784 (Wagner III, Nr. 83, S. 182 u. Nr. 101, S. 251). Auch bei Höpfner entsprach seine Berufung an das Oberappellationsgericht nach Darmstadt dem Wunsche, „ein Amt zu haben, das weniger an gewisse Stunden gebunden wäre“ als der akademische Beruf (Wend, a. a. D., S. 41; Deurer, a. a. D., S. 5). Über v. Gahert vgl. J. R. Dieterich in der Darmst. Festschrift, S. 468.

⁶⁵⁾ In früheren Jahren findet sich in den Vorlesungsverzeichnissen auch die Zeit von 7 bis 11 Uhr vormittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags angegeben. Die regelmäßig wiederkehrenden Hauptvorlesungen hielt Koch fünf bis sechs mal wöchentlich, für das Pandektenkolleg sind sogar in d. R. zwölf Stunden angesetzt.

⁶⁶⁾ Der persönliche Anteil der Professoren an den Doktordisputationen ging in früheren Zeiten bekanntlich viel weiter als heute (vgl. darüber speziell bezügl. der Juristen z. B. Stinzing, Gesch. der deutsch. R.-W. I, S. 137 ff., auch Landsberg, Gesch. III, 1, Noten, S. 58); ja nicht selten stammten die Arbeiten geradezu aus der Feder des präsidierenden Professors, so daß den Doktoranden (Respondenten) nur ihre Verteidigung in der Promotionsdisputation zufiel. Insbes. über Koch s. in dieser Bez. Weidlich, I, S. 422. Von einer Dissertation, „Flores sparsi ad praescriptionem contra civitates“ (Giess. 1775) von Caspar Gabriel Gröning (aus Bismar, später Advokat, s. über ihn Weidlich IV, S. 87/88) hat übrigens Koch ausdrücklich bemerkt, daß sie von ihm selber herrühre (s. Vorrede zur Bonor. poss., S. XV; vgl. Strieder VII, S. 217.) Daß er auch an den Doktordissertationen seiner beiden ältesten Söhne (worüber noch näh. unten Anm. 182) hervorragenden persönlichen Anteil gehabt hat, wird man gleichfalls kaum bezweifeln können (vgl. auch Landsberg, Gesch. III, 1, S. 311). Die Themata der Dissertationen sind überwiegend dem römischen Zivilrecht (insbes. dem Erbrecht), dem Prozeßrecht, Handels- und Wechselrecht, Kirchenrecht oder auch wohl (wie bei den ziemlich zahlreichen Doktoranden aus dem benachbarten Frankfurt a. M.) dem Frankfurter Partikularrecht entnommen, während das Strafrecht auffälligerweise nicht vertreten ist. (Unrichtig hierüber: Crome, Selbstbiographie, S. 157.) Von einigem wissenschaftlichem Werte sind unter diesen Arbeiten — nach Landsberg, Gesch. III, 1, S. 311 — die (noch unten Anm. 182 näher zu würdigende) Diss. seines Sohnes Christian Franz Koch (De ordine legum in Pandectis, 1784 [vgl. Strieder VII, S. 206, 220; Scriba II, S. 398, Nr. 47]) und eine Diss. de praescriptione restitutionis in integrum (Resp. J. D. Reichardt aus Frankfurt a. M.), 1785 (Strieder VII, S. 218; Scriba II, S. 398, Nr. 41), die sich gegen Chr. Fr. Glücks Doktordissertation richtete (vgl. Weidlich I, S. 422, Nr. 39).

⁶⁷⁾ Diese sind erst 1782 in Gießen an Stelle der bis dahin am Ende der

Studienzeit erteilten Fakultätszeugnisse eingeführt worden. S. Festschrift I, Regesten, S. 388, Nr. 338.

⁹⁸⁾ Über diese, stets sehr bedeutend gewesene (erst im Jahre 1879 mit Inkrafttreten der sog. Reichsjustizgesetze beseitigte) Tätigkeit der Gießener Juristenfakultät s. näh. in der „Beilage“ zu Nr. 4 der „Heftischen Rechtssprechung“ von 1907 (vgl. oben Anm. 34), S. 6 und Anm. *. Während über die Zeit von 1803 bis 1879 wenigstens ein Repertorium der Sprüche und Gutachten („Catalogus actorum exhibitorum“) vorhanden ist, harzt das übrige im „Archive“ der Universitätsbibliothek befindliche ältere Material noch völlig der näheren Durchforschung. Daß Koch in den ersten Jahren seiner Gießener Zeit gerade auch hiermit viel zu tun gehabt hat, dürfte schon aus der (oben S. 26 u. Anm. 27) angefügten Stelle aus dem „Votum commune“ der Fakultät vom 14. Sept. 1758 zu schließen sein und fand sich im wesentl. durch von mir an dem Aktenbestande des „Archivs“ vorgenommene Stichproben bestätigt. — Dagegen ist Kochs Name in dem „Repertorium“ für die Zeit nach 1803 nicht mehr enthalten. — Nach einem Briefe des Professors Christ. Gottlieb Gmelin in Tübingen (1749—1818; s. Landsberg Gesch. III, 1, S. 412, 415/16, Noten, S. 270/71; vgl. S. R.-L. II, S. 191) an Höpfner vom 24. Nov. 1790 (Wagner III, Nr. 120, S. 291) soll Koch auch die Herausgabe von „Responsa criminalia“ (sowie eines „Corpus juris criminalis“) geplant haben. Sein Interesse für Entscheidungen anderer Juristenfakultäten (die auch in seiner „Instit. jur. criminalis“ [s. unten Anm. 85] eine Rolle spielen, beweist ferner das 1779 zu Köln anonym erschienene Schriftchen „Brutalia juris, für alle Menschenkinder, besonders aber für die Fakultisten und Schöppen lustig und lieblich zu lesen“ (vgl. Strieder VII S. 218; Scriba II, S. 398, Nr. 40). Es enthält übrigens lediglich den Abdruck von vier, von einem „verstorbenen Fakultäts-Aktuaris“ gesammelten, mehr oder weniger sonderbaren Entscheidungen (2 „Responsa“ und 2 „Sententiae“) einer (nicht näher genannten) Juristenfakultät, von denen die drei ersten dem Zivilrecht (Dispenabilität der Ehe zwischen Schwiegersohn und Schwiegermutter; causa repudii; testamentum coactum), die letzte (causa infanticidii) dem Strafrecht angehören. Von Koch selbst stammt nur die „Vorrede“ dazu her, in der er dem Leser zum Schlusse (S. 15) „guten Appetit und schnelle Verdauung“ anwünscht. Inwieweit etwa (auch seine Schrift „Erörterungen peinlicher Fälle“, Gießen 1780 (vgl. Strieder VII, S. 218; Scriba II, S. 398, Nr. 42) hierhergehört, vermochte ich nicht festzustellen, da sie leider auf keiner deutschen öffentlichen Bibliothek zu erhalten war.

⁹⁹⁾ Koch mußte auch diese Tätigkeit mit der Nachfolge in Kartholts Stelle (1771; vgl. oben S. 27, Anm. 36) übernehmen. S. auch Landsberg, Gesch. III, 1, Noten, S. 211. Daß sie sehr zeitraubend gewesen, ist z. B. aus dem Schreiben des Rektors an den Landgrafen vom 17. Dez. 1771 (in Kochs Kanzlerakten) zu entnehmen, wo es heißt, daß, „sobald einem Professori die Deduktionen aufgegeben werden, er zu den Collegiis und anderen laboribus academicis keine Zeit mehr übrig behalte“, was man u. a. an dem verstorbenen Christoph Ludwig Koch (vgl. oben Anm. 66) gesehen haben. Bei Joh. Christ. Kochs außergewöhnlicher Arbeitskraft hat dagegen auch diese Verpflichtung offenbar seinen übrigen Beschäftigungen und Arbeiten keinen Eintrag getan.

⁷⁰⁾ Eine solche findet sich u. a. bei Weidlich I, S. 416 ff. vbd. mit Nachtr., S. 146/7 u. 347, Fortges. Nachtr., S. 150 ff. sowie namentlich bei Strieder VII, S. 207 ff. und Scriba II, S. 396 ff., die beide auch fast sämtliche kleinere Programme und (unter seinem Präsidium gehaltene) Dissertationen anführen. — Von Zeitschriften, für die Koch Beiträge geliefert, sind bes. die „Frankfurter Gelehrten-Zeitung“, die „Allgemeine Deutsche Bibliothek“ und Hugos „Zivilistisches Magazin“ zu nennen (vgl. Weidlich I, S. 422; Scriba II, S. 398, Nr. 59).

⁷¹⁾ Vgl. hierzu: im allg. auch die Vorrede zu f. Bonor. poss., S. VIII. — Die „literar.-historischen Neigungen“ Kochs ziehen sich zwar durch alle (seine) Werke hindurch“ (Landsberg, Gesch. III, 1, Noten, S. 209), treten aber besonders deutlich zu Tage in seinen strafrechtlichen Arbeiten (f. unter Anm. 75 ff.; vgl. Landsberg, a. a. D., S. 312 betr. die „Inst. jur. crim.“) sowie in einigen kleineren zivilrechtlichen Schriften (über welche näh. zu vgl. bei Strieder VII, S. 214, 218, 223 u. Scriba II, S. 397, Nr. 24, S. 398, Nr. 41 vbd. mit Landsberg, a. a. D., S. 311 u. Noten, S. 209). Nach Landsberg, Noten, S. 209, sind endlich „literar.-historische Angaben über die Vorgänger das einzig Wertvolle“ an Kochs prozeßrechtlichem Werk „Anleitung zu Defensions-Schriften nebst Mustern“, Gießen 1775, 2. verm. Aufl. 1779 (vgl. Strieder VII, S. 216; Scriba II, S. 397, Nr. 34). Hierin u. a. (S. 23 ff. u. bes. S. 26) sehr scharfe Kritik der (plagiatorischen) Arbeiten von Joh. Georg Scopp (vgl. Weidlich, Nachtr., S. 270/71 vbd. mit II, S. 346 ff.).

⁷²⁾ Über den ursprüngl. Titel dieser Schrift f. schon oben Anm. 17; vgl. Strieder VII, S. 207/8; Scriba II, S. 396, Nr. 5. Angehängt waren ihr noch „Meditationes ad Schaumburgii Compendium Digestorum“ (vgl. oben Anm. 58), die „bei allem Scharfsinn einen bedenklichen Hang zum Paradoxen und eine (für Koch ja überhaupt charakteristische [zu vgl. darüber näheres noch weiter unten S. 33, 34, Anm. 105 ff.]) ebenso bedenkliche Freude am Widerspruch als solchen“ zeigen (Landsberg, Gesch. III, 1, S. 311; ebd. Noten, S. 208 auch nähere Angaben über den Inhalt dieser „Meditationes“). Die Neubearbeitung des Buches erschien 1767 zu Gießen unter dem Titel „Successio ab intestato civilis in suas classes nova methodo redacta“. S. (zugleich auch über die verschiedenen verbesserten und durch Anhänge vermehrten späteren Auflagen bzw. deren Rezensionen) Strieder VII, S. 210/11 u. Weidlich I, S. 417, Nr. 7; vgl. auch Scriba II, S. 397, Nr. 15 u. Landsberg, Gesch. III, 1, S. 311 u. Noten S. 208/9. Hier (S. 311) Würdigung des Werkes, das „das Justinianische Intestaterbrecht . . zum ersten Male“ (nach dem auch später herrschend gebliebenen Verfahren) „mit methodischer Exaktheit dargestellt“ hat,

⁷³⁾ Es gehören hierher (abgesehen von den erbrechtlichen Dissertationen) noch folgende Schriften Kochs: a) ein Programm De conspectu testatoris ad l. 9 Cod. de testam., Giess. 1775, 2. Aufl. 1779 (f. Scriba II, S. 397, Nr. 35 u. näh. noch bei Strieder VII, S. 216), das sich gegen eine Abhandlung des Prof. Aug. Friedr. Schott in Leipzig (f. unten Anm. 107 ff.): De caeco idoneo in testamenti factione teste, Lips 1773, richtete (vgl. Weidlich, I, S. 421, Nr. 34; b) über die Ascendentensuccession in Familienfideikomisse und Lehen (als Beilage zur „Succ. ab intestato“), Gießen 1793 (u. dazu 5 „Postskripte“ [ebbd. 1793–95; vgl. Scriba II, S. 398, Nr. 54], in denen bes. gegen die Pro-

fessoren Danz und Gönner polemisiert ist; vgl. Landsberg, Gesch. III, 1, S. 312 u. Noten, S. 209 sowie näh. noch unten Anm. 169); c) Belehrungen über Mündigkeit zum Testieren, Zivilkomputation und Schalttag, Gießen 1796 (Scriba II, S. 398, Nr. 55), nach Landsberg, a. a. O., S. 312, „mit fleißig quellenmäßiger Behandlung und dem Verdienste, eine neue Frage... nicht ohne Geist behandelt zu haben, aber auch immer wieder (vgl. oben Anm. 72) paradox anklingend und mit jener persönlich zuschlagenden Polemik gegen fast alle Juristen, die dem Verfasser in den Weg geraten“ (vgl. dazu auch noch unten Anm. 106); d) Bestätigung der Belehrungen usw. gegen die Einwürfe einiger Schriftsteller (bes. die Professoren Gustav Hugo in Göttingen [1764 bis 1844; vgl. Teichmann in *H. R.-L.* II, S. 330, wo die weiteren Lit.-Angaben] und Emanuel Friedr. Hagemeister in Greifswald [1764—1819; vgl. *N. D. B.* X S. 329/30; Teichmann in *H. R.-L.* II, S. 234; Landsberg, Gesch. III, 1, Noten, S. 209]), Gießen 1798 (= Beilage zu Hugos „Zivilistisch. Magazin“, Bd. III, Heft 1, Nr. 1; vgl. Scriba II, S. 398, Nr. 56; Landsberg, a. a. O., S. 312 u. Noten, S. 209); e) Grundlinien einer neuen Theorie von der Succession mehrfacher Verwandten usw. (als Beilage zur „Successio ab intestato“), Gießen 1798 (s. Scriba II, S. 398, Nr. 57).

⁷⁴⁾ Titel: „Bonorum possessio, Literarisches Testament nebst Kommentar, Revision und Kodizill“, Gießen 1799 (vgl. Scriba II, S. 398, Nr. 58). In der — in mehrfacher Beziehung interessanten — „Vorrede“ bezeichnet der Verfasser das Werk u. a. als die Frucht „eines dreißigjährigen Nachdenkens“ über das Thema und wünscht, „daß der Leser urteilen möge“, er „hätte das Beste bis zuletzt verspart“. — Die Bezeichnung „literarisches Testament“ für diese Arbeit findet sich ferner in einem Briefe Kochs an Höpfner vom 28. März 1797 (Wagner III, Nr. 160, S. 365). In anderen Briefen an Höpfner (vom 23. u. 28. Juli 1793 und 2. Aug. 1795, bei Wagner III, Nr. 136, S. 325/26 u. Nr. 140, S. 336) hatte Koch übrigens schon seine Schrift über die Abzendentensuccession usw. (oben Anm. 73, Nr. b) als seinen „Schwanengesang“ angesehen.

⁷⁵⁾ Progr. de primis constitutionis criminalis Bambergensis editionibus, Giess. 1765 (vgl. Strieder VII, S. 209; Scriba II, S. 396, Nr. 10; Landsberg, Gesch. III, 1, S. 313). Obwohl Koch selber in diesem Programm den ersten Druck der Bambergensis noch unrichtig von 1508 (statt von 1507) datiert hatte (was er freilich bald darauf in den Götting. Gelehrten-Anzeigen von 1765, Nr. 133 berichtigte), hat er „es den Späteren gelegentlich mächtig aufgemutet“ — j. z. B. den Professoren v. Selchow in Göttingen (in d. Vorrede zu seiner Carolina-Ausgabe [unten Anm. 77 ff.], 2. Aufl., Gießen, 1773, S. 10 u. 11) und Karl Wilh. Robert in Marburg (vgl. unten Anm. 110) —, wenn sie von jener Notiz in den Göttinger Anzeigen nichts wissend, noch mit der Jahreszahl 1508 austraten.“ (Landsberg, Gesch. III, 1, Noten, S. 210). — Abrißs war das richtige Datum in engerem Kreise schon vor Koch (aus G. A. Gaertners „Jubilirendem Bamberg“, 1740) bekannt gewesen. Vgl. die Ausgabe der „Bambergischen Halsgerichtsordnung“ v. J. Kohler u. W. Scheel, Halle 1902, Einleitg., S. VII.

⁷⁶⁾ S. dazu Weidlich I, S. 418 unter Nr. 11 und Nachträge, S. 146, Nr. 1; Georg Wilh. Böhmmer, Handbuch der Literatur des Kriminalrechts

usw., Göttingen 1816, Nr. 240, S. 79; vgl. auch Kohler und Scheel, a. a. O., Eintlg., J. VII.

⁷⁷⁾ Da sich Koch dabei zum Prinzip gemacht hatte, nur Angaben nach solchen „Editionen“ zu machen, welche er selbst besaß und „vor welche er“ daher „Gewähr leisten“ konnte (Vorrede zur Carolina-Ausg., 2. Aufl., S. 30), so hatte er — wie schon oben S. 29 u. Anm. 49 erwähnt — sich allmählich (neben zahlreichen neueren Ausgaben) allein 32 Drucke der Carolina aus dem 16. Jahrhundert erworben (s. Vorrede, a. a. O., S. 30—33), d. h. bis auf sieben überhaupt alle, die wir aus dieser Zeit auch heute kennen. Vgl. dazu die Ausgabe der „Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V.“ von J. Kohler u. W. Scheel, Halle 1900, Eintlg., § 3, S. XIX ff., insbfl. auch S. XX, XXXIII u. Anm. 1 u. S. XXXIV.

⁷⁹⁾ Titel: „Hals- oder Peinliche Gerichts-Ordnung Kaiser Karls V. und des H. Röm. Reichs nach der Original-Ausgabe v. J. 1533 auf das genaueste abgedruckt und mit der zweiten und dritten Ausgabe von 1533 u. 1534 verglichen nebst dem Horigischen Programma: wahre Veranlassung der P. H.-G.-O. und einer Vorrede, worin der Wert und Nutzen dieser Ausgabe gezeigt und zu der gelehrten Geschichte des teutschen peinlichen Rechts zuverlässige Nachrichten mitgeteilt werden“, Gießen 1769 (ursprünglich als zweiter Teil der „Institutiones juris criminalis“ gedacht). Die 2. bis 7. Aufl. datiert aus den Jahren 1773, 1781, 1787, 1800, 1816, 1820. Vgl. Strieder VII, S. 211, 212, VIII, S. 525 u. Scriba II, S. 397, Nr. 16 vbd. mit G. W. Böhmer, Handb. der Lit. des Kriminalrechts, Nr. 167, S. 51, 52, Landsberg, Gesch. III, 1, S. 313 u. Noten, S. 210, Kohler u. Scheel, Peinl. G.-O. Karls V., Eintlg., S. XXXIX, Hermann u. Kantorowicz in der unten Anm. 83 näher angeführten Schrift, S. 34, Anm. 75. — Über Joh. Bapt. Horig (1730—1792, seit 1755 a. o. Prof., von 1759 bis 1766 o. Prof. d. Rechte in Mainz) und sein von Koch abgedrucktes (und von ihm sehr hochgeschätztes) Universitäts-Programm über die Carolina v. J. 1757 s. näh. bei Landsberg, Gesch. III, 1, S. 376/77 und Noten, S. 242—44; vgl. auch Weidlich I, S. 366 ff, 368, Nr. 4.

⁷⁹⁾ Hals- oder Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. usw., herausgegeben und erläutert von Curt Müller (Leipz., Reclams Univ.-Bibl. Nr. 2990, aus dem Anfange der neunziger Jahre d. vor. Jahrhds.) Der Herausgeber hat dabei die 4. Aufl. von Kochs Carolina-Ausg. (1787) zu Grunde gelegt (vgl. Vorrede des Herausgebers, S. 5, 6).

⁸⁰⁾ Eine Zusammenstellung der sehr verschiedenen Urteile über die Carolina bei den wichtigsten Schriftstellern des 18. Jahrhunderts findet sich in der Tübingen Doktor-dissertation von Edwin Baumgarten, Das Recht der Persönlichkeit und der Zweckgedanke in Theorie und Praxis des Strafrechts von der Carolina bis auf Feuerbach, Tüb. 1907, S. 32, 33, Anm. 1.

⁸¹⁾ S. Vorrede, § 4, S. 12 ff. („Wert der Carolinā“). Namentlich wendet er sich (S. 13 ff.) „scharf und geschickt“ (Landsberg, Gesch. III, 1, S. 313) gegen Aug. Lenzler, der in seiner Medit. ad. Pandectas (T. X, sp. 633, med. 1) das Gesetzbuch als ein „monumentum inscitiae . . . , inertiae, indiligentiae aere perennius“ bezeichnet hatte (vgl. auch Landsberg, a. a. O. Noten, S. 137), indem er u. a. bemerkt, daß die „Männer, welche die Carolinam gemacht haben, . . . nichts weniger als solche Idioten und Dummköpfe

gewesen“ seien, „wie sie Leyser mit seinem übertriebenen Witz abmalet.“ Vgl. i. allg. noch Landsberg, a. a. O., S. 313: „Ohne die Mängel (der Carolina) zu leugnen, hebt (Koch) klar die Vorzüge hervor“ (so bes. die Bestimmungen über die Indizien und die Kautelen der Folter“ [s. darüber nähr. auch noch unten Anm. 101.] „Eine Verdammung der Carolina in Bausch und Bogen ist seitdem kaum mehr vorgekommen“.

⁸²⁾ S. darüber z. B. Jul. Friedr. Molblank, Geschichte der peinl. G.=D. Kaiser Karls V., Münch. 1782, in dem vorangeschickten „Schreiben an Herrn Rat D. Kapff (in Tübingen)“, Note a vbd. mit Landsberg, Gesch. III, 1, Noten, S. 210 (betr. unrichtige Angaben Kochs [Vorrede, § 15, S. 110 ff.] über die verschiedenen Ausgaben von Joh. Damhouders, *Practica rerum criminalium*); ferner Kohler und Scheel, die P. G.=D. Kaiser Karls V., Einleitg., S. XXXIII u. Anm. 1, (betr. Kochs irrige Bezeichnungen einer Carolina-Ausgabe von 1538 [in d. Vorrede S. 11, S. 80 ff.]); vgl. auch H. U. Kantorowicz in der in Anm. 83 näher angeführten Schrift, S. 16 u. Anm. 23 u. S. 57.

⁸³⁾ Hierher gehört namentlich das ungemein abfällige Urteil über die von einem Gelehrten des 16. Jahrhunderts, Justinus Gobler (+ 1567 in Frankfurt a. M.) ausgefertigte, im Jahre 1543 zu Basel erschienene lateinische Übersetzung der Carolina nebst hinzugefügtem Kommentar. Nachdem es Koch nach lange vergeblich gebliebenen Bemühungen endlich geglückt war, ein Exemplar dieses ziemlich seltenen Werkes auf der Tübinger Universitätsbibliothek aufzutreiben, fand er sich nach dessen Studium arg enttäuscht und verließ seinem Unwillen darüber in den kräftigsten Worten Ausdruck. Während er die Latinisierung Goblers noch einigermaßen dankenswert fand, hat er dessen „Auctaria“ für „das fade ste Geschwätz“ erklärt, „so man sich über die Carolinam nur gedenken kann“ (Vorrede, § 11, S. 81). Von Interesse und charakteristisch für das ungeheure Ansehen, dessen sich Joh. Chr. Koch noch bei den folgenden Juristen-Generationen erfreut hat, ist es nun, daß sein vernichtendes Urteil über Gobler von fast sämtlichen späteren Rechtshistorikern bis in die neueste Zeit hinein (s. z. B. selbst noch von Stinzing, Gesch. des deutsch. R.=W. I, S. 633) einfach kritiklos nachgeschrieben worden ist, obwohl es der Bedeutung des Gobler'schen Werkes, das nur von dem Standpunkte seiner Zeit, der Epoche des Humanismus, aus beurteilt werden darf, keineswegs entspricht. Dies näher nachgewiesen und dadurch Gobler sozusagen wieder zu Ehren gebracht zu haben ist das Verdienst der Schrift von Hermann U. Kantorowicz, Goblers Karolina-Kommentar und seine Nachfolger, Geschichte eines Buches (Abhdlgn. des krimin. Seminars d. Univ. Berlin, N. F., IV. Bd., 1. Heft), Berlin 1904, bes. S. 34 ff. u. 49 ff.

⁸⁴⁾ So: H. U. Kantorowicz, a. a. O., S. 34.

⁸⁵⁾ Zu vgl. (auch über die 2. bis 8. Aufl. aus den Jahren 1763, 1770, 1775, 1779 („in duas partes divisa“), 1783, 1785 u. 1788): Strieder VII, S. 208; Scriba II S. 396, Nr. 7; Landsberg, Gesch. III, 1, S. 312/13 u. Noten S. 209. — Von der ersten Auflage dieses Lehrbuchs besitzt die Gießener Univ.-Bibliothek ein mit Papier durchschossenes in zwei Bände gebundenes mit vielen handschriftlichen, allem Anscheine nach vom Verf. selber herrührenden Bemerkungen.

⁸⁶⁾ Daß diese Übersetzung von einem Koch selber unbekannt gebliebenen

deutschen Gelehrten, und zwar ohne sein Vorwissen, angefertigt worden, ist aus der „Praefatio“ zur 9. Ausgabe der Inst. jur. crim. zu ersehen. Hier teilt er dem Leser ferner mit, daß es dem Übersetzer nicht überall gelungen sei, den Sinn des Originals völlig genau und richtig wiederzugeben („mentem sententiamque . . . plane et accurate exprimere“).

⁸⁷⁾ S. Weidlich I, S. 417 unter Nr. 8: „Über dieses Handbuch wird auf fast allen, auch katholischen Universitäten gelesen.“ Friedr. v. Schulte, Gesch. der Quellen u. Lit. des kanon. Rechts III, 2/3, S. 152: „(Kochs Instit. jur. crim.) waren lange Zeit das allerwärts gebrauchte Vorlesebuch“; vgl. etwa auch noch v. Lilienthal, Heidelberger Lehrer des Strafrechts im 19. Jahrhundert, S.-M., Heidelberg. 1903, S. 7 (betr. Heidelberg).

⁸⁸⁾ Nach ihm hat z. B. Ernst Christian Westphal (1737—1792, seit 1761 Prof. der Rechte zu Halle; vgl. Weidlich II, S. 450 ff., Nachtr., S. 290, Fortg. Nachtr., S. 246/7; Landsberg, Gesch. III, 1, S. 438—40 u. Noten, S. 280/81) sein „Kriminalrecht“ usw., Leipzig 1785 (nähe. Titel bei Landsberg, S. 281) bearbeitet (a. a. D., S. 281).

⁸⁹⁾ S. über C. F. Klein (1744—1810) und seine Mitarbeiterschaft am preuß. Allg. Landrecht: Landsberg, Gesch. III, 1, S. 470/71, 515—17 u. Noten, S. 299 u. 321; vgl. auch Reichmann im H. R.-L. II, S. 476/77 u. v. Lijst, Strafrechtl. Aufsätze u. Vorträge, Berl. 1905, Bd. II, S. 133 ff.

⁹⁰⁾ S. im allgem. Hugo Hälschner, Gesch. des brandenburg.-preussischen Strafrechts, Bonn 1855, S. 213: „Ganz besonders . . . haben, wie eine genauere Vergleichung ergibt, Kochs Institutiones juris criminalis als Quelle (für das preuß. A. L.-R.) gedient, was sich vielleicht aus einer besonderen Vorliebe Kleins für dieses Werk erklärt, der dasselbe auch später in seinem eigenen Buche (Grundsätze des gem. [und preuß.] peinl. Rechts, Halle 1796, 2. Aufl. ebd. 1799 [vgl. Landsberg, a. a. D. S. 515/16]) ganz überwiegend benutzte.“ Vgl. auch Landsberg, a. a. D., S. 473. Für die Einzelheiten s. Hälschner, a. a. D., S. 213/14, 221/22 u. Anm. 24, 223 u. Anm. 28 und dazu noch Bernh. Hüffel, Der Begriff der Strafänderung und das St. G. B. für das deutsche Reich, Stuttg. 1892, S. 72, 73.

⁹¹⁾ S. darüber Landsberg, Gesch. III, 1, S. 312: „Während Koch im Zivilrecht von seinen Zeitgenossen sich scharf abhebt, erscheinen seine Institutiones juris criminalis . . . nur als die natürliche Fortbildung der Lehrbücher von J. S. F. Böhmmer (vgl. darüber schon oben Anm. 61) und von (Chr. Friedr. Georg) Meißner (1718—1782, seit 1750 a. o. Prof., seit 1754 o. Prof. in Göttingen, wo 1755 seine „Principia jur. crim. German. communis“ erschienen; vgl. Landsberg, a. a. D., S. 304/5 u. Noten, S. 204/5), systematisch wie inhaltlich.“ Übrigens sind auf das Koch'sche System — namentl. bezügl. der Gruppierung der einzelnen Delikte — die „Elementa juris criminalis Germanico-Carolini“ seines Jenaer Lehrers Joh. Rud. Engau (vgl. oben Anm. 10), die zuerst Jena 1738, zuletzt mit Noten von Hellfeld 1767 erschienen (vgl. Landsberg, a. a. D. S. 200), von noch viel nachhaltigerem Einflusse gewesen als die Werke von Böhmers und Meisters. Vgl. darüber auch Alex. Philippsborn, Die Klassifikation der strafbaren Handlungen (Abhdlgn. des krim. Sem. der Univ. Berlin, N. F., V. Bd., 2. Heft), Berlin 1906, S. 74 u. 76, Anm. 3.

⁹²⁾ Mit einem „dicatur“ werden manche, zum Teil wichtige Lehren

(so z. B. die Frage nach dem Grunde und den Zwecken der Strafe [s. ed. I, p. 48, Lib. I, Cap. VI, § 72, ed 9, p. 44) prinzipiell auf die mündliche Erörterung in der Vorlesung verspart. Vgl. dazu Voening in der Zeitschr. f. d. gej. Strafrechtswissenschaft, Bd. III (1883), S. 263.

⁹³⁾ So: Landsberg, Gesch. III, 1, S. 312, woselbst noch näh. über die Gliederung des allgemeinen Teils.

⁹⁴⁾ S. z. B. Daniel Nettelbladt (1719–1791, seit 1744 Doz., seit 1746 a. o. Prof., von 1748–1791 o. Prof. in Halle; vgl. u. a. Meusel, Lexikon X, S. 52 ff., Teichmann in D. R.-L. II, S. 862 u. bei Landsberg, Gesch. III, 1, S. 288 ff. u. Noten, S. 195) in seinem Aufsatz „Über die rechte Einrichtung eines Lehrbuchs der Kriminalrechtsgelahrtheit,“ zuerst in den Hallischen wöchentl. Anzeigen v. J. 1779, Nr. 44 ff., abgedr. auch in Plitts Repertor. f. d. peincl. Recht, Bd. II (1790), S. 231 ff., das. bei S. 259, Anm. 1: „Das Koch'sche Lehrbuch unterscheidet sich (schon) dadurch von den vorhergehenden, daß die allgemeinen Wahrheiten der theoretischen Kriminalrechtsgelahrtheit in dem ersten Buche viel ausführlicher und gründlicher . . . abgehandelt sind“. Natürlich sind auch hierin nicht alle Abschnitte gleich gut geraten, unklar und mißlungen erscheint bes. z. B. die Lehre von der Teilnahme. S. darüber Hälschner, a. a. D., S. 214 u. namentl. Jos. Heimberger, Die Teilnahme am Verbrechen, Freib. i. B. u. Leipz. 1896, S. 219. — Über den Einfluß des (älteren) Naturrechts auf Kochs Instit. jur. crim., der u. a. in dem allgemeinen Teile bei der Strafzumessungslehre (Imputation), ferner in der Systematik des besonderen Teils hervortritt, vgl. näh. bei Voening, a. a. D., Bd. III, S. 262 ff. vbd. mit Hälschner, a. a. D., S. 213 und U. Philippssborn, a. a. D., S. 74.

⁹⁵⁾ Über K. F. Dommel (1722–1781) s. i. allg. Weidlich I, S. 341 ff., Nachtr., S. 130 ff. u. Fortges. Nachtr., S. 137. Zuverläss. Nachrichten IV (1760), S. 249 ff.; Meusel, Lexikon VI, S. 93 ff.; Teichmann in D. R.-L. II, S. 326; Landsberg, Gesch. III, 1, S. 386–400 u. Noten, S. 253–61; über ihn als kriminalist. Aufklärer insbes.: ebds. S. 390 ff. u. Noten, S. 257 ff.; vgl. auch L. Günther in Groß' Archiv f. Kriminal-Anthropologie u. Kriminalistik, Bd. 28 (1907), S. 126/27.

⁹⁶⁾ So v. Liszt, Meineid und falsches Zeugnis, eine strafrechtsgesch. Studie, Wien 1876, S. 130. — Auch Zeitgenossen, wie z. B. Prof. Gmelin in Tübingen (vgl. oben Anm. 68) in f. Grundf. der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, Tüb. 1785, Vorwort, S. VI zählten ihn wohl schon zu den „aufgeklärteren Kriminalisten“; vgl. etwa auch Klein, Grundsätze des . . . peincl. Rechts (2. Aufl. 1799), § 28, S. 26. Dagegen bemerkt z. B. Zul. Friedr. Molblank (1752–1828, seit 1779 o. Prof. in Altorf, später in Erlangen und Tübingen; vgl. Weidlich II, S. 11 ff., Nachtr., S. 184 ff., Fortges. Nachtr., S. 163/64; Teichmann in D. R.-L. II, S. 702; Landsberg, Gesch. III, 1, S. 417 ff., 447 ff. u. Noten, S. 271/72, 286) in seiner Geschichte der P. G.-D., Münch. 1783, S. 250 ausdrücklich, daß Koch „doch noch sehr dem Buchstaben unserer peinlichen Gesetze anzuhangen“ scheine. Vgl. auch Landsberg, Gesch. III, 1, S. 313: Kochs Lehrbuch hielt prinzipiell „die Grundlage der Carolina und des geltenden Rechts“ fest, so daß in ihm „die Übereinstimmung mit der älteren Lehre“ überwiegt. Vgl. auch ebds. S. 462 über den Gegensatz zwischen den Lehrbüchern von Koch,

Meister u. a. und der eigentl. Kriminalist. Aufklärungsliteratur (Beccaria, v. Globig u. Guster, v. Soden u. a. m.) — Die Schaffung eines neuen Strafgesetzbuchs für ganz Deutschland (an Stelle der veralteten Carolina) hielt Koch an sich zwar für wünschenswert, jedoch kaum für erreichbar. Vgl. darüber f. Vorreden zu Carolina-Ausgabe (2. Aufl., S. 22) u. zur 4. Aufl. seiner Instit. jur. crim. von 1787.

⁹⁷⁾ S. Institut. jur. crim., Lib. II, Cap. XXVI: „De magia ejusque poena“, § 408 ff. (ed. 1, p. 251...) ed. 9, p. 220), wo er zum Schlusse — bezügl. der Frage nach der Möglichkeit eines „pactum, concubitus“ oder von „alia cum diabolo commercia“ jedem seine eigene Meinung läßt („sibi eligat sententiam, quae ipsi placet“). Schon Kochs Lehrer Engau, der betr. der Hexerei den aufgeklärten Lehren des Thomajus folgte (vgl. Landsberg, Gesch. III, 1, Noten, S. 200), hatte sich darüber entschiedener als Koch geäußert, insbes. das „pactum cum diabolo“ zu den „phantasmata“ gerechnet (s. dessen Elementa jur. crim. etc. [ed. 1], Lib. I, T. 38, § 351 ff., bes. § 357, p. 265/66).

⁹⁸⁾ S. Landsberg, Gesch. III, 1, S. 313, wo es heißt, daß Koch unter dem Einflusse „der Praxis und der Aufklärung“ „bei einer Reihe von einzelnen Delikten zu wesentlich milderen Strafen“ (als sie die Carolina vorschrieb) gelangt sei. Wenn dann übrigens der Verf. weiter (Noten, S. 209) auf die bei Malblank Gesch. d. P. G.-D., S. 250 angeführten Zitate aus Kochs Lehrbuch (betr. die Fälle, in denen die Todesstrafe in der Praxis „in Abgang gekommen“) hinweist und aus einem Vergleiche derselben mit den (dort ebenfalls angeführten) Stellen aus Chr. Fr. G. Meisters Principia jur. crim. den Schluß zieht, daß „ein starker Fortschritt der (Humanitäts-) Bewegung von Meister zu Koch“ stattgefunden habe, so ist das wohl im ganzen richtig, jedoch darf man dies m. G. kaum Kochs persönlichen Verdiensten zuschreiben, da er (ebenso wie Malblank) an den betr. Stellen ja doch nur rein objektiv über den damaligen Stand der kriminalistischen Praxis berichtet, ohne diese und ihre „tyrannis“ (s. Lib. II, Cap. L 1, § 616, ed. 1 p. 374, ed. 9, p. 267) schlechthin überall zu billigen. Vgl. auch oben Anm. 96 betr. Malblanks Urteil über Koch sowie die folgende Anm.

⁹⁹⁾ So scheint — um hier wenigstens einige Beispiele anzuführen — Koch (Lib. II, Cap. XXXVIII, § 524, ed. 1, p. 321, ed. 9, p. 273) in Übereinstimmung mit der Praxis zwar der Milde der harten Strafe (des Feuer Todes) für die Brandstiftung (vermitteltst Einschränkung von deren Tatbestande) nicht abgeneigt gewesen zu sein, da die Carolina dieses Verbrechen so gut wie gar nicht definiert hat (vgl. Gustav Geib, Lehrbuch des deutsch. Strafr., Bd. I, Leipz. 1861, § 54, S. 302); dagegen ist er (Lib. II, Cap. XXIX, § 455/56, ed. 1, p. 278 ff. ed. 9, p. 239 ff.) — obgleich in damaliger Zeit fast ganz allein und im Widerspruche mit den gewichtigsten Autoritäten — sehr energisch aufgetreten gegen die unzulässige Beschränkung des im Gesetze (Carolina, Art. 137) ausdrücklich und klar definierten Mordes (im Gegensatz zum Totschlage) auf einige besonders erschwerte Fälle (wie namentl. den Raubmord), welche die Praxis in gekünstelter Weise vorzunehmen beliebt hatte, um dadurch die gesetzlich angedrohte grausame Todesstrafe des Räderns möglichst zu vermeiden. Vgl. Karl Georg v. Wächter, Lehrb. des römisch-deutsch. Strafrechts II, Stuttg. 1826, § 164, S. 130; Geib, a. a. O. I, S. 302; Aug. Hegler. Die praktische Tätigkeit der Juristenfakultäten des 17. u. 18. Jahrh. usw., Freib. i. B.

1899, S. 66 ff. Die (dem Sinne des Gesetzes allein entsprechende) Ansicht Kochs und infolgedessen die richtige Unterscheidung von Mord und Totschlag ist auch in das preußische Allg. Landrecht aufgenommen worden; s. Fälschner, a. a. O., S. 222/223 u. Anm. 28. — Zu vgl. etwa noch Koch, Instit. jur. crim., Lib. II, Cap. II, § 205 und Cap. XLVI, § 584 gegen die mildere Praxis betr. die Behandlung des sog. dritten Diebstahls und der Münzfälschung (Carolina Art. 160 u. 119); s. Geib, a. a. O. I, S. 301 u. 302. — Andererseits hat sich freilich Koch nicht gescheut — um die Bestrafung gewisser, in der Carolina überhaupt nicht erwähnter Handlungen herbeizuführen — einer Ausdehnung des Gesetzes auf Fälle das Wort zu reden, auf die es seinem Wortlaute nach gar nicht paßt. Vgl. darüber z. B. Geib, a. a. O. I, S. 301 (betr. Art. 116 der Carolina).

¹⁰⁰⁾ Eine kurze Zusammenstellung der Ansichten der wichtigsten Aufklärungsschriftsteller über die Folter hat Hans Schneidert in Groß' Archiv f. Kriminal-Anthropologie usw., Bd. 27 (1907), S. 343/44 gegeben. Über die gesetzliche Beseitigung der Folter im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts s. L. Günther in Groß' Archiv usw., Bd. 28 (1907), S. 266/67 Anm. 4.

¹⁰¹⁾ Vgl. im allg. Landsberg, Gesch. III, 1, S. 313, der übrigens bemerkt, daß „aus einzelnen Wendungen zu entnehmen“ sei, „daß Koch selbst, indem er . . . für die Folter eintritt, seine Sache bereits als verzweifelte empfindet.“ Das nähere über Kochs Stellung zur Folter (die im wesentl. etwa noch übereinstimmt mit den Ansichten von J. S. Fr. v. Böhmer, Chr. Fr. G. Meister u. J. R. Engau, die darin ein „notwendiges Übel“ erblickten; vgl. Landsberg, a. a. O., S. 304, 305 u. Noten, S. 200, 204) findet sich zunächst a) in dem strafprozessualen Teile (Lib. III: „De re judiciaria criminali“) seiner Institutiones jur. crim., Cap. XX ff., § 852 ff. (ed. 1, p. 496 ff., ed. 9, p. 414 ff.) nebst dem „Anhang“ (ed. 1, p. 577—584): „Von der Anwendung der Bambergischen Tortur“ (die hauptsächlich in scharfen Prügeln bestand hatte), der übrigens seit der 4. Aufl. (1775) „multis ex rationibus“ (wie die „Praefatio“ bemerkt) weggelassen worden; b) in dem „Sendschreiben an Herrn Regierungsrat v. R. (Kruze) in D. (Darmstadt; vgl. oben Anm. 23), worin die Frage: inwiefern dem durch die Marter . . . erpreßten . . . Bekenntnis zu glauben sei, daß man den Inquisiten darauf verurteilen könne, pragmatisch abgehandelt“ usw., Gießen u. Frankfurt. 1764, abgedr. auch im „Jurist. Magazin“, herausgeg. v. Joh. Chr. Siebenkees, Bd. II (Jena 1783), Nr. 14, S. 326 ff. (vgl. Strieder VII, S. 208/9; Scriba II, S. 396, Nr. 8; Landsberg, Gesch. III, 1, Noten, S. 210); c) in der „Vorrede“ zur Carolina-Ausgabe (2. Aufl. 1773), § 4, S. 14 ff., wo er die „einfichtsvollen und circumspekten Verordnungen“ der Carolina betr. die „Anzeigungen“ und die „peinliche Frage“ (S. 14) lobt bei deren genauer Beobachtung es „fast nicht möglich“ sei, daß „ein Unschuldiger dazu verdammt werden könne“ (S. 20), und die Befürchtung äußert, „daß die größten Missetaten zum Nachteil des gemeinen Wesens unbestraft bleiben“ würden, „wenn man alle Tortur gänzlich abschafft(e)“. — Die sonstigen strafrechtlichen und strafprozessualen Schriften Kochs wurden zum größten Teil schon in anderem Zusammenhange genannt (vgl. oben Anm. 68 u. 71), zum Teil finden sie noch weiter unten (Anm. 110) Erwähnung.

¹⁰²⁾ Titel: *Opuscula juris canonici compendium Boehmerianum illustrantia*,

Giess. 1774 (vgl. Strieder VII, S. 215/16; Scriba II, S. 397 Nr. 31; Landsberg, Gesch. III, 1, S. 313 u. Noten, S. 210). Eine in der Vorrede dazu in Aussicht gestellte Schrift über das „Ius ecclesiasticum Hassiacum“ (wozu die „Opuscula“ nur ein „Vorläufer“ sein sollten) ist nicht erschienen. Die Sammlung besteht aus vier (1765 und 1772) erschienenen Programmen (vgl. Scriba, a. a. D., Nr. 11 u. 21—23), zwei bis dahin unveröffentlichten Dissertationen und einem „Appendix“ (enthaltend ein landesfürstl. Privilegium v. 26. Okt. 1771 betr. das freie, u. öffentl. Religionserercitium der Reformierten in Darmstadt). Näh. über die Stücke 1—6 bes. bei Fr. v. Schulte, Gesch. der Duellen und Lit. des kanon. Rechts usw., Bd. III, 2/3, S. 153, Nr. 1. Das Progr. (Nr. 4) „Examen novae regulae computationis graduum canonicae“ (von 1765) ist „wohl dasjenige, welches sachlich noch am ehesten genannt zu werden verdient“ (Landsberg, a. a. D., Noten, S. 211). — Ein Programm vom Jahre 1779 „De sacris religionis „internis et externis“ (Strieder VII, S. 217; Scriba II S. 397/98, Nr. 39) war gleichfalls gegen G. L. Böhmer gerichtet, der sich in der Vorrede zur 4. Ausg. seiner „Principia jur. canon.“ dagegen verteidigt hat (vgl. Weidlich I, S. 422, Nr. 38; v. Schulte, a. a. D., S. 153, Nr. 4; Landsberg, S. 314). Fr. v. Schulte, a. a. D., S. 153, Nr. 2 u. M. D. B. XVI, S. 387 führt noch eine (in den übrigen biogr.-lit. Sammelwerken nicht erwähnte) Abhandlung Kochs an über „Das in der Lehre von der Priesterehe wider sich selbst zeugende Pabsttum“, Frankf. 1774. — Den Übergang vom Kirchenrechte zum Staatsrechte (vgl. Anm. 103) vermittelt gleichsam die von Koch besorgte und mit einer literar-historischen Vorrede versehene neue (dritte) Ausgabe der für ihre Zeit bedeutungsvollen Schrift des Gießener Professors der Rechte und Kanzlers Joh. Alf. Hert (Hertius, 1657—1710; vgl. Festschrift I, S. 452, Sp. 1; S. R.-L. II, S. 313/14; M. D. B. XII, S. 239; Landsberg, Gesch. III, 1, S. 62, 63 u. Noten, S. 38/39 mit weiteren Lit.-Angaben) über das „Ius reformandi“ (über d. vollst. Titel u. d. älteren Ausgaben näh. bei Landsberg, S. 63 u. Noten, S. 38), Frankf. a. M. 1771 (vgl. Weidlich I, S. 419, Nr. 17; Strieder VII, S. 312; Scriba II, S. 397, Nr. 17).

¹⁰³⁾ Vgl. i. allgem. Landsberg, Gesch. III, 1, S. 314 u. Noten, S. 211; das näh. noch unten in Anm. 111. Über ähnliche Schriften dieser Art s. noch Scriba II, S. 398, Nr. 51 u. 52; vgl. ferner ebd. Nr. 49 u. 53 (und dazu näh. noch unten Anm. 113). — Ein Interesse an den staatsrechtlichen Werken anderer Schriftsteller verrät sich an verschiedenen Stellen des Briefwechsels Kochs mit Höpfner. S. z. B. die Briefe v. 22. Febr. u. 30. März 1796 (Wagner III, Nr. 145, S. 344 u. Nr. 148, S. 349/50); vgl. auch Vorrede zur Bonor. poss., S. XXI u. XXII.

¹⁰⁴⁾ S. Strieder VII, S. 209 (mit vollständiger Titelangabe); Scriba II, S. 396, Nr. 9. Gegnerische „Anmerkungen“ dazu erschienen in den „Gieß. wöchentl. Anzeigen und Nachrichten“ v. 19. u. 26. März 1765, Nr. 12, S. 89 ff. u. Nr. 13, S. 97ff.

¹⁰⁵⁾ S. Landsberg, Gesch. III, 1, S. 312 u. ebd. S. 310/11: (Die „literarischen Fehden“ Kochs) „bleiben störend, möchte (er) schon gegen manche Gegner (wie z. B. die unten in Anm. 107 u. 108 genannten) den Ton der Überlegenheit anzuschlagen nicht unberechtigt sein.“ — Vgl. i. allg. auch schon oben Anm. 72, 73 unter c.

¹⁰⁶⁾ Hier bemerkt er auch noch, daß seine „Kriegsführung nie gegen (die) Personen gerichtet“ sei, die er ja „bei allen ihren Ehren und Würden lasse“; jedoch hat gerade hiergegen Koch nicht selten verstoßen (vgl. auch schon oben Anm. 73 unter e sowie noch unten Anm. 108). Daß er andererseits selbst ziemlich empfindlich gegen persönlich gehaltene Spöttereien seiner Gegner gewesen ist, zeigt u. a. die Anm.* in der Vorrede zur Bonor. poss., S. XXVII ff.

¹⁰⁷⁾ Näh. über diese mißlungene Arbeit Hommels (vgl. oben Anm. 95) bei Landsberg, Gesch. III, 1, S. 398, der sie als ein „lediglich mechanisch mit Schere und Kleister hergestelltes Werk charakterisiert“, das „überdies noch mangelhaft in den Lesarten und wimmelnd von Druckfehlern“ war. — Über Aug. Friedr. Schott (1744–1792, einen Schüler u. Kollegen Hommels, seit 1765 Doz., 1767 a. o. Prof., 1778 o. Prof. d. Rechte in Leipzig, bekannt geworden durch den Einfluß, den er durch die von ihm herausgegebene „Unparteiische Kritik der neuesten juristischen Schriften“ [1768–90] geübt hat, sowie durch sein „Supplementum“ zu Lipenii Bibl. real. jurid. vgl. oben Anm. 30], Leipz. 1775) s. Weidlich II, S. 330 ff., Nachtr., S. 262 ff., Fortges. Nachtr., S. 215/16; Meusel, Lexikon XII, S. 411 ff.; Teichmann i. d. R.-L. III, 1, S. 595; Landsberg, Gesch. III, 1, S. 481/82 u. Noten, S. 306.

¹⁰⁸⁾ Vgl. i. allg. Weidlich I, S. 352, unter Nr. 57 u. bes. Landsberg, Gesch. III, 1, S. 311 u. Noten, S. 260 u. S. 209: „Sachlich hatte Koch nicht ganz Unrecht (vgl. Anm. 105 u. 107), die Gelegenheit zu kritisieren aber hatte er (in den „Auctaria“, Nr. 3 der 2. Ausgabe seiner „Successio ab intestato“ civilis“ 1768 [vgl. oben Anm. 72]) an den Haaren herbeigezogen, und sein Ton ist von vornherein unerhört.“ Auf diesen ersten Angriff gegen Hommel antwortete zunächst Schott im ersten Bande seiner „Unparteiischen Kritik“ (1768, S. 504 ff.), Koch replizierte darauf durch derbe Ausfälle gegen Schott und Hommel am Schlusse der Vorrede zu seiner Carolina-Ausgabe (1769, § 17 ff., vgl. 2. Ausg. 1773, S. 45, Anm. 2) und (ohne Namensnennung) in der Gießener „Gelehrten=Zeitung“ v. J. 1769, Nr. 18 (v. 1. März, S. 148 ff.) mit stark persönlich gefärbtem Spott auf Schott, der, damals noch a. o. Professor, „dem Herrn Ordinario (Hommel) mit dem Hut unter dem Arm als ein tiefergebenster Klient tiefgebeugte Reverenzen“ mache (S. 149), worauf dann Schott (in seiner „Unpart. Krit.“ II, 1769, S. 4 ff.) wiederum duplierte. Nochmals ergriff dann das Wort zu diesem Streite die Gießener „Gelehrten=Zeitung“ v. J. 1769, Nr. 103 u. 104 (v. 27. Dez.), S. 831–52 in einem (höchstwahrscheinlich wohl gleichfalls von Koch herrührenden oder sonst doch jedenfalls von ihm inspirierten) geharnischten Artikel gegen Schott (als Antwort auf die Beurteilung mehrerer Kochscher Schriften in dessen „Unpart. Kritik“), der später auch noch separat (Erfurt u. Leipz. 1780) erschienen sein soll (vgl. Strieder VII, S. 212, Anm.*) Darin wimmelt es nur so von Ausdrücken wie „Unverschämtheit“ (S. 844, 852), „unverschämte Lästerungen“ (S. 831), „ungeartete Sudeleien (eines schon genugsam berüchtigten Klopffechters)“ (ebd.), „erbärmliches oder „abenteuerliches Gewäch“ (S. 845, 847) usw., ja (gleich zu Anfang) wird Schott bezeichnet als „ein würdiger Priester der von Herrn Hommel in Harlequins Gestalt gebildeten Themis“ der „die Hommelsche Palingenesie aus vollem Halse: Thierat! vom besten! wer kauft? angepriesen“ und über die Rezension seiner „Unpart. Krit.“ in Nr. 18 der

Gieß. Gel.=Ztg. „einen gelehrten Koller . . . bekommen“ habe usw. — Endlich hat Koch der Hommel'schen Palingenesie in seinen „Belehrungen über Mündigkeit“ usw. (1796), wie er sich ironisch in einem Brief an Höpfner v. 30. März 1796 (Wagner III, Nr. 148, S. 349) ausdrückt, „nochmals die feistlichste Leichenpredigt“ gehalten. Über andere Kontroversen Kochs mit Schott s. auch schon oben Anm. 73 unter a u. Strieder VII, S. 208, Anm. *

¹⁰⁹⁾ Über W. A. F. Danz s. schon oben Anm. 51. Über R. Th. v. Gönner (1764—1827, der später noch Professor in Jngolstadt u. Landshut, dann höherer Gerichtsbeamter u. zuletzt bayr. Staatsrat gewesen) s. u. a. „Zeitgenossen“, R. Reihe III (1823), Heft 10, S. 161 ff.; A. D. B. IX, S. 367; Teichmann in H. R.=L. II, S. 194. In Betracht kommen für diesen Streit (vgl. Landsberg, Gesch. III, 1, S. 311 u. Noten, S. 209 u. 290) bes. von Koch: die „Postskripte“ zu der (oben Anm. 73 unter b angeführten) Abhandlung über die Ascendentensuccession usw., von Danz: Über Ascendentenerbfolge in Lehen und Stammgüter, in Form zweier „Sendschreiben an Herrn Geh. Rat u. Kanzler Dr. Koch zu Gießen“, Gieß. 1794 (vgl. auch Scriba II, S. 157/58, Nr. 10 u. 11), von v. Gönner: Die Ascendentenerbfolge in weibliche Lehen aus einem neuen Gesichtspunkte wider Herrn Danz und Herrn Koch verteidigt, Bamberg 1795.

¹¹⁰⁾ Über K. B. Robert (1740—1803, seit 1779 Prof. der Rechte) s. Weidlich III, S. 260 ff., Nachtr. S. 336 u. Fortges. Nachtr., S. 198 ff.; Landsberg, Gesch. III, 1, Noten, S. 210 („eleganter und Naturrechtschriftsteller ohne Bedeutung“.) In seiner Diss. inaug. jurid. de diverso poenarum genere ex mente Carolinae indeque oriente discrimine inter delicta civilia et criminalia nequaquam negligendo (Marb. 1779) hatte Robert auch die „triumviros in jure criminali“, d. h. Chr. Fr. G. Meister (s. oben Anm. 91), Joh. Ehr. Ernst Quistorp (1737—1795, seit 1772 o. Prof. in Rostock; s. näh. bei Teichmann in H. R.=L. III, 1, S. 252 u. Landsberg, Gesch. III, 1, S. 408 ff. u. Noten, S. 266/67) und Joh. Ehr. Koch belehren wollen. Letzterer hatte daher bald nach dem Erscheinen der R'schen Schrift an den Verfasser einige Briefe (vom 10. u. 11. Aug. 1779 u. 10. Jan. 1780) geschrieben, in denen er sie einer eingehenden, zum Teil recht scharfen Kritik unterzog. Einen Abdruck derselben (nach Abschriften) nebst der vorangeschickten Robert'schen Dissertation selbst hat dann Koch's Gießener Verleger, Krieger (vgl. unten Anm. 149), im Jahre 1785 erscheinen lassen unter dem Titel „Über Zivil- und Kriminal-Strafen und Verbrechen von Un.=Prof. Robert in Marburg und Geh. Rat und Kanzler Koch.“ Abrigens versichert der Herausgeber, daß Koch u. Robert — trotz dieser wissenschaftlichen Kontroverse — „gute Freunde“ gewesen seien.

¹¹¹⁾ Über Joh. Rich. (v.) Roth, kathol. Publizist und Kanonist (1749—1813, seit 1779 a. o. Prof., von 1782 bis 1798 o. Prof. des Lehn- und Staatsrechts in Mainz, später in verschiedenen hohen Staatsämtern beschäftigt) s. Scriba II, S. 608 ff. u. bes. v. Schulte, Gesch. d. Quellen usw. III, 1, S. 288/89 u. Anm. * (ältere Lit.) u. in d. A. D. B. XXIX, S. 315/16; vgl. auch Landsberg, Gesch. III, 1, S. 457 u. Noten, S. 292/93. — In dem Streit um die Frage: „Ob die in dem fürstlich heßischen Gebiete gelegene Güter der von dem Kurfürsten von Mainz im Jahre 1781 aufgehobenen drei Klöster“ (die er zu Gunsten des Mainzer Universitätsfonds verwenden wollte) „dem Kurfürsten von Mainz oder dem Landgrafen von Hessen“ (der jene Klostergüter und =Gefälle für sich eingezogen hatte) „von

Reichsrechtswegen zugefallen“ seien (vgl. oben S. 33 u. Anm. 103), stand Roth, der darüber im Jahre 1783 (anonym) zu Offenbach a./M. „Rechtliche Staatsbetrachtungen“ veröffentlicht hatte, als Verfechter der Mainzer Ansprüche „einer Schaar protestantischer Gegner“ ebenbürtig gegenüber (s. Landsberg, a. a. O., S. 457). Unter diesen Gegnern ist neben Schnaubert (vgl. oben Anm. 32; Weidlich, Fortges. Nachtr., S. 152) bes. Koch zu nennen, der gegen das Roth'sche Gutachten sogleich eine „Kurze Revision“ (Frankf. u. Leipz. 1783, 2. Aufl. Gießen, im gleichen Jahre) hatte erscheinen lassen (vgl. Weidlich, Nachträge, S. 347, Fortges. Nachtr., S. 150/51; Strieder VII, S. 218/19; Scriba II, S. 398, Nr. 44). Hierauf schrieb dann Roth eine „Verteidigung“ seiner Schrift (gegen Koch und Schnaubert, Frankf. u. Leipz. 1783), die Koch wiederum beantwortete, worauf sich der Streit noch bis zum Jahre 1785 hingezogen hat. Vgl. näh. bei Landsberg, Gesch. III, 1, Noten, S. 293 vbd. mit Weidlich, Fortges. Nachtr., S. 151—52, Strieder VII, S. 219, 222/23, Scriba II, S. 398, Nr. 44 u. 50 u. v. Schulte, Gesch. III, 1, S. 289). In dem vom Mainzer Erzbischof beim Reichshofrat anhängig gemachten Prozesse (vgl. darüber auch Weidlich, Fortges. Nachtr., S. 151—152) war dann zwar der Landgraf von Hessen „unterlegen, zur Herausgabe der beschlagnahmten Stücke verurteilt worden und der Reichsexécution verfallen“ (J. R. Dieterich, Darmst. Festschr., S. 469, Anm. 6), hatte jedoch auf Verreiben seines Staatsministers von Gakert dagegen Rekurs an den Reichstag (zu Regensburg) ergriffen, wo v. G. „als geschickter Anwalt seines Herrn zunächst die Vertagung der Sache“ durchsetzte. Sie ist endgültig „erst durch die Umwälzungen am Anfang des 19. Jahrhunderts, mit dem Übergang eines Teils der rechtsrheinischen Mainzer Ämter an Hessen, aus der Welt geschafft worden“ (Dieterich, a. a. O., S. 469).

¹¹²⁾ Über R. K. v. Senckenberg s. jetzt bes. Hermann Haupt, Renatus Karl Freiherr v. Senckenberg (1751—1800), Festschrift, Gießen 1900. Das. (S. 47, 48 u. 49 ff. [„Anmerkungen“], bes. Anm. 3) auch die Angaben der älteren Literatur (Selbstbiographie bei Strieder XIV, S. 225 ff.). S. auch Landsberg, Gesch. III 1, S. 249 u. Noten S. 166. Auch Haupt (S. 41) ist der Ansicht, daß sich Koch durch die Behandlung v. Senckenbergs „ein nicht gerade rühmliches Denkmal gesetzt“ habe.

¹¹³⁾ Eine zweite Ausgabe sowie ein „Postskript“ zu dieser Schrift erschienen in Gießen 1787 (vgl. Strieder VII, S. 220 [mit kurzer Inhaltsangabe] u. VIII, S. 525 vbd. mit Scriba II, S. 398, Nr. 49). Gegen Koch hatte v. S. zunächst seine Schrift „Acht Paragraphen über die ersten acht Paragraphen von des Herrn Geh. Rats Koch Schrift über die Sayn-Hachenb. Erbfolge“, Frankf. a. M. 1786 (auch in Schlözers Staats-Anzeiger, Bd. IX, Heft 34, S. 175 ff.) gerichtet, in der er gegen Kochs „Meinung“ in dieser Sache „einige Zweifel mit aller Bescheidenheit“ vorgetragen (Strieder XIV, S. 256 zu Nr. 7). Koch antwortete darauf (in der 2. Auflage seiner Schrift und dem Postskript dazu) „sehr scharf, worauf Senckenberg seine ‚Verteidigung der acht Paragraphen‘ (Frankf. 1787; vgl. Strieder XIV, S. 256, Nr. 8) folgen ließ.“ (Haupt, a. a. O., S. 58, Anm. 31 [zu S. 41]).

¹¹⁴⁾ S. Haupt, a. a. O., S. 58 (Anm. 31): „Außerordentlich hart urteilte Koch (bes. in s. Werken „Belehrungen“ usw. und „Bonorum possessio“) über Senckenbergs (zweites) Supplement zu Lipenius (Leipz. 1789; vgl.

oben Anm. 30 u. 107) ab" (vgl. auch unten Anm. 116), obwohl diese „mit ungeheurer großer Mühe gesammelte" und sehr „entfagungsvolle Arbeit" (f. Strieder XIV, S. 258, 259, Nr. 11 vbd. mit Haupt, a. a. D., S. 30, 31; vgl. auch Landsberg, Gesch. III, 1, Noten, S. 166) sonst von der Kritik recht günstig aufgenommen war. Eine Erwiderung v. Senckenbergs darauf erschien dann u. a. in einem Aufsatz im „Neuen juristisch. Journal", Bd. I (Ronneburg 1799), Heft 2, S. 265 ff.

¹¹⁵⁾ Betr. des genaueren Titels und Erscheinungsjahres dieser Schrift ist (zu Landsberg, Gesch. III 1, S. 166) zu bemerken, daß v. S. schon 1782 als sein Erstlingswerk „*Meditationum juridico-historicarum specimina tria*" (über röm. Zivilrecht, Zivilprozeß und Diplomatie) veröffentlicht hatte (vgl. Strieder XIV, S. 251, Nr. 1; Haupt, a. a. D., S. 28), woran sich dann als zweite Folge die „*Meditationes maximam in partem juridicae quinque*" etc. Weglar 1789; f. Strieder XIV, S. 257, Nr. 10) anreiheten (Haupt, a. a. D., S. 31 u. 54, 55, Anm. 19). Näh. über den Inhalt bei Haupt, S. 31.

¹¹⁶⁾ Haupt, a. a. D., S. 58, Anm. 31 vbd. mit Wagner III, S. 361—62, Anm. ** — Daß Koch „auch in Gesellschaft Senckenberg mit seinem gefürchteten Spotte" verfolgt hat (Haupt, S. 58, Anm. 31), ergibt sich u. a. aus einer Mitteilung v. S.'s in einem Brief an Höpfner vom 25. Dez. 1796 (Wagner III, Nr. 157, S. 361), wonach der Kanzler ihn in einer Gesellschaft „von wohl 30 Personen . . . ins Angesicht durch Heruntermachung (seines) Supplements (zu Ripenius; vgl. oben Anm. 114) anzugreifen kein Bedenken getragen" habe. — Von den literarischen Plänkeleien Kochs mit anderen Gelehrten sind ferner etwa noch zu erwähnen diejenigen mit J. H. Böhmer und dessen Söhnen Georg Ludw. Böhmer (betr. kirchenrechtliche Fragen; f. schon oben Anm. 102; vgl. i. allg. Landsberg, Gesch. III, 1, S. 311) und Joh. Sam. Fr. v. Böhmer (betr. dessen „*Meditationes in Carolinam*", Hal. 1770 [vgl. Landsberg, a. a. D. S. 302]; f. Vorrede zu Kochs Carolina-Ausgabe, 2. Aufl. 1773, S. 57, 58 u. bes. die spöttischen Bemerkungen auf S. 65) sowie mit Prof. Malbank (vgl. oben Anm. 96), der ihn gelegentlich der Feststellung einer Unrichtigkeit in der Vorrede zu seiner Carolina-Ausgabe (vgl. oben Anm. 82) durch eine Bemerkung über die „unbillige Prätenſion", stets die ersten Ausgaben alter Bücher „mit größter Zuverlässigkeit angeben zu müssen", gereizt hatte. Gegen Malbanks Schrift: „*Doctrina de iurejurando*" etc. (Münch. 1781, 2. Ausg. 1820; vgl. Landsberg a. a. D., S. 417/18 u. Noten, S. 272) ist hauptsächlich Kochs Progr. De probatione pro exoneranda conscientia in foro romano ignota, (Gieſs. 1783) gerichtet gewesen (f. Weidlich, Fortgef. Nachtr., S. 152/53, Nr. 6; Strieder VII, S. 209; Scriba II, S. 398, Nr. 45), gegen das sich der Angegriffene in der (von ihm und Siebenkees herausgeg.) „Allgem. jurist. Bibliothek", Bd. III St. 2 (Münch. 1783), S. 243 ff. verteidigt hat. Vgl. auch Landsberg, a. a. D., Noten, S. 210. Aber die harte Kritik gegenüber Joh. Georg Scopp f. schon oben Anm. 71 a. E.; über die (übrigens in der Form etwas gemäßiger gehaltene) Meinungsverschiedenheit mit Hugo und Hagemeister: oben Anm. 73 unter d; vgl. Landsberg, a. a. D., S. 312. — Gegenüber den vielen Befrittelungen der wissenschaftlichen Leistungen anderer von seiten Kochs fällt es förmlich auf, wenn er für solche auch einmal Anerkennung hat und Lob spendet. S. z. B. die Vorrede zur Bonor. poss., S. XXIII/IV über die Gebauer=

Spangenberg'sche Ausgabe der *Corpus juris civilis* (vgl. Landsberg, S. 239 ff., 477 u. Noten, S. 156 u. 302).

¹¹⁷⁾ Brief vom 23. Juli 1793 (Wagner III, Nr. 136, S. 325). Vgl. auch Anm. 119. Über Danz s. oben Anm. 51. u. 109.

¹¹⁸⁾ Brief vom 28. Juli 1793 (Wagner, Nr. 136, S. 326) und vom 30. Jan. 1796 (Nr. 145, S. 345), wo er von Hugos Abhdlg. *De bonorum posess.* (Hal. 1788) bemerkt, daß er „über dem Lesen“ von einigen Paragraphen (19 ff.) derselben „fast . . . in das Elysium gereift wäre“. „Ein solches Scriptum“ (das kein Rechtsgelehrter „in allen fünf Weltteilen“ verstehen könne) habe er „sein Lebtag noch nicht gelesen“. „Herr Hugo macht ein *confusum chaos*“ usw. — Über Hugo s. oben Anm. 73 unter d.

¹¹⁹⁾ Brief vom 2. Aug. 1795 (Wagner III, Nr. 140, S. 335/36). Über Gönner s. oben Anm. 109. Im allgemeinen gegen Danz und Gönner richtet sich die Bemerkung in dem Briefe vom 28. Juli 1793 (a. a. O. S. 326) über „die leichtesten Gründe“ der Gegner zur Widerlegung seiner Schrift über die *Ufzendenten* *succession*.

¹²⁰⁾ Die Gattinnen R. R. v. Senckenbergs und Ad. Ludw. v. Grossmans, des Vaters von Karl Ludw. Wilh. v. Gr., Anna Margaretha und Anna Sophie geb. v. Rauen, sind Schwestern gewesen. S. Eßelborn, Darmst. Festschrift, S. 407 ebd. mit S. 409; vgl. auch Haupt, R. R. v. Senckenberg, S. 40.

¹²¹⁾ Brief vom 30. Jan. 1796 (Wagner III, Nr. 145, S. 344). Über v. Senckenberg s. oben Anm. 112.

¹²²⁾ Brief vom 30. März 1796 (Wagner III, Nr. 148, S. 349). — Über Pütter s. oben Anm. 36 u. 39.

¹²³⁾ Brief vom 7. April 1796 (Wagner III, Nr. 148, S. 350): „Wer wird . . . im Stande sein, den Kommentar, wenn das Ding so forpulent ausfällt, kaufen zu können? Und wie ist ein Student im Stande, das weitläufige Geschmier, ich will nicht sagen, zu verstehen, sondern bei der Repetition nur durchzulesen?“; Brief vom 12. April 1796 (a. a. O. S. 351): „Der *vir vastae eruditionis* bekommt in den Belehrungen (s. oben Anm. 73 unter c) eine längstverdiente herbe Lektion und . . . mag in Zukunft lernen, nicht bloß abzuschreiben und sogar zu ballhornisieren . . . Was für ein abscheulich langes Geschmier hat er nicht . . . aufgetischt? Ich schätze ihn als einen gelehrten Mann, aber als Kommentator ist er ein Schmierer.“ Über Glück s. auch schon oben Anm. 39 a. E. u. 66 a. E. In der Sache hatte übrigens Koch auch hier im ganzen nicht so unrecht. Auch Hugo nennt z. B. einmal in einem Brief an Höpfner v. 11. Sept. 1796 (Wagner III, Nr. 154, S. 357) Glück einen „betrübten Kompilator“, und noch Landsberg, *Gesch.* III, 1, S. 445 spricht „von der uferlosen Breite“, mit welcher sich der Strom des Glück'schen Kommentars („Ausführliche Erläuterung der Pandekten“, seit 1790, bis 1831 vom Verf. selbst bis zum 34. Bande gefördert) „durch die unabsehbaren Gefilde der Pandekten, der Pandektisten und ihrer Kontroversen hindurchzieht“.

¹²⁴⁾ Brief vom 8. März 1797 (Wagner, Nr. 160, S. 365). Über Schaumburg s. oben Anm. 58 u. 72; über Pellfeld: Anm. 11 u. 59.

¹²⁵⁾ Brief vom 12. März 1797 (Wagner, III, Nr. 160, S. 366). Dieses Urteil Kochs bezieht sich zunächst auf eine bestimmte Schrift, nämlich

v. Grolmans — von der Kritik sonst recht günstig aufgenommenen — Erstlingsarbeit: „Versuch einer Entwicklung der rechtlichen Natur des Auspielsgeschäfts“, Gießen 1797 (Scriba II, S. 277, Nr. 2 u. näh. noch bei Eßelborn, Darmst. Festschrift, S. 414 ff.), in der ihm bes. eine Note (auf S. 66) „gar zu erbärmlich“ erschienen war. Vgl. auch Brief v. 15. März 1797 (a. a. D., S. 367). Über den Grund der gereizten Stimmung gegen v. Grolman s. i. allg. schon oben Anm. 63. In dem vorliegenden Falle hat es zudem der Kanzler dem jüngeren Kollegen übel genommen, daß er ihn „gar nicht konsultiert“ habe, da er „ihm doch nach (seiner) Offenherzigkeit und Dienstbegierde allen freundschaftlichen Rat liebreichst erteilt haben würde“ (a. a. D., S. 366). — Über die Beurteilung Kants in Kochs Briefwechsel mit Höpfner s. schon oben Anm. 53; betr. einer Bemerkung gegen Crome s. noch unten Anm. 135. — Daß die von Koch angegriffenen Gelehrten den Unwillen über die ihnen widerfahrene Behandlung ihren Freunden gegenüber begreiflicherweise gleichfalls nicht verhüllt haben, auch dafür bietet die Wagner'sche Briefsammlung einige interessante Belege. So schreibt z. B. Hugo an Höpfner am 11. Sept. 1796 (Wagner III, Nr. 154, S. 356) über Koch, er sei „ein Mann, für dessen Scharfsinn und Fleiß (er) Respekt habe, dessen Charakter aber nicht gebildet“ sei, er habe unlängst „wie ein Rohrsperrling (über Spittler wegen einer Rezension von Moser) geschimpft“, und der, ja besonders viel getadelte v. Senckenberg meint gar (in einem Brief an Höpfner vom Nov. 1796, bei Wagner III, Nr. 157, S. 360), daß „die Großen der Erde die Habsucht so wenig“ lassen wie der Kanzler Koch „sein Schimpfen“, und nennt ihn (in e. Briefe v. 25. Dez. 1796, a. a. D. S. 361) den „obersten Priester“, der es gar zu arg mit dem „Loidoriendienst“ (vom griech. *loidoria*, Schmähungen, Spottreden) treibe.

¹²⁶⁾ Über sein Vorgehen gegen Prof. Duvrier in dessen Rektoratsjahre s. noch unten S. 37, Anm. 138 ff.; über den Streit mit Prof. Crome unten Anm. 135; über s. Verhältnis zu dem französ. Lektor Chastel: unten S. 38, Anm. 152/53; über s. Beteiligung an angeblichen Intriguen gegen den Theologen Prof. Joh. Michael Lobstein (1790–94; vgl. Festschrift I, S. 441, Sp. 2, 442, Sp. 1 u. Regesten, S. 387, Nr. 317) s. Laufhard, Leben I, S. 205 ff.; vgl. auch unten Anm. 156.

¹²⁷⁾ Aus der neuen Literatur über Laufhard vgl. etwa: D. Buchner, Gießen vor hundert Jahren, S. 58 ff.; Paul Holzhausen in der „Burschenschaftl. Bücherei“, herausgeg. von Dr. Hugo Böttger, II, 4, Berl. 1902; derselbe in „Feuilleton“ der „Frankfurter Zeitung“ vom 31. Juli u. 1. Aug. 1907, Nr. 210/11 (mit weiteren Lit.-Angaben) und in der Festnummer der „Darmstädter Zeitung“ v. 1. Aug. 1907 sowie in der „Einleitung“ der neuen Ausgabe von Laufhards „Leben und Schicksale“, bearb. v. Dr. Peterßen (vgl. oben Anm. 4 unter e), S. V–XV; J. Collin in der Festschrift „Ludoviciana“ Nr. 6, S. 87; „Gießener Familienblätter“ v. 26. Febr. 1908, S. 126 ff. Über Laufhard's Schriften: Scriba II, S. 431/32.

¹²⁸⁾ S. u. a.: Laufhard, Leben I, S. 106, 109, 110, 211 ff. (betr. Studententumulte und= Prügeleien, gelegentlich deren auch der älteste Sohn des Kanzlers „mauschelliert“ worden sei, was in dessen Vaters Augen „ein crimen laesae majestatis“ gewesen [S. 109, vgl. S. 212], Anfertigung eines „skandalösen Viedes auf den Rektor und Kanzler, welches die Studenten des

Abends auf der Gasse abjungen" [S. 211] usw.). Im Jahre 1776 wurde eine Untersuchung gegen das „Kränzchen“ der „Pfälzer“ eingeleitet, dem auch Laufhard angehörte. S. Laufhard, Leben I, S. 158 ff.; Festschrift I, Regesten, S. 387, Nr. 318.

¹²⁹⁾ S. bes. Beiträge, S. 19 ff. u. Leben I, Kap. 10, S. 69 ff. sowie an vielen einzelnen Stellen.

¹³⁰⁾ S. insbes. über die Koch angeichtete, (nach Laufhards Angaben aus dem Verkehre des jungen Gelehrten mit der Tochter einer Witwe in Jena entsprossene) uneheliche Tochter, „Hannchen“ genannt, die im Jahre 1775 nach Gießen gekommen, durch Drohungen des Kanzlers aber schleunigst wieder von dort abgereist sein sollte, nähr. bei Laufhard, Beiträge S. 19, 20 u. Leben I, S. 73—76. — Über eine angeblich schlechte Behandlung seines Schwagers Koll, eines alten Kandidaten der Rechte s. Laufhard, Leben I, S. 72.

¹³¹⁾ S. das. bes. Sp. 1262/63. Ubrigens hat Laufhard, Leben I, S. 74 selber zugegeben, daß er „von der Jenaischen Historie des Herrn Koch nichts aus eigener Erfahrung sagen“ könnte, sondern alles nur „vom Hörensagen“ hätte. Vgl. auch ebd. S. 199.

¹³²⁾ Es zeigt sich dies u. a. besonders darin, daß er (Leben I, S. 70) gegen Koch „den großen Leyer“ ins Gesecht führt, der trotz seines abfälligen, von Laufhard übrigens ausdrücklich gebilligten Urteils über die Carolina (vgl. darüber oben Anm. 81) doch in den meisten wichtigen Fragen der Zeit noch viel rückständigere Ansichten hatte als Koch (s. Landsberg Gesch. III, 1, S. 213), so namentlich auch bezüglich des Delikts der „Pexerei“ (wegen dessen bloßer Aufnahme in Kochs Instit. jur. crim. [s. auch oben Anm. 97] diese von Laufhard schon schlechthin lächerlich gemacht worden), und daß er sich weiter auf Prof. Joh. Christian Woltaer in Halle (1744 bis 1815, v. Prof. seit 1775; vgl. Weidlich II, S. 472 ff., Fortges. Nachtr., S. 252; Landsberg, Gesch. III, 1, S. 451 u. Noten, S. 288) als einen „großen Juristen“ beruft, nach dessen Aussprüche Kochs Strafrechtslehrbuch „mehr Glück gehabt“ habe „als es verdiente“, während jener Hallische Gelehrte — nach Landsberg, a. a. O., S. 451 — doch nur zu den „mehr örtlichen“ und später „mit Recht verschollenen“ Berühmtheiten zu zählen ist, dessen Bedeutung an die Kochs lange nicht heranreicht. Daß sich Laufhard (Beiträge, S. 19, Leben I, S. 69) endlich auch die Ansicht von Kochs Hauptgegner, Prof. Schott in Leipzig (vgl. oben Anm. 107 u. 108) — der „in den Kochschen Schriften nichts mehr als oberflächliche Kenntniffe und schales Räsonnement gefunden haben“ wollte, — nicht hat entgegen lassen, kann natürlich nicht Wunder nehmen. Das von Laufhard (Leben I, S. 70 u. 213) stark getadelte Latein Kochs (bes. in seinem Institutiones juris criminalis) ist freilich kein Ciceronianisches, aber doch auch wohl nicht viel schlechter gewesen als das Durchschnitts-Latein der damaligen Gelehrten überhaupt. Auch die sonst damals in Gießen nicht mehr sehr gebräuchliche (später [1795] sogar verbotene [s. Festschrift I, Regesten, S. 389, Nr. 374]) Diktiermethode im Kolleg soll Koch nach Laufhard (Leben I, S. 102) noch allzu pedantisch gehandhabt haben, indem er „keinen Studenten für fleißig“ hielt, „welcher die vorgetragene Weisheit nicht schriftlich eintrug oder doch wenigstens einige Bemerkungen darüber nachschrieb“.

¹³³⁾ Laufhard, Leben I, S. 71.

¹⁸⁴⁾ C. Crome, Selbstbiographie, S. 156. „Bei der Akademie . . . vermochte der Geheimrat und Kanzler Koch fast alles und wurde von dem ganzen Universitäts- = Personale gefürchtet, wenngleich (damals, d. h. 1787) sein Einfluß beim Hofe zu Darmstadt bereits etwas abgenommen hatte.“

¹⁸⁵⁾ Kurz — und wohl nicht ganz objektiv — berichtet Crome über diese Angelegenheit in seiner Selbstbiographie, S. 159, Anm. *. Aus Cromes Personalakten ist Folgendes darüber ersichtlich. Der Kanzler Koch hatte die Unterhandlungen mit Crome über seine Berufung (von Dessau) nach Gießen (in den Jahren 1786/87) geführt, wobei er ihm — nach Kochs eigenen Worten — „solche freundschaftlichen Dienste geleistet, dergleichen noch wohl nie einem *voando* erwiesen worden“ seien (Schreiben Kochs an den Rektor v. 1. April 1796). Als Besoldung waren Crome 300 fl. in Geld u. 300 fl. in Naturalien „nach der Kammertaxe“ versprochen worden, für deren Auszahlung Koch sich (in Briefen an Crome vom 14. Jan. u. 6. Febr. 1787) ausdrücklich verbürgt hatte. Aus anderen Briefen Kochs (z. B. bes. vom 18. Nov. 1786), die Crome aber angeblich verloren hatte oder — nicht herausgeben wollte, hatte dieser sogar noch weitergehende Versprechungen herausgelesen. Auf Cromes „Professorschmause“ (6. März 1787) sollte ihn dann — nach seiner Darstellung — der Kanzler „bei einem Glase Wein“ dazu berebet haben, statt der 300 fl. in Naturalien 450 fl. in Geld anzunehmen, was er damals in Unkenntnis der Gießener Getreidepreise für vorteilhaft gehalten. Als dann zu Beginn der neunziger Jahre des Jahrhunderts die Getreide sehr im Preise stiegen, protestierte er gegen jenes Abkommen, mit dem er sich angeblich in einem Schreiben ausdrücklich nur unter der Bedingung einverstanden erklärt haben wollte, daß es ihm zustehe solle, „den Accord jährlich aufzukündigen“ und „einen gehörigen Schadenersatz“ zu verlangen, sobald er eben durch das Steigen der Getreidepreise Nachteil dabei erleiden würde (vgl. Cromes „Promemoria“ v. 30. März 1797 in seinen Personalakten). Er verlangte demgemäß vom „akademischen Fiskus“ die Nachzahlung einer beträchtlichen Geldsumme. Da nun jenes Schriftstück aber vom Kanzler Koch nicht aufgefunden werden konnte — in seiner „Selbstbiographie“ (a. a. O.) sagt Crome geradezu, es sei „unterdrückt“ worden —, so widersetzte sich die Universität den Crome'schen Forderungen. Bis zum Jahre 1796 hatte Koch in dieser Angelegenheit hauptsächlich referiert, in einem Schreiben vom 1. April 1796 erklärt er aber dem Rektor, in der Sache „nicht weiter votieren“ zu können, weil Crome, der vom Rektor und Senat „im beleidigenden Tone“ gesprochen, ihn selbst „auf eine anzüglichliche Art angegriffen und nach dem Exempel aller derer, welche bei der Universität ihre Absichten nicht erreichen“ und dann ihn „bloß für die Ursache ausgeben“, ihn „für seinen alleinigen Gegner gehalten“ habe. Der Streit hat sich dann noch bis zum Jahre 1797 hinausgezogen, wo unter dem 27. Nov. durch den mit der Vermittlung der Sache beauftragten Regierungsdirektor Ludw. Adolf Chr. v. Grolmann (einen Vetter von Karl L. W. v. Gr's Vater, 1741–1809; vgl. Esselborn Darmst. Festschrift, S. 408) endlich ein Vergleich zwischen den Parteien zu Stande kam. — Eine Spitze gegen Crome findet sich auch in einem Briefe Kochs an Höpfner v. 22. Febr. 1796 (Wagner III, Nr. 145, S. 344/45), wo er sagt, es sei eine Schande, daß H. B. Jaup, der eine Zeit lang ge-

meinschaftlich mit Crome ein „Journal für Staatskunde und Politik“ (s. Scriba I, S. 56, Nr. 12 u. II, S. 356/57, Nr. 3, 5) herausgegeben, seine „herrlichen Federn dem Herrn Crome, welcher ihn zum Handlanger zu machen gewußt . . . „hingegen“ habe, „um sich damit über die Kapitulation und auch über Leopolds Regierung in Toskana (Crome'sche Schriften, über welche nähr. bei Scriba I, S. 56, 57, Nr. 15—17) „brüsten zu können“. Er wolle „die vielen Stellen zeigen, wo Jaup der Verfasser“ sei, denn Crome verstehe „gar keine Jurisprudenz“.

¹³⁶⁾ Eine charakteristische Skizze dieses Treibens findet sich u. a. auch in einem Briefe von Prof. Büchner an Höpfner v. 19. Aug. 1784 (Wagner III, Nr. 101, S. 251). Vgl. auch Festschrift I, Regesten, S. 387, Nr. 315, S. 389, Nr. 363, 369 u. 377. — Nach Laufhard, Leben I, S. 72 soll der Kanzler überhaupt „fürchterlich stolz, gebieterisch und grob gegen die Studenten“ gewesen sein und sie „wie Schulknaben behandelt“ haben.

¹³⁷⁾ S. darüber im allg. H. Haupt i. d. Mittlgn. des Oberhess. Gesch. Ver., N. F. XV (1907), S. 2—4 u. die dort (in den Anmerkungen) angegebenen Schriften, insbes. von Fabricius; siehe ferner dessen Aufsatz in der Festzeitung „Ludoviciana“, Nr. 3, S. 41, 42. Vgl. auch Festschrift I, Regesten, S. 384, Nr. 250, S. 385, Nr. 269 u. 273, S. 386, Nr. 285 u. Nr. 297/98, S. 387, Nr. 318 (vgl. oben Anm. 128 a. G.), 321, 328/29, S. 388, Nr. 334, 343, 347 u. 356, S. 389, Nr. 372, S. 390, Nr. 399.

¹³⁸⁾ L. B. Duvrier (1735—1792, seit 1771 o. Prof. der Theologie, Konsistorialrat, Burgprediger und 3. Superintendent; s. Festschrift I, S. 448, Sp. 1, vgl. auch Laufhard, Leben I, S. 83 ff.), war vordem Prinzenenerzieher am landgräfl. hessischen Hofe gewesen. Da er nun als solcher die erste Gemahlin des Großfürsten Paul (die verstorbene Prinzessin Wilhelmine) unterrichtet hatte, so schien es ihm — wie Laufhard, Beiträge, S. 21 ausführt — „wohl unrecht, daß man sich über die Ankunft einer anderen Prinzessin“ (die „jener an der Seite des Großfürsten“ nachfolgte) „freuen und diese Freude öffentlich bezeugen sollte“; daher habe er dann das Verbot der Musik an die Studenten erlassen. Vgl. auch Laufhard, Leben I, S. 183.

¹³⁹⁾ S. darüber auch Kochs Handschriftl. Fortsegg. von dem Rectoribus Acad. Giess. (oben Anm. 37), unter Nr. 171. Das Rektorat ging auf den Theologen Joh. Georg Bechtold (vgl. Festschrift, I, S. 417, Sp. 1/2) über.

¹⁴⁰⁾ Nach der (hier wohl im wes. den Tatsachen [vgl. Festschrift I, Regesten, S. 387, Nr. 319 u. G. Lehnert, Gießener Studentenauszüge, in der Festzeitung „Ludoviciana“, Nr. 5, S. 78] entsprechenden) Darstellung Laufhards (Beitr., S. 20 ff., Leben I, S. 76 u. bes. Kap. 20, S. 178 ff) waren zwei der Haupttrüffelsführer schon am Tage nach der Erlassung des Verbots des Rektors „nach Buhbach, wo damals . . . Koch sich auf dem Landtage aufhielt“, geritten und hatten dem Kanzler die Sache unterbreitet, worauf dieser sie zur Ruhe ermahnt und ihnen Genugthuung versprochen hatte, mit dem ausdrücklichen Zusatz „und wenn auch der höllische Satan Rektor wäre“ (Beiträge, S. 22, Leben I, S. 76 u. 182). Nachdem dann der Auszug nach Kleinlinden unternommen worden, hatte er die Studenten bitten lassen, doch „wieder nach der Stadt zu ziehen und ihre Collegia zu besuchen“, dann wollte er „ihnen vollkommene Satisfaktion verschaffen“ und „keinem . . . sollte ein

Haar gekrümmt werden". (Beiträge S. 23, vgl. Leben I, S. 185). Darauf erfolgte dann der Rückzug nach Gießen, wenn auch „die Gärung noch über acht Tage“ dauerte. (Leben I, S. 185). Inzwischen hatte der Kanzler in der Tat einen Brief „nach seiner Art“ über die ganze Sache an den Landgrafen abgeschickt, „worin er das Vorgehen der Studenten entschuldigt“ und alle Schuld an dem Tumult dem Rektor aufgebürdet hatte. Diesem wurde darauf dann sein Amt sofort entzogen, während die von ihm gegen die Studenten verhängten Strafen erlassen wurden. (Beitr., S. 23, 24, Leben I, 185/86.)

¹⁴¹⁾ S. das nähere bei Laufhard, Beiträge, S. 24 u. Leben I, S. 76 u. 178. Zu den hier erwähnten Gründen (Haß Kochs gegen Duvrier wegen dessen Frau, einer Tochter des Geh.-Rats Miltenberg in Darmstadt, mit dem er „wie canis et anguis“ gewesen) könnte wohl noch hinzugefügt werden, daß Duvrier auch zu den erklärten Feinden von Kochs Bufenfreunde Karl Friedrich Bahr dt (vgl. näh. unten Anm. 160 ff.) gehört hat (vgl. Laufhard, Beiträge, S. 45 u. unten Anm. 166), wie denn dieser (in der Gesch. seines Lebens II, S. 184) von Duvrier behauptet, er habe sich „nach . . . vielfältigen Kabalen (gegen ihn)“ die theologische Professur nebst der damit verbundenen Superintendentur „erschlichen“. Vgl. auch Laufhard, Leben I, S. 83/84; Strieder I, S. 232.

¹⁴²⁾ A. a. D., Sp. 1263/64. Danach sollte nicht der Kanzler Koch, sondern der Präsident v. Moser „aus politischen Rücksichten“ auf die Absetzung des Rektors angetragen haben. S. dagegen wieder Laufhard, Leben I, S. 76, 178 u. 186. — Über den zweiten Auszug der Studenten im Jahre 1777 (nach Gleiberg u. Alzbach), seine Veranlassung (Einführung von Geldstrafen gegen die Studenten) und das Verhalten des Kanzlers Koch dabei s. Laufhard, Leben I, S. 213 ff.; vgl. auch Festschrift I, Regesten, S. 387, Nr. 321; D. Buchner, Gießen vor hundert Jahren, S. 38, 39; Lehnert, a. a. D., S. 78 (dort auch über die noch folgenden Auszüge [v. J. 1792; s. Festschr. I, S. 389 Nr. 369] u. im 19. Jahrhdt.).

¹⁴³⁾ Laufhard, Leben I, S. 69: „Ich habe wohl wenig Männer gesehen, die die Kunst verstanden, ihre Kenntnisse so geltend zu machen, als dieser Herr Kanzler. Sein Ton ist im Kollegium und im gemeinen Gespräch so diktatorisch, so zuversichtlich, daß es scheint, er habe gleich dem Vizegott zu Rom alle Weisheit allein und befinde sich im . . . ausschließenden Besitz der ganzen juristischen Gelehrsamkeit.“ Ebd. S. 213 nennt er den Kanzler einen „stolzen, egoistischen (und rachsüchtigen) Mann.“

¹⁴⁴⁾ S. Brief an Höpfner vom 2. Aug. 1795 (Wagner III, Nr. 140, S. 336): „Daß ich noch so munter und lebhaft wie vor 36 Jahren im auditorio doziere, das wissen meine Zuhörer.“ Vgl. auch unten Anm. 190.

¹⁴⁵⁾ S. die Briefe vom 28. Juli 1793 u. vom 11. Mai 1796 (Wagner III, Nr. 136, S. 326 u. Nr. 150, S. 353). Vgl. auch d. Brief v. 2. Aug. 1795 (a. a. D. Nr. 140, S. 336). Seinen sog. „Schwanengesang“, die Schrift über die Alzendentensuccession (s. oben Anm. 73 unter b u. 74 a. G.), lobt er als seine „Geburt“, aus seinem „Kopf und Gehirn gebildet und zur Welt gebracht“, ohne „Alzendenten“ (S. 326) und wünscht, daß Höpfner sie „für meistermäßig erklären“ möchte, „nicht aus Schmeichelei, sondern Überzeugung“, (S. 336). Vgl. auch noch d. Brief vom 8. März 1797 (a. a. D. Nr. 160, S. 365) u. Vorrede zur Bonor. poss., S. IV.

¹⁴⁶⁾ Brief vom 23. Juli 1793 (Wagner III, Nr. 136, S. 325): „Vor meinem Ableben bin ich auch noch ein Feudist geworden . . .“; Brief vom 28. Juli 1793 (a. a. O. S. 327): „ . . . am Ende meines Lebens . . . werde ich noch Feudist, Publizist (dieses bin ich auch schon durch die Schriften in der Klostergütersache [vgl. oben S. 33 u. Anm. 103 u. bes. Anm. 111] geworden. Si diis placet!) und Historiker und Gott weiß, was noch mehr?“

¹⁴⁷⁾ S. den Brief vom 22. Febr. 1796 (Wagner III, Nr. 145, S. 344). Zu vgl. sind in dieser Beziehung im allg. auch die Briefe v. 14. Juli u. 11. Aug. 1782 (a. a. O., Nr. 92, S. 193/94) betr. seine Berufung nach Jena (vgl. oben Anm. 41) und in seinen Schriften bes. die Vorrede zur Carolina-Ausgabe, in der „überall drollig=naive Eitelkeit mit rührender Sorgfalt gemischt zu Tage“ tritt. (Rantorowicz, Goblens Karolina=Kommentar, S. 38, Anm. 78.).

¹⁴⁸⁾ S. die Vorrede zur Bonor. poss., S. XXV und bes. zur Carolina-Ausgabe (2. Aufl. 1773), S. 33: „So reich ist mein Vorrat (an Drucken der Carolina) aus dem einzigen 16. Jahrhundert (vgl. oben S. 29 u. Anm. 49), und ich zweifle, ob irgend eine der größten öffentlichen Bibliotheken die Hälfte davon aufweisen kann“.

¹⁴⁹⁾ In einem Briefe vom 7. Aug. 1782 (Wagner III, Nr. 92, S. 193) bemerkt er von einem in Aussicht genommenen Werke (Bearbeitung von Hellfelds *Iurisprudentia forensis* etc.; vgl. oben Anm. 59 a. G.), er „gönne“ es seinem Gießener Verleger, Joh. Philipp Krieger (bei dem bezw. dessen Nachfolger Georg Heyer fast alle aus Kochs Gießener Zeit stammenden Schriften erschienen sind), „obwohl auswärtige Buchhändler darum gebuhlt“ hätten.

¹⁵⁰⁾ S. z. B. den Brief vom 28. Juli 1793 (Wagner III, Nr. 136, S. 327): „ . . . ich sehe wenigstens noch weit jünger aus als ich bin“.

¹⁵¹⁾ Über Franz Thomas Chastel (1750—1815), der sich namentlich auch als Dolmetscher in der Gießener „Franzosenzeit“ (am Ausgang des 18. Jahrhds.; vgl. unten Anm. 178 ff.) um die Universität Verdienste erworben, s. Festschrift I, S. 421, Sp. 1, ferner noch E. Heuser i. d. Mittlgn. des Oberheff. Gesch.=Ver., N. F. V (1894), S. 62 ff. u. Behrens i. d. Festschrift II, S. 342—44.

¹⁵²⁾ Nach Lauckhard, Leben I, S. 71 mußte Chastel, um Koch „zu befriedigen“, den gewünschten Titel wirklich noch hinzufügen.

¹⁵³⁾ Chastel beschwerte sich im Jahre 1791 — als noch einem anderen Sprachmeister gestattet worden, französischen und italienischen Unterricht zu erteilen (vgl. Behrens, a. a. O. S. 344) — darüber „direkt beim Landgrafen“ in sehr starken Ausdrücken, „indem er z. B. . . den damaligen Rektor Büchner und den Kanzler Koch für Männer ausgab, die seine Verfolger seien und sich ein Geschäft daraus machten, ihn zu drücken“. (Heuser, a. a. O., S. 64).

¹⁵⁴⁾ So: Landsberg, Gesch. III, 1, S. 442.

¹⁵⁵⁾ S. Lauckhard, Leben I. S. 72, 73: „Die Juristen sind ihm (Koch) besonders ein Dorn im Auge, sobald sie etwas mehr verstehen als Heineccii Institutionen . . . (Höpfer) war ein Mann, der nicht nur den Leyser, sondern auch jene älteren Restauratoren der Juristerei . . . fleißig studiert hatte . . . in der alten Literatur zu Hause war und echtes Latein

schrrieb. Das war hinlänglich, daß Herr Koch den guten Herrn Höpfner fürchterlich haßte und neckte.“

¹⁵⁶⁾ S. Laufhard, Leben I, S. 73, (auch ebd. S. 106, 107 u. 206 (betr. eine angebliche „Versöhnung“ von Koch und Höpfner, „um einen Dritten (Prof. Lobstein) zu stürzen“ (s. oben Anm. 126). Vgl. auch Bahr dt, Leben II, S. 167. — Aber die wahren Gründe für Höpfners Fortgang von Gießen s. schon oben Anm. 64.

¹⁵⁷⁾ Nach Wenzl, Leben Höpfners, S. 47, Anm.* „vergingen in den letzten Jahren (von H.'s Leben) wenig Posttage, ohne daß er (von Koch) entweder ein Schreiben erhielt oder an ihn abschickte, alle über Gegenstände der kritischen Jurisprudenz“. Diese Korrespondenz mit seinem Freunde bildete gleichsam des Kanzlers Erholung von der Arbeit. Vgl. Brief an H. v. 7. Aug. 1782 (Wagner, Nr. 92, S. 193), wo er bemerkt, daß er trotz vieler Arbeit sich doch nicht habe „abhalten lassen können, ein Stündchen auf (diesem seinem) Steckpferd zu reiten und (sich) zu erholen“. „Sie wissen“ — fügt er hinzu, „daß ich alsdann recht in meinem esse bin, wenn ich mit einem wahren Gelehrten von gelehrten Sachen mich unterreden kann“.

¹⁵⁸⁾ Vgl. die Briefe vom 23. u. 28. Juli 1793 (Wagner III, Nr. 136, S. 325 u. 326), in letzterem mit dem Zusatz: „So werde ich Sie nennen, so lange ich lebe“; ferner den Brief vom 2. Aug. 1795 (a. a. D., Nr. 140, S. 335: „Soll ich Sie anreden, so muß ich wünschen und bitten, daß Sie mein Herzensfreund sein und bleiben werden und mögen“. Vgl. auch Landsberg, Geich. III, 1, S. 442.

¹⁵⁹⁾ M. J. Schnaubert (vgl. oben Anm. 32), der auch in der Fehde Kochs mit Roth über die Klostergüterangelegenheit dem Kanzler assistiert hatte (vgl. oben Anm. 111), soll nach Laufhard, Leben I, S. 212 „so quasi der Märchen- und Neuigkeitskontroleur des Kanzlers“ gewesen sein, vor dem sich „daher . . . auch die Studenten gewaltig in Acht nahmen“. — H. B. Jaup wird in dem Briefwechsel Kochs mit Höpfner öfter als „Freund“ bezeichnet; s. d. Briefe v. 22. Febr. 1796 (Wagner III, Nr. 145, S. 344 [hier mit dem Zusatz, daß Koch zurweilen „mit ihm in intrikaten Materien konferiere“, wodurch sie sich beide nützten]) u. v. 30. März 1796 (a. a. D., Nr. 148, S. 349). Vgl. auch noch unten Anm. 173.

¹⁶⁰⁾ Über K. Fr. Bahr dt (geb. 1741 zu Bischofsverda b. Dresden, gest. 1792 als „Weinwirt“ zu Halle) s. Festschrift I, S. 416, Sp. 1,2 vbd. mit Strieder I, S. 224 ff., M. D. B. I, S. 772, J. Collin i. d. Mittlgn. des Oberhess. Geich.=Ver., N. F. V. (1894), S. 167 ff. u. Bechtolsheimer in der Festnummer der „Darmstädter Zeitung“ v. 1. Aug. 1907.

¹⁶¹⁾ Wenn, wie auch Strieder I, S. 228 bemerkt, Bahr dt anfangs noch „in äußerstem Maße glimpflich und mit Mäßigung vom Darmstädter Ministerio behandelt“ worden, so darf man dies wohl nicht zum wenigsten dem Einflusse Kochs zuschreiben. Meinte doch Laufhard (Leben I, S. 72), daß wer „den Herrn Koch zum Freunde“ habe, tun dürfe, was er wolle, ohne daß ihm ein „Paar gekrümmte“ dürfe. — Auch einen unliebsamen Ehrenhandel, in den Bahr dt verwickelt war, hat Koch durch seine Vermittlung gütlich beigelegt. Vgl. Bahr dt, Leben II, S. 172–74.

¹⁶²⁾ S. bes. Bahr dt, Leben II, Kap. 16 („Meine Tage in Gießen“), S. 159/60: „Mein eigentlicher Busenfreund war der Kanzler Koch, em

Mann von dem besten Herzen, von recht guter Laune und von aus-
gebreiteren, besonders literarischen Kenntnissen. Er war ganz für die Freund-
schaft gemacht, . . . gefällig und von festem Charakter. Mir war er alles,
mein redlichster Freund . . . Er liebte mich so herzlich wie ich ihn"; vgl. ebds.
II, Kap. 18 („Freunde“), S. 176: „Unsterblichen Dank hier noch einmal
meinem Koch, der mit so viel Weisheit mich leitete, mit so viel Mut mich
versocht, mit so viel Beredsamkeit mein Feuer milderte, mit so viel Kraft mich
tröstete, wenn ich in einzelnen Augenblicken zur Schwermut hinabsank. — Ich
habe noch manchen weisen und treuen Freund in der Welt gefunden, aber keinen
so vollkommenen — wie ihn“. Vgl. dazu auch noch unten Anm. 167, 169,
171 u. 173 sowie Laufhard, Beiträge, S. 19 ff., 24.

¹⁶³⁾ Laufhard, Leben I, S. 178 bemerkt in dieser Beziehung von
Koch spöttlich: „Herr Koch ist nicht sehr orthodox, was die Moral betrifft.
In der Dogmatik ist er allerdings rechtgläubig, geht aber nicht in die Kirche,
als am Neujahrstage, wenn der neue Rektor (dort) inaugurirt wird“. Aber
seine im wes. noch mehr konservative Richtung im Strafrecht s. oben S. 33,
Anm. 96.

¹⁶⁴⁾ Die enge Freundschaft Kochs mit dem leichtlebigen, aber damals
zweifelsohne geistreichen Nicht-Juristen läßt wohl darauf schließen, daß er
auch über die Grenzen seines besonderen Fachs hinaus für Wissenschaften und
Künste Interesse gehabt hat. Auch bemerkt er einmal selbst (Vorrede zur
Bonor. poss., S. XXIII, Anm. *), daß er — in den schweren Kriegszeiten am
Ende seines Lebens — nicht nur durch die Erfüllung seines Berufs, sondern
auch „im Umgang mit den Mäusen Trost und Erleichterung zu finden
gesucht“ habe, ohne hier jedoch näher mitzuteilen, welcher Art dieser Umgang
gewesen. Indessen hat Koch jedenfalls nicht die Vielseitigkeit seines Kollegen
Höpfner bejessen, der sich in seinen Mußestunden nicht nur mit den Klassikern
der Literatur, sondern auch mit physikalischen Experimenten beschäftigt haben
soll. Vgl. Wend, Leben Höpfners, S. 12 ff., 70 ff., 76.

¹⁶⁵⁾ Vgl. dazu auch Laufhard, Leben I, S. 88.

¹⁶⁶⁾ Über Joh. Hermann Benner (1699–1782) s. Festschrift I, S. 418,
Sp. 1; über seine Anhänger („Anbeter“) s. Bahr dt, Leben II, Kap. 17
(„Feinde“), bes. S. 166 ff. Nach Laufhard, Beiträge, S. 43 ff. u. bes. S. 45
sollen — außer Benner — von den Professoren bes. die Theologen Bech-
told (s. oben Anm. 139), Duvrier (vgl. oben Anm. 138 ff. u. bes. 141 u. Joh.
Christoph Friedr. Schulz (Festschrift I, S. 455/56, Sp. 1/2), Benners
Schwiegersohn, ferner Heinr. Martin Gottfr. Koe ster, Historiker u. Kameralist
(s. Festschrift I, S. 438, Sp. 1) u. auch Höpfner „teils (Bahr dts) erklärte
Feinde, teils (wenigstens) ihm abgeneigt“ gewesen sein. — Über die uner-
quicklichen Verhältnisse u. Kollisionen unter den „collegae conjunctissimi“ — nach
Höpfners Ausdruck — in den siebziger Jahren des 18. Jahrhds. s. d. Brief
Kochs an Höpfner v. 23. Juli 1793 (Wagner III, Nr. 136, S. 325) u.
Dieterich in d. Darmst. Festschrift, S. 468 u. 476, Anm. 15.

¹⁶⁷⁾ Bahr dt, Leben II, S. 160 nennt Koch seinen „im Geschmack ganz
mit (ihm) sympathisierenden Gesellschafter“.

¹⁶⁸⁾ Vgl. bezügl. Kochs: Laufhard, Leben I, S. 72: „Mit den
übrigen Professoren hat Herr Koch wenig Umgang“; vgl. auch d. Brief
Kochs an Höpfner v. 28. Juli 1793 (Wagner III, Nr. 136, S. 327), ent-

haltend eine Äußerung über Abneigung gegen das Klubwesen) bezügl. Bahr d t s s. dessen Leben II, S. 159: „Der kleine 'gesellschaftliche Zirkel, den ich mir gewählt hatte“; ebd. II, S. 176: „(Koch) war schier mein einziger 'Gesellschafter“. Außerdem verkehrte näher mit ihm höchstens noch der Mediziner Prof. Joh. Wilhelm Baumer (1719—88; s. Festschrift I, S. 417, Sp. 1), der zugleich sein Hausarzt war und seinerseits ebenfalls „alle großen Gesellschaften floh“ (II, S. 178 u. näh. überhaupt S. 177 ff.); vgl. auch noch unten Anm. 170 u. im allg. D. Buchner, Gießen vor hundert Jahren, S. 18.

¹⁶⁹⁾ Über Verspottung anderer Gelehrter in Gesellschaft durch Koch s. oben Anm. 116 (betr. v. Senckenberg), desgl. durch Bahr d t s s. Laufhard, Beiträge, S. 44, 45 (betr. Prof. Koester). — Laufhard hat den beiden Freunden auch große Lust am „Zotenreißen“ (gleichfalls selbst in Gesellschaften und sogar vor Damen) als gemeinsame Untugend zum Vorwurfe gemacht, aber in dieser Beziehung offenbar wieder zu stark aufgetragen. Vgl. näh. bei Laufhard, Beiträge S. 48 u. Leben I, S. 73. S. dagegen (betr. Koch) ausdrücklich: Chr. Heinr. Schmid, a. a. D., Sp. 1264, der nur einräumt, daß Koch „nie ein Feind des gesitteten Scherzes“ gewesen. Vgl. auch Bahr d t s, a. a. D. II, S. 159: „Er (Koch) war munter, scherzhaft . . .“, d. h. also auch hierin Bahr d t s ähnlich (s. Laufhard, Beiträge S. 51).

¹⁷⁰⁾ S. Bahr d t s, Leben II, S. 160, wonach diese Zusammenkünfte fast jeden Abend von 8 bis 10 Uhr entweder im Hause Kochs (s. darüber Gustav Freiherr Schenk zu Schweinsberg, „Alt-Gießen“, in d. Darmst. Festschr., S. 238, Anm. 55) oder in Bahr d t s Wohnung (s. darüber J. Collin i. d. Mittlgn. d. Oberh. Gesch.-Ver., N. F. V, S. 169) stattfanden; vgl. auch ebd. S. 243. Das Verständnis für „sein Glas Rheinwein“ soll (nach Bahr d t s, II, S. 177) auch sein Freund Baumer gehabt haben. Daraus, daß Kochs Passion für das Weintrinken zuweilen das Maß überschritten habe, könnte man vielleicht schon aus einem Briefe v. Senckenbergs an Höpfner vom 25. Dez. 1796 (oben Anm. 116) schließen, wo erwähnt ist, daß ihm „der Wein in den Kopf gestiegen“ sei, dann aber namentlich aus dem Schreiben des Herzogs Karl August an Merck vom 30. Aug. 1782 (Wagner II, Nr. 91, S. 209), in welchem dieser Aufschluß über das (über Koch verbreitete) „Gerücht“ haben möchte, „daß er sich dem Trunke ergeben habe und nachmittags seiner Sinne nicht mächtig sei.“ Offenbar hat dann Merck aber die Bedenken des Herzogs entkräftigt, da Koch ja die Nachfolge in Hellfelds Stelle in Jena angeboten wurde (vgl. oben Anm. 40 ff.).

¹⁷¹⁾ S. Bahr d t s, Leben II, S. 160, wo er Koch seinen „weisesten und treuesten Ratgeber“ nennt; vgl. ebd. S. 176 (zum Teil zitiert oben in Anm. 162). Andererseits sagt dort Bahr d t s von sich selber: „ich war ihm (Koch) nicht nur in seinen müßigen und der Freundschaft gewidmeten Stunden unentbehrlich, sondern auch bei seinen Geschäften und Unternehmungen. Alle seine gelehrten Arbeiten teilte er mir mit und fragte mich in Dingen um Rat, die ich verstand, und wo Scharfsinn, philosophischer Blick, Sprachkenntnis, Geschmack u. a. erforderlich war. Und ebenso hörte er mein Gutachten an, wenn in Ökonomie oder Negozen oder Universitätsachen etwas zu überlegen war.“ S. dazu jedoch auch Laufhard, Beiträge, S. 32

¹⁷²⁾ Bahr d t s, Leben II, S. 160.

¹⁷³⁾ S. Bahr dt, Leben II, S. 167, wo er sagt, Koch sei seine „fast einzige V'hombre = Partie“ gewesen. Aber H. B. Jaup, der z. B. auch von Laufhard als passionierter V'hombrespieler charakterisiert ist (Leben I, S. 85) s. Bahr dt, Leben II, S. 167. Aber Adolphi s. ebd. S. 176, 177: „(er) wußte sich so in (des Kanzlers) Launen zu finden, daß dieser ihn nach mir am meisten liebte“; vgl. auch Laufhard, Beiträge, S. 32: „(er) spielte gut V'hombre und (konnte) Tage lang bei der Flasche und beim Knafter zubringen“. — Nur selten — bemerkt Bahr dt II, S. 177 — habe sich in „diesem Zirkel . . . der (ihnen) beiden ungenießbare Bechtold (vgl. oben Anm. 139) Nachbarschaft halber mit“ eingeschlichen.

¹⁷⁴⁾ Zu vgl. in dieser Bez. außer Bahr dts Lebensbeschreibung bes. auch Laufhard, Beiträge, S. 51, 52 u. S. 225 ff.

¹⁷⁵⁾ Bahr dt, a. a. D., II, Seite 164.

¹⁷⁶⁾ S. einerseits Bahr dt, II, S. 161 ff. u. 244 ff. (u. zu vgl. auch Buchner Gießen vor hundert Jahren, S. 73, 74); andererseits Laufhard, Beiträge, S. 225 ff. u. bes. S. 229 (betr. Bahr dts Eifersucht auf Frau Koch) unter Bezugnahme auf e. Schrift von Frau Bahr dts Bruder, Magister Bolland (Prediger bei Mühlhausen): „Beiträge zu Herrn Dr. Bahr dts Lebensbeschreibung,“ Jena, 1791 (S. 74.)

¹⁷⁷⁾ S. darüber Erwin Preuschen in der Darmst. Festschrift, S. 396.

¹⁷⁸⁾ S. darüber jetzt bes. Festschrift I, Regesten, S. 389, Nr. 370, 373, 375, 376, 378, 379, S. 390, Nr. 381, 383 sowie auch noch S. 391, Nr. 413 u. 417. Vgl. auch Crome, Selbstbiographie, S. 240 ff., 246 ff.; D. Buchner, a. a. D., S. 122 ff., 126 ff.; E. Heuser in d. Mittlgn. des Oberh. Gesch.-Vereins N. F. V., S. 66 ff., VI, S. 25 ff. und VII, S. 174 ff.

¹⁷⁹⁾ So: Vorrede zur Boner. poss., S. XXIV.

¹⁸⁰⁾ Vgl. darüber Crome, „Selbstbiographie,“ S. 245; D. Buchner, a. a. D., S. 126 ff., Heuser, a. a. D. VII, S. 189.

¹⁸¹⁾ Vorrede zur Bonor. poss., S. XXXVIII, Anm.*

¹⁸²⁾ Über die Dissertation von Chr. Franz Koch (De ordine legum in Pandectis, 1784) s. schon oben Anm. 66. Sie ist nach Landsberg, Gesch. III, S. 311, „zu rühmen wegen der in ihr auftauchenden gesunden kritischen Idee, während sie freilich bekannter wurde durch die verkehrte Behauptung, erst Gothofredus (vgl. Stinzing, Gesch. d. deutsch. R.-W. I, S. 386 ff.) habe den Namen Corpus juris civilis erfunden“. Die Dissertatinn von Heinr. Wilh. Koch betitelt sich: *Observationes selectae de initio termini probatorii*, Giess., 1785. Vgl. Strieder VII, S. 220; Scriba II, Nr. 398, Nr. 48. Er schrieb außerdem noch: „Über die Socinische Cautel“, Gießen 1786. Vgl. Strieder VII, S. 206; Scriba II, S. 396, Anm.*

¹⁸³⁾ So nach e. handschriftl. Eintrag bei Strieder VII zu S. 206.

¹⁸⁴⁾ S. Scriba II, S. 396, Anm.* — Ein dritter Sohn, Karl Christian Heinrich, soll (nach handschriftl. Eintrag zu Strieder VII, S. 206) um 1796 zu Gießen die Rechte studiert haben und am 9. Nov. 1801 Regierungsassessor geworden sein.

¹⁸⁵⁾ Brief an Höpfner vom 28. Juli 1793 (Wagner III, N. 136, S. 326): „Am Ende meines Lebens — doch das sei noch ferne —.“ Vgl. auch d. Brief v. 23. Juli 1793 (a. a. D. S. 325): „Ich hoffe noch 20 Jahre

zu leben“; ferner Vorrede zur Bonor. poss., S. III: „... weniggleich ich noch einer ungechwächten Lebenskraft genieße“; s. auch oben Anm. 144.

¹⁸⁶⁾ Brief vom 12. April 1796 (Wagner, Nr. 148, S. 351): „Ich bin in der Medizin ein Laie, aber ich glaube, daß durch mich die Apotheker, wenn ich Arzt geworden wäre, nicht so reich gemacht werden würden. Ich glaube auch nicht, daß Hippokrates, Galen u. die Recepte unserer heutigen Ärzte ... meistens approbieren würden. Wie zerbrechen wir Juristen uns die Köpfe über die Interpretation eines Gesetzes, das wohl gar selten zur Applikation kommt, und geht so wohl auch der Mediziner bei einer nur etwas wichtigen Krankheit zu Werke? Und wie, wenn nun der Arzt gar ein Ignorant und Pinfel ist, der gar nicht über die Krankheit studieren kann oder auch nicht will, sondern nur an das Receptschreiben aus dem Siegreiß gewöhnt ist Kurz: Gott bewahre ... mich für einer intrikaten Krankheit, wo sich der Medicus gewöhnlich selbst nicht zu helfen weiß. Bei uns Juristen gibt es doch noch restitutio in integrum, aber davon weiß die facultas gratiosa nichts“.

¹⁸⁷⁾ Brief v. 30. März 1796 (Wagner III, Nr. 148, S. 350): „Durchs Nachtsehen habe ich mich sehr verdorben, und meine Augen schmerzen; aber ich darf es niemand sagen, weil ich keinen guten Rat befolge und ohne zu lesen — nicht leben kann“. Vgl. auch d. Brief vom 12. Aug. 1796 (a. a. O., S. 351): „Sie haben Kopf- und ich Augenweh, und doch schreibe ich so lange Briefe“.

¹⁸⁸⁾ Vgl. die Briefe vom 23. u. 28. Juli 1793 (Wagner III, Nr. 136, S. 325/26).

¹⁸⁹⁾ Vorrede zur Bonor. poss., S. XXXVII.

¹⁹⁰⁾ Noch in der Vorrede zur Bonorum possessio (vom 23. Nov. 1798), S. III sagt er, daß er „täglich noch drei auf einander folgende Stunden mit allem ehemaligen Eifer lehre“. Auch Scriba I, S. 161 bemerkt (in einem Artikel über H. R. Jaup), daß um diese Zeit (1798 ff.) „der berühmte Kanzler Koch noch kräftig lehrte“. Bis zum Wintersemester 1805/6 hielt Koch auch die Vorlesung über Strafrecht, und zwar nach seinem inzwischen doch reichlich veralteten „Institutiones juris criminalis“ als Leitfaden, während schon 1798 v. Grolman seine „Grundzüge der Kriminalrechtswissenschaft“ hatte erscheinen lassen, in deren Vorrede er der älteren Jurisprudenz gleichsam die Fehde angekündigt hatte (Gesselborn, Darm. Festschrift, S. 418), und nach denen er bald auch den Studenten vortrug. Später hat dann der Kanzler die Vorlesung über das jus criminale (mit Einschluß des Strafprozeßrechts) im wesentl. seinem jüngeren Kollegen v. Grolman überlassen und selber nur noch ein kleines Kolleg über „Ausserlesene (oder auserwählte) Gegenstände (oder Teile) des Zivil- und Kriminalrechts“ angekündigt (so für das Winter-Sem. 1805/6, Sommer-Sem. 1807 u. Winter-Sem. 1807/8), offenbar, um so der Notwendigkeit zu entgehen, den Studenten zu Gefallen noch im Alter seine Lieblings-Vorlesung nach dem Lehrbuche seines jüngeren Konkurrenten umzugestalten. Im übrigen hat er aber bis an sein Lebensende für jedes Semester wenigstens noch eine seiner Hauptvorlesungen angezeigt, so z. B. für das Wintersemester 1807/8 das „Ius canonicum“ (für das er z. B. im Winter-Sem. 1806/7 auch nur „Ausgewählte Teile des bürgerlichen und kanonischen Rechts“ angekündigt hatte.)

¹⁹¹⁾ In dieses Jahr fiel auch die Wiederkehr des zweihundertjährigen

Stiftungsfestes der Universität, die aber auf Veranlassung des Rectors und des Kanzlers Koch wegen der Kriegsunruhen nicht festlich begangen wurde. Vgl. Nebel in der „Vorzeit“, Jahrg. 1828, S. 184; Festschrift I, Regesten, S. 391, Nr. 419.

¹⁹²⁾ In den meisten der über Koch vorhandenen biographischen Mitteilungen findet sich als sein Todestag der 14. Januar (bei Hamburger-Meusel XIV, S. 324: der 23. Januar) 1808 angegeben (so z. B. schon bei Nebel, Ser. prof. in ord. juriscons. Giess., Nr. 56, p. 25, ferner bei Scriba II, S. 396, bei Landsberg, Gesch. III, 1, S. 208 u. auch in d. Gieß. Festschrift, I, S. 437, Sp. 2). Jedoch ist Koch nach den (im Text am Schluß erwähnten, in seinen Kanzlerakten befindlichen) „alleruntertänigsten Bericht“ der Universität an den Landesherrn „über den Tod des Herrn Geh.-Rats und Cancellarii Joh. Ehr. Koch“ am 13. Januar „Vormittags 8 Uhr“ (und zwar „an den Folgen seines Alters“) gestorben, womit auch handschriftliche Bemerkungen zu Strieder VII, S. 206 sowie auf Kochs „Handschriftl. Fortsetz. von den Rectoribus Acad. Giess.“ (s. oben Anm. 37) übereinstimmen. – Die feierliche Beisetzung fand (nach dem „Gieß. Anzeigungs-Blättchen“ vom 23. Jan. 1808) am 15. Januar in der Stadtkirche statt.

¹⁹³⁾ Nach Kochs Tode wurde die mit Gehalt verbundene Kanzlerwürde (am 18. April 1808) aufgehoben und „ausgesprochen, daß, wenn je wieder ein Kanzler ernannt werden sollte, diese Auszeichnung nur ein reiner Ehrentitel sein solle“ (Eßelborn, Darmst. Festschrift, S. 451; vgl. auch Festschrift I, Regesten, S. 391, Nr. 422). Jedoch wurde bereits im Jahre 1815 (am 14. Dez.) v. Grolman wiederum als besoldeter Universitätskanzler (mit einem Gehalte von 300 Gulden) angestellt (Eßelborn, a. a. O., S. 453/54). Er hat dieses Amt nominell noch bis zum 3. Febr. 1821 bekleidet, worauf es auf seinen Schwager v. Arens überging (Eßelborn, S. 459).
